SONDERDRUCK

AUS DER

ZEITSCHRIFT DER SAVIGNY-STIFTUNG FÜR RECHTSGESCHICHTE BAND LIX

KANONISTISCHE ABT. XXVIII

IM BUCHHANDEL EINZELN NICHT KÄUFLICH

Bibl. Univ. München

1939

VERLAG H. BÖHLAUS NACHF. / WEIMAR

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

VI.

Die Kirchenpolitik Bayerns unter Kurfürst Karl Theodor und ihr Verhältnis zum Emser Kongreß.

Ein Beitrag zur kirchenrechtlichen Literatur des 18. Jahrhunderts.*)

Von

Herrn Gerichtsassessor Dr. **Karl Habenschaden**

in München.

1.

Die Entwicklung des bayerischen Staatskirchenrechts im 18. Jahrhundert und der deutsche Episkopalismus.

Seit den Zeiten der Reformation gab es in Bayern ein Hoheitsrecht des Landesherrn über die Kirche seines Territoriums.[1]) Diese Tatsache erklärt sich einmal aus

*) Die vorliegende Studie ist ein Teil meiner von der juristischen Fakultät der Universität München angenommenen Dissertation.

Folgende Abkürzungen wurden verwendet:
GH = Hauptstaatsarchiv München, Abt. Geh. Hausarchiv.
GM = Hauptstaatsarchiv München, Abt. Geh. Staatsarchiv.
HM = Hauptstaatsarchiv München, Stammabteilung.
KM = Hauptstaatsarchiv München, Kreisarchiv München.
OM = Ordinariatsarchiv München-Freising.

[1]) Michael Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns 1, 2 Aufl., München 1916 S. 466f.; Hermann Maria Stoeckle, Die kirchenrechtliche Verfassung des Fürstbistums Freising unter den drei letzten Bischöfen 1769—1802 (Beitr. zur altbayerischen Kirchengeschichte 14, 2 u. 3), München 1929 S. 111; Hermann Sicherer, Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821, München 1874 S. 4; Wilhelm Kahl, Über die Tem-

der Stellung der bayerischen Herzöge zur Glaubensneuerung und zum andern aus dem Zustand, in dem sich Klerus und kirchliche Institutionen zur Zeit der Reformation befanden.

Es war weder ein Verdienst des Episkopats noch der Welt- und Ordensgeistlichkeit, daß Bayern dem alten Glauben treu blieb, sondern lediglich der Landesfürsten, die daher auch einen Teil jener kirchlichen Rechte an sich nahmen, welche die unfähigen und willensschwachen Träger der kirchlichen Jurisdiktion auszuüben nicht imstande waren. Zwar mußte bei Abschluß des Konkordats von 1583 dieses von der Kurie stillschweigend geduldete, staatskirchenrechtliche Gefüge etwas gelockert werden[1]), jedoch im ganzen blieb es erhalten und schon Maximilian I.[2]) konnte bei der Schwäche der Bischöfe den früheren Zustand wiederherstellen. Seine Nachfolger ließen sich ihre kirchlichen Hoheitsrechte nicht mehr entreißen.[3])

Das Staatskirchentum dieser Zeit war aber durchaus im Interesse der Kirche und kirchlicher Zwecke durchgebildet worden. Schon seine Entstehung in der Zeit der Glaubenswirren deutet darauf hin. Die von Eifer für die Erhaltung der alten Religion in ihren Landen beseelten Herzöge und Kurfürsten Bayerns wollten in der Ausübung kirchlicher Hoheitsrechte lediglich das Beste der

---

poraliensperre besonders nach bayerischem Kirchenstaatsrecht, Erlangen 1876 S. 46; Gg. Pfeilschifter-Baumeister, Der Salzburger Kongreß und seine Auswirkung 1770—77 (Veröff. d. Sektion f. Rechts- u. Staatswiss. d. Görresges. 52), Paderborn 1929 S. 17ff.

[1]) Stoeckle S. 111; Sicherer S. 5; Fritz Endres, Die Errichtung der Münchener Nuntiatur und der Nuntiaturstreit bis zum Emser Kongreß (Beitr. zur bayerischen Kirchengeschichte 14), Erlangen 1908 S. 200; Doeberl 1 S. 473f.; vgl. Pfeilschifter-Baumeister S. 5ff.

[2]) Doeberl 1 S. 526; Stoeckle S. 111; Sicherer S. 5; Endres S. 200.

[3]) Stoeckle S. 111; Karl Habenschaden, Der Münchener Nuntiaturstreit in der Publizistik (Beitr. zur altbayerischen Kirchengeschichte 14, Sonderheft), München 1933 S. 9.

Kirche. Durch Maßnahmen zur wissenschaftlichen und sittlichen Hebung des Klerus, durch Besetzung kirchlicher Ämter mit würdigen Geistlichen, durch Schonung und Vermehrung kirchlichen Vermögens, Reform der Klosterdisziplin usw. sollte die Kirche gefördert und eine neue Blüte der Religion heraufgeführt werden.[1]) Diese Begründung der staatlichen Hoheitsrechte über die Kirche dauerte bis zum Regierungsantritt Max III. Josef (1745 bis 1777). Nunmehr aber beginnt die Zeit der Aufklärung in Bayern. Ihr wesentlicher Träger war der Erzieher des Kurfürsten, Johann Adam von Ickstatt[2]), ein Schüler Christian Wolffs, der die Lehren von Pufendorf und Thomasius über das jus circa sacra des Landesherrn voll in sich aufgenommen und durch seinen bedeutenden Einfluß auf den jungen Kurfürsten dessen Reformlust in kirchlichen Dingen geweckt hatte.[3]) Ickstatt, sein Schüler Lori[4]) und dessen Schüler Adam Michael von

---

[1]) Stoeckle S. 111; Sicherer S. 4; Doeberl 1 S. 522; Eduard Eichmann, Der Recursus ab abusu nach deutschem Recht mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen, preußischen und reichsländischen Kirchenrechts historisch-dogmatisch dargestellt, Breslau 1909 S. 173.

[2]) August Kluckhohn, Der Freiherr von Ickstatt und das Unterrichtswesen in Bayern, München 1869; ADB 13 S. 740f. (verf. von Oefele).

[3]) Doch geht die ganze staatskirchliche Reform, die unter Ickstatts Einfluß erfolgte, nicht auf seinen Lehrer Wolff, sondern auf Pufendorf und Thomasius zurück. Wolff vertritt in seinem Naturrecht (Jus naturae 13 §§ 457—528) bei der Behandlung des jus circa sacra den Grundsatz, daß das Volk das jus circa sacra im Unterwerfungsvertrag von den übrigen Herrscherrechten lostrennen und entweder sich selbst oder einem Dritten (gemeint ist der Papst) übertragen könne. Dagegen vertreten Pufendorf und Thomasius starr das absolutistische Staatskirchentum. Johann Sauter, Die philosophischen Grundlagen des Naturrechts, Unters. zur Geschichte d. Rechts- u. Staatslehre, Wien 1932 S. 194 Anm. 5 S. 196. Ickstatts Naturrechtslehre vermittelt zwischen Wolff und Pufendorf. Sauter S. 196 u. Anm. 4. Pfeilschifter-Baumeister S. 90 leitet die bayerische Aufklärungsbewegung noch von Wolff ab.

[4]) Georg Thomas von Rudhart, Erinnerungen an Joh. Gg. von Lori, 1859 (Rede); ADB 19 S. 183ff. (verf. von Eisenhart).

Bergmann[1]) legten den Grund zu einer neuen umfassenden Änderung der bayerischen Kirchenpolitik.

Während aber ihre Tätigkeit sich mehr auf dem Gebiete der inneren Umwertung der bisherigen, allein den Schutz der Kirche bezweckenden landesherrlichen Kirchenhoheit zu einem ausgeprägten jus circa sacra im Sinne des aufgeklärten Naturrechts bewegte, war es einem anderen Wolffianer, Peter von Osterwald[2]), dem späteren Direktor des geistlichen Rats, vorbehalten, die neue staatskirchenrechtliche Richtung in die Praxis umzusetzen. Wesentlich unter seinem Einfluß erfolgte der erste Versuch der bayerischen Regierung entgegen den kirchlichen Vorschriften ohne Mitwirkung von Papst und Episkopat die Besteuerung des Landesklerus durchzuführen.[3]) Er war auch der geistige Vater der Reformmandate in den Jahren 1768 bis 1770: Des Indigenatsmandats vom 20. Dezember 1768[4]), das alle Nichtbayern von bayerischen Benefizien ausschloß; der Neuordnung des Sponsalienrechts vom 24. Juli 1769, welche die bis dahin rein kirchlichen Verlöbnissachen dem weltlichen Rechte unterwarf[5]); des kurfürstlichen Dekrets vom 16. Februar 1769, das eine staatliche Bücherzensurbehörde schuf[6]), neben deren Urteil weder päpstliche noch bischöfliche Zensuren Rechtswirksamkeit besitzen soll-

[1]) ADB 1 S. 395 (verf. von Heigel).

[2]) Pfeilschifter-Baumeister S. 100ff., 440ff., 468ff.; Josef Gebele, Peter von Osterwald, ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Bayern unter Kurfürst Max III. Joseph, München 1891; Jos. Ant. Endres, Frobenius Forster, Fürstabt von St. Emmeram in Regensburg (Straßburger theol. Stud. 4), Straßburg 1900; Lorenz von Westenrieder, Rede zum Andenken des Peter von Osterwald, den 2. April 1778 auf dem akademischen Saal öffentlich abgelesen (München 1778). Vgl. Stoeckle S. 116; ADB 24 S. 525f. (verf. von v. Schulte).

[3]) Vgl. Abschn. 2.

[4]) Pfeilschifter-Baumeister S. 119ff., 168f.; Doeberl 2, 3. Aufl., München 1928 S. 318; Habenschaden S. 10.

[5]) Doeberl 2 S. 317.

[6]) Pfeilschifter-Baumeister S. 135f.; Doeberl 2 S. 317f.; Habenschaden S. 10.

ten; des Dekrets vom 30. Dezember 1769, wodurch die Loslösung der bayerischen Klöster von ausländischen Ordensobern und Provinzen verordnet wurde.[1]) Ferner der Neuordnung des Prälatenwahlrechts[2]), welche eine Beteiligung landesherrlicher Kommissare bei sämtlichen Wahlhandlungen vorsah und schließlich der kurfürstlichen Verordnung vom 3. April 1770, die das placetum regium für sämtliche geistliche Erlasse anbefahl.[3])

Von unheildrohender Bedeutung für den Mönchsstand waren die bereits früher erlassenen Klosterreformmandate vom 29. September 1768[4]) und 2. November 1769.[5]) Anlaß zu ihnen gab ein Skandal im Clarissenkloster am Anger in München[6]), sowie Mißstände bei den übrigen Münchener Tertiarinnenklöstern (Püttrich- und Riedlerkloster).[7])

Das erste Mandat befahl allen bayerischen Klöstern die Einsendung der Stiftungsbriefe, damit die bei der Gründung vorgesehene Stärke der Konvente mit der tatsächlichen, gegenwärtigen in Vergleich gezogen werden

[1]) Pfeilschifter-Baumeister S. 141, 171f.; Doeberl 2 S. 315f.; Habenschaden S. 10.

[2]) Pfeilschifter-Baumeister S. 141.

[3]) Pfeilschifter-Baumeister S. 146ff., 173f.; Stoeckle S. 119; Kahl S. 133f.; Emil Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung, Tübingen 1872 S. 846; Ernst Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884 S. 77; August Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884 S. 66; Doeberl 2 S. 318.

[4]) Pfeilschifter-Baumeister S. 141; Doeberl 2 S. 315f.

[5]) Pfeilschifter-Baumeister S. 141, 171f.; Doeberl 2 S. 315f.

[6]) Dort war durch eine Anzeige eines Kanonikus bei U. L. F. in München vom 2. 6. 1769 eine schon seit 3½ Jahren im Klosterkerker befindliche Nonne, Magdalena Baumann, aufgefunden worden. Pfeilschifter-Baumeister S. 138f. u. Anm. 107; Felix Lipowsky, Gemälde aus dem Nonnenleben, verfaßt aus den Papieren der aufgehobenen baierischen Klöster, 6. Aufl., München 1874 S. 182; Gg. Wolf, Die Münchnerin, München 1924 S. 46f.; Doeberl 2 S. 313f.

[7]) Pfeilschifter-Baumeister S. 140.

konnte.[1]) Die zweite Verordnung verbot die Ablegung der feierlichen Gelübde vor Vollendung des 21. Lebensjahres, hob alle Klosterkerker und Gefängnisse bei schwerer Strafe auf, engte die Disziplinargewalt der Klosterobern empfindlich ein und untersagte die Mönchskollekturen.[2]) Dieses ganze neue staatskirchenrechtliche System wurde geschlossen durch die Einführung des Recursus ad principem[3]) und getragen und weiterentwickelt durch den mit kurfürstlicher Verordnung vom 30. August 1768 neu organisierten geistlichen Rat, die ein Überwiegen der weltlichen über die geistlichen Mitglieder brachte.[4])

So fand die Epoche Karl Theodors ein bereits straff gegliedertes und kräftig entwickeltes staatskirchenrechtliches System vor, auf dem der neue Kurfürst seine kirchenpolitischen Pläne weiterbauen konnte. Daß er gewillt war, auf den Bahnen seines Vorgängers weiterzuschreiten, beweisen die geistlichen Ratsordnungen vom 16. August 1779[5]) und die geistliche Ratsinstruktion von 1783[6]), welche den Recursus ad principem zum ersten Male gesetzlich regelten. Karl Theodor begnügte

[1]) Pfeilschifter-Baumeister S. 141; Doeberl 2 S. 516. Zu dem schon am 13. 10. 1764 erlassenen Amortisationsgesetz vgl. Wilhelm Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879 S. 191ff.; Michael Doeberl, Der Ursprung der Amortisationsgesetzgebung in Bayern (Forsch. zur Geschichte Bayerns 10), München 1902 S.186f.; Stoeckle S. 137; Doeberl 2 S. 314f.

[2]) Pfeilschifter-Baumeister S. 141; Doeberl 2 S. 315f.

[3]) Pfeilschifter-Baumeister S. 149ff.; Stoeckle S. 120; Eichmann S. 123ff.; Mayer S. 184ff.; Reinhard S. 68ff.

[4]) Pfeilschifter-Baumeister S. 115ff.; Stoeckle S. 124f.; Doeberl 2 S. 317. Der geistliche Rat bestand nach seiner Reorganisation aus einem weltlichen Präsidenten, einem ersten weltlichen Direktor, einem zweiten geistlichen Direktor, vier Räten weltlichen und drei geistlichen Standes. Der Unterschied der Bänke wurde aufgehoben. 1783 wurde diese Organisation wieder aufgehoben. Präsident wurde der Stiftspropst bei U. L. F. in München, Vizepräsident Abbé Häffelin, Direktor der Dekan von St. Peter in München; ferner wurden sechs Räte geistlichen und drei weltlichen Standes ernannt. Stoeckle S. 125.

[5]) Stoeckle S. 123. [6]) Stoeckle S. 123f.

sich aber nicht mit einem Ausbau der Reformen im territorialistischen Sinne, sondern suchte, gestützt auf die Stellung, die er als Herr des drittgrößten deutschen Territoriums seit der Vereinigung der Kurpfalz mit Bayern einnahm, ein altes Ziel der bayerischen Wittelsbacher zu verwirklichen: Bayern aus seiner kirchlichen Organisation zu lösen und landesunmittelbare Bistümer zu gründen.[1]) Dieser Plan, der in der Kompromißlösung der Errichtung einer Nuntiatur in München endigte, sollte schließlich den seit Febronius neu erstandenen deutschen Episkopalismus zur Auseinandersetzung mit Kurialismus und Territorialismus führen.

Zur gleichen Zeit, als in Bayern die neue staatskirchenrechtliche Ära begann, erschien ein Buch, das bald die Geister der ganzen christlichen Welt bewegte. Sein Titel lautete: De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione christiana compositus.[2]) Zum Verfasser hatte es den Trierer Weihbischof Nikolaus von Hontheim[3]), einen Schüler des Utrechter Kanonisten Bernhard Zeger van Espen.[4])

[1]) Vgl. Ludwig Maenner, Bayern vor und in der französischen Revolution, Stuttgart, Berlin, Leipzig 1927 S. 110ff.

[2]) Otto Mejer, Febronius, Weihbischof Johann Nicolaus von Hontheim und sein Widerruf, Tübingen 1880; Adam Rösch, Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung, AKKR. 83, 1903 S. 449ff.; Franz Stümper, Die kirchenrechtlichen Ideen des Febronius, Würzburg. Diss., 1908; Johannes Zillich, Febronius, Halle 1906; Heinrich Brück, Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland, besonders in den drei rheinischen Erzbistümern in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, ein Beitrag zur Kirchengeschichte, Mainz 1865 S. 35ff.; Fritz Vigener, Gallikanismus und episkopalistische Strömungen im deutschen Katholizismus zwischen Tridentinum und Vatikanum, München, Berlin 1913 S. 29ff.; Leo Just, Hontheims Bemühungen um einen Bischofssitz in den österreichischen Niederlanden (1756—62), QFIAB. 21, 1929/30 S. 256ff.; Martin Gerbert, Korrespondenz des Fürstabtes Martin II. Gerbert von St. Blasien, hrsg. von Georg Pfeilschifter 2, Karlsruhe 1934 S. 400ff.

[3]) Habenschaden S. 7. [4]) Habenschaden S. 7.

Grundzug des febronianischen Systems[1]) ist die Ablehnung der monarchischen Regierungsform für die Kirche. Nach Hontheim hat Christus die Schlüsselgewalt nicht einer Person, sondern allen Gläubigen übertragen, welche diese Gewalt durch die Bischöfe ausüben. Unter ihnen besitzt der Bischof von Rom lediglich den primatus honoris.[2]) Hontheim reduzierte daher die primatialen Rechte auf folgende vier:

1. Überwachung der kirchlichen Gesetze.
2. Schutz der bischöflichen Jurisdiktion.
3. Schiedsrichteramt bei Glaubensstreitigkeiten.
4. Berufung allgemeiner Synoden, falls eine päpstliche Entscheidung von der Gesamtkirche nicht anerkannt wird.[3])

Febronius fixierte damit die episkopalistischen Ideen des Konstanzer und Basler Konzils aufs neue. Seine Lehre teilte schließlich das katholische Deutschland in zwei Parteien: In febronianisch orientierte Episkopalisten und in Ultramontane. Mit letzterem Namen bezeichnete man zu Ende des 18. Jahrhunderts die Anhänger des päpstlichen Universalprimats, wie er auf dem Vatikanum 1870 seine dogmatische Formulierung fand.[4])

Die kirchenrechtlichen Ansichten des Febronius mußten bei den deutschen Bischöfen sofort eifrige Vertreter finden. Das neue System gab ihnen die Möglichkeit, ihre alten, durch den Kurialismus seit Jahrhunderten beeinträchtigten Rechte wieder an sich zu reißen. Notwendigerweise war aber damit auch eine Stärkung ihrer reichsfürstlichen Stellung verbunden, denn bei der Eigenart der deutschen Staats- und Kirchenverfassung bedingte das eine zugleich

---

[1]) Habenschaden S. 7. [2]) Febronius Cap. 1 p. 17ff.
[3]) Febronius Cap. 2 p. 69ff.
[4]) Zum Gebrauche des Ausdrucks „ultramontan" in dem genannten Sinne vgl. den Brief des Dom Francois Clement OSB an Martin Gerbert vom 1. 3. 1760 (Martin Gerbert, Korrespondenz, hrsg. von Georg Pfeilschifter 1, Karlsruhe 1931 S. 40f.).

auch das andere. Hierin lag aber gerade die Gefahr für das in voller Ausbildung befindliche territorialistische Kirchensystem der deutschen katholischen Fürsten. Denn der deutsche Episkopalismus bedeutete keine Stütze des absoluten Fürstentums wie der gallikanische, sondern eine Stärkung der dem territorialistischen Staatskirchentum widerstrebenden reichsfürstlichen Stellung des deutschen Episkopats. Bei den ersten Versuchen, den die drei geistlichen Kurfürsten 1769 auf dem Koblenzer Kongreß[1]) unternahmen, das febronianische System in die politische Wirklichkeit umzusetzen und in 31 Desideranda eine Revision der deutschen, katholischen Kirchenverfassung vorzunehmen, verweigerte daher Josef II., der konsequenteste Vertreter des territorialistischen Kirchensystems, seine Unterstützung. Er behielt die gleiche Haltung, trotz manchem scheinbaren Eingehen auf die erzbischöflichen Wünsche, auch im Nuntiaturstreit und nach dem Emser Kongreß bei.

Ein Jahr, nachdem die drei rheinischen Metropoliten eine Reform der Kirche auf episkopalistischer Grundlage im Koblenzer Kongreß gegen den Kurialismus anstrebten, ging eine ähnliche Bewegung auch durch den bayerischen Episkopat. Hier richtete sie sich gegen das seit 1768 in vollster Blüte stehende Münchener Kirchensystem. Der Versuch, der auf dem Salzburger Kongreß (1770—1773)[2]) unternommen wurde, der aufgeklärten, landesherrrlichen Reform der Kirche eine kirchliche entgegenzusetzen, um dadurch die alten bischöflichen Rechte zu retten, scheiterte aber an der Unfähigkeit und Uneinigkeit der bayerischen Bischöfe. Die dem Kongresse folgenden Verhandlungen wurden 1777 auf Betreiben

---

[1]) Mathias Höhler, Des kurtrierischen geistlichen Rates Heinrich Alois Arnoldi Tagebuch vom Emser Kongreß 1786, Mainz 1915 S. 30ff., 253ff.; Hermann Nottarp, Der Koblenzer Kongreß von 1769 und Arnoldi's Tagebuch vom Emser Kongreß, Theologie und Glaube 7, 1915 S. 812ff.

[2]) Pfeilschifter-Baumeister S. 184ff.; Doeberl 2 S. 319.

des Salzburger Erzbischofs Hieronymus von Kolloredo[1]), eines radikalen Episkopalisten, abgebrochen.[2]) Sie hätten auch bei der Einstellung des Nachfolgers von Max III. Josef, Karl Theodor, keine Aussicht auf Erfolg gehabt.[3])

Wie schon gesagt, war die Errichtung der Münchener Nuntiatur ein Kompromiß zwischen Kurie und Regierung. Der apostolische Stuhl hatte an der Errichtung bayerischer Landesbistümer um so weniger ein Interesse, als das Beispiel Josef II., der mit Hilfe des landesunmittelbaren Episkopats Rom weitgehend ausschaltete, ihn vor solchen Schritten warnen mußte.[4]) Andererseits aber bot die Nuntiatur dem Kurfürsten die Möglichkeit, zielbewußt weitere kirchenpolitische Aktionen zu unternehmen. Daß dies der Zweck der Errichtung für den Münchener Hof war, zeigte der weitere Verlauf des Kirchenstreits mit aller wünschenswerten Deutlichkeit.

Den Kampf gegen die neue Nuntiatur führten zunächst die Erzbischöfe von Mainz, Friedrich Karl Josef Freiherr von Erthal[5]), und Salzburg, Hieronymus von Kolloredo.[6]) Sie wurden unterstützt von dem durch die neue Nuntiatur am meisten gefährdeten Bischof von Freising, Ludwig Josef von Velden.[7]) Später schlossen sich ihnen die Kur-

[1]) Josef Mack, Reform- und Aufklärungsbestrebungen im Erzstift Salzburg unter Erzbischof Hieronymus von Kolloredo, ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte der Aufklärungszeit, Münchner Diss. 1912.

[2]) Pfeilschifter-Baumeister S. 658.

[3]) A. A. Pfeilschifter-Baumeister S. 662, der glaubt, daß bei der „reaktionären Einstellung des Nachfolgers" ein Abschluß des Kongreßwerkes möglich gewesen wäre. Man vergleiche aber die Haltung des Kurfürsten im Nuntiaturstreit und nach dem Emser Kongreß, und man wird zu einem anderen Ergebnis kommen. [4]) Habenschaden S. 11.

[5]) C. T. Perthes, Kirchliche Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft 1, Gotha 1862 S. 16ff.; G. H. Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein 1, Berlin 1850 S. 31; ADB 7 S. 552ff. (verf. von Leser).

[6]) S. oben Anm. 1.

[7]) J. Angermaier, Das Bistum Freising im Nuntiaturstreit (Beitr. zur altbayerischen Kirchengeschichte 13), München 1921 S. 169ff.

fürsten von Köln und Trier, Erzherzog Max Franz von Österreich und Klemens Wenzeslaus, Prinz von Sachsen und Polen, an.[1]) Nach fruchtlosen diplomatischen Verhandlungen mit der Kurie wandten sich die Erzbischöfe an den Kaiser, der am 12. Oktober 1785 das in der Folgezeit berühmt gewordene Reskript erließ, das inhaltlich sehr unverbindlich ist, obwohl auf ihm die Emser Punktation beruht und seine publizistische Wirkung bedeutend war.[2]) Eine Folge des Reskriptes war, daß die Erzbischöfe jede Angehung der Nuntiaturen untersagten.[3])

Zugleich mit dem neuen Münchener Nuntius, Graf Cäsar Zoglio[4]), kam auch der Nachfolger Bellisomis in Köln, Graf Bartholomäus Pacca.[5]) Da Max Franz ihn in seiner Eigenschaft als ein mit Jurisdiktion versehener Legatus a latere nicht anerkannte, ignorierte Pacca den Bonner Hof und übte von seinem Amtssitze Köln seine Fakultäten aus.[6])

Inzwischen war bei den Erzbischöfen das Projekt eines Kongresses immer mehr gereift. Seele der Bewegung

[1]) Gerh. Jos. Jansen, Kurfürst-Erzbischof Max Franz von Köln und die episkopalistischen Bestrebungen seiner Zeit, Nuntiaturstreit und Emser Kongreß, Wanne-Eickel 1933 S. 5ff.; Max Braubach, Max Franz, der letzte Kurfürst von Köln, Münster 1925; ders., Der kurkölnische Minister Waldenfels, Ann. des historischen Vereins für den Niederrhein 118, 1931 S. 544ff.; ders., Die vier letzten Kurfürsten von Köln, Köln und Düsseldorf 1931; ADB 21 S. 56ff. (verf. von Hüffer); Marcellus Stigloher, Die Errichtung einer päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser Kongreß, Regensburg 1867 S. 189ff.; Anton Gulielminetti, Clemens Wenzeslaus, der letzte Fürstbischof von Augsburg und die religiöse Reformbewegung, Arch. f. Geschichte des Hochstiftes Augsburg 1, 1909/11 S. 493ff.

[2]) Vgl. Emser Punktation, Einleitung; Stigloher S. 266; Höhler S. 171.

[3]) Endres S. 280ff.

[4]) Eine Schilderung der Persönlichkeit Zoglios findet sich bei Endres S. 16.

[5]) Vgl. Bartholomäus Pacca, Die Denkwürdigkeiten des Kardinals Pacca über seinen Aufenthalt in Deutschland 1786—1794, deutsche Übersetzung, Augsburg 1832.

[6]) Habenschaden S. 12.

wurde der Mainzer Weihbischof Valentin Heimes.[1]) Der Kongreß, der dann tatsächlich am 24. Juli 1786 zu Bad Ems zusammentrat, begnügte sich aber nicht mit einer Erörterung kirchenpolitischer Maßnahmen gegen die Nuntiaturgerichtsbarkeit, sondern stellte auf Grund der Koblenzer Desideranda ein in weiten Rahmen gespanntes febronianisches Reformprogramm auf, das die Bischöfe zu alleinigen Jurisdiktionsträgern in ihren Diözesen machen sollte. Infolge kaiserlichen Schreibens vom 16. November 1786[2]) suchten die Erzbischöfe zur Durchführung des Programms die Unterstützung ihrer Suffragane, die man unverzeihlicherweise vom Zusammentritt des Kongresses nicht informiert hatte. In der Furcht, die alten Metropolitanrechte könnten wieder aufleben, zeigten sich die meisten Bischöfe lau und mißtrauisch. Grundsätzlich einverstanden mit dem Inhalt der Punktation war nur der bayerische und österreichische Episkopat. Direkte Opposition leisteten Speyer und Lüttich.[3]) Der Speyrer Fürstbischof, Graf August Limburg-Stirum[4]), ebenfalls ein Febronianer, wurde in der Folge der

[1]) Heinrich Schotte, Zur Geschichte des Emser Kongresses, HJb. 35, 1914 S. 94f.; Vgl. Höhler S. 49ff.; Alexander Coulin, Der Emser Kongreß des Jahres 1786, ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenrechts der Aufklärungszeit, DZKR. 25, 1917 S. 42. Die Punktation ist abgedruckt u. a. bei Stigloher S. 266ff.; Höhler S. 171ff.; eine Hs. befindet sich im HM Salzburg Erzstift 263.

[2]) HM Salzburg Erzstift 263; Jansen S. 74ff.; Stigloher S. 290f.; Ernst von Münch, Geschichte des Emser Kongresses und seiner Punktate sowie der damit zusammenhängenden Nuntiatur- und Dispensstreitigkeiten, Reformen und Fortschritte der teutschen katholischen Kirche zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts, Karlsruhe 1840 S. 123.

[3]) Schotte S. 105ff.; Höhler S. 191ff.; Jansen S. 79ff.; Stigloher S. 202ff.

[4]) Vgl. Johannes Rößler, Die kirchliche Aufklärung unter dem Speirer Fürstbischof August von Limburg-Stirum, Würzburg. Diss. 1914 S. 106ff.; J. Wille, August Graf von Limburg-Stirum (Neujahrsblätter der Badischen historischen Kommission), Heidelberg 1913. Durch seinen Weihbischof Philipp Anton Schmidt war Limburg-Stirum stark febronianisch beeinflußt. Vgl. Habenschaden S. 29 u. 83 Anm. 48.

Wortführer der bischöflichen Opposition gegen die Metropoliten.

Der Streit näherte sich seinem Höhepunkt, als der Nuntius Pacca durch Zirkular vom 30. November 1786 an die Pfarrer der rheinischen Erzdiözesen und der Diözese Worms die Nichtigkeit aller ohne gültige Dispens geschlossenen Ehen erklärte, nachdem die rheinischen Erzbischöfe das Emser Programm durchführten und die Quinquennalfakultäten nicht mehr erbaten, trotzdem aber in allen vorkommenden Ehesachen selbständig dispensierten.[1]) Zur gleichen Zeit errichtete die Münchner Nuntiatur in Düsseldorf und Heidelberg zwei Kommissariate.[2]) Zwar verbot ein Reskript des kaiserlichen Reichshofrates vom 27. Februar 1787[3]) auf die Klagen der drei geistlichen Kurfürsten hin die Aufstellung des Nuntiaturdelegaten für Jülich-Berg. Der Befehl der Vikariate der drei rheinischen Erzdiözesen an die Seelsorger, Paccas Zirkular zurückzusenden, wurde ebenfalls gebilligt. Doch zeigte die Antwort Karl Theodors vom 4. April 1787[4]), daß man in München keineswegs geneigt war, das Reichshofratsreskript auszuführen. Ungünstig für den Kongreß war weiterhin die Wahl Dalbergs zum Koadjutor von Mainz. Da der Kurfürst von Mainz Mitglied des Fürstenbundes war, mußte es das Bestreben Preußens sein, einen fürstenbundsfreundlichen Kandidaten wählen zu lassen.

[1]) Vgl. Stigloher S. 281ff.; Münch S. 204ff.; Pacca S. 48ff.; Leo Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo, ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern 2 (Stutz Abh. 54 u. 55), Stuttgart 1908 S. 33 Anm. 2.

[2]) Habenschaden S. 14.

[3]) Abgedruckt in „Reichs-Hof-Raths-Reskript Martis 27. Februar 1787: Die päbstlichen Nuntiaturen im Reiche besonders die zu München betreffend mit Anmerkungen". Vgl. Jansen S. 97ff.; Habenschaden S. 14.

[4]) Das Schreiben befindet sich im GM K(asten) schw(arz) 623/66 u. K. bl(au) 374/3, abgedr. in „Meine Gedanken" über die „Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten", Mannheim 1789 Beil. 1 (Verf. von Beda Aschenbrenner; vgl. Habenschaden S. 30 u. 85f. Anm. 104, 105).

Als solcher empfahl sich der Mainzer Domherr und Kämmerer von Worms, Karl Theodor Freiherr von Dalberg. Der Berliner Hof hatte daher alles Interesse an einem Ausgleich zwischen der Kurie und Mainz, denn es war klar, daß Rom niemals die Wahl eines Gesinnungsfreundes von Erthal zulassen würde.[1]) Unter preußischer Vermittlung wurde dann auch durch einen sehr zweideutigen Vertrag vom 2. Mai 1787 ein äußerer Friede zwischen Rom und Mainz hergestellt. Dalberg erhielt das zur Koadjutorswahl nötige Breve eligibilitatis und die Vikariate von Mainz und Worms erholten wieder die Quinquennalfakultäten.[2]) Die Gegensätze verschärften sich aber wiederum durch die bayerische Dezimation von 1787.[3]) Von dieser Maßnahme wurden sämtliche Bischöfe Bayerns und der Kurpfalz betroffen, Mainz trat daraufhin wieder der Emser Koalition bei.[4]) Nachdem die Metropoliten sehen mußten, daß die Kurie und der Münchener Hof unnachgiebig waren, suchten sie im Wege eines Gesetzes gegen die Nuntiaturgerichtsbarkeit durch den Reichstag ihr Ziel zu erreichen. Durch kaiserliches Hofdekret vom 9. August 1788 wurde die Nuntiaturmaterie dorthin gebracht.[5]) Doch geriet auch hier die Sache bald ins Stocken. Neue Sondierungen bei der Kurie hatten als Antwort lediglich eine „Responsio" zur Folge, die unnachgiebig die kurialen Ansprüche aufrecht erhielt.[6]) Unter dem Drucke der französischen Revolution

[1]) Über Preußens Rolle im Nuntiaturstreit nach dem Emser Kongreß vgl. Max Immich, Preußens Vermittlung im Nuntiaturstreit, Forsch. zur Brandenburgischen und preußischen Geschichte 8, 1895 S. 143ff.; Max Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, 6 (Publikationen aus den königl. preußischen Staatsarch. 53), Leipzig 1893 Nr. 23, 34, 39, 40, 48, 63, 67ff., 101, 104, 118, 123, 156, 166, 195, 201ff., 227ff., 247, 256ff., 308; Stigloher S. 219ff.; Jansen S. 101ff.

[2]) Lehmann Nr. 25, 39, 44, 83, 109, 116, 130, 151, 154, 208, 219.

[3]) S. Abschn. 2. [4]) Schotte S. 338; Immich S. 158ff.

[5]) GH 441; GM K. schw. 393/2 u. K. bl. 374/3. Vgl. Jansen S. 121ff. [6]) Vgl. Habenschaden S. 35 u. 87 Anm. 158.

ist die Emser Bewegung dann in sich zusammengebrochen. Am längsten widerstand Kurmainz[1]), dem aber infolge der hereinbrechenden Kriegswirren jede Aktionsmöglichkeit genommen war. Lediglich ein Ergebnis hatte die Bewegung: Bei der Beratung der Wahlkapitulation Kaiser Leopolds II. wurde eine Neufassung des 14. Artikels vorgenommen, welche auch die Kapitulation des letzten römischen Kaisers, Franz II., beibehielt.[2])

Die Haltung Roms und Münchens im Kirchenstreit hatte sich als richtig erwiesen. Kurialismus und Staatskirchentum gingen ungebrochen aus dem Kampf hervor. Vom Emser Kongreß aber gilt das gleiche, was der Geschichtsschreiber des Salzburger Kongresses am Schlusse seiner Betrachtungen bemerkt: „Schuld und Schicksal, der Mangel einer kraftvollen geeigneten Führung, Unfähigkeit und Verständnislosigkeit, das trübe Verhängnis des deutschen Episkopalismus haben zusammengewirkt, den Salzburger (lies: Emser) Kongreß, der den Verhältnissen entsprechend Jahrhundertbedeutung erhalten konnte, zu fast völliger Wirkungslosigkeit zu führen.“[3])

2.

Die Dezimationsbesteuerung des bayerischen Klerus.

(Dezimationsbulle vom 6. November 1787.)

Der bayerische Klerus war von 1757 bis 1769 und von 1771 bis 1787 ununterbrochen mit einer Dezimationssteuer belegt worden. Die Gründe für diese Maßnahme lagen größtenteils an der katastrophalen Verschuldung, in welcher sich das Kurfürstentum befand[4]), zum anderen Teil an der Erweiterung des staatlichen Aufgabenkreises

---

[1]) Stigloher S. 331f.

[2]) Otto Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage 1, Rostock 1871 S. 130ff.

[3]) Pfeilschifter-Baumeister S. 662.

[4]) Vgl. Doeberl 2 S. 303f.

gemäß der Staatsauffassung der Aufklärungszeit.[1]) Nachdem das kanonische Recht in seinen wesentlichen Teilen in Bayern Staatskirchenrecht war, mußte zur Klerusbesteuerung die päpstliche Genehmigung eingeholt werden, weil nach katholischem Kirchenrecht der Klerus steuerfrei war und auch heute noch ist.[2]) Voraussetzung für die Steuerbewilligung war der Nachweis der Landesnotdurft. Das Dezimationsprivileg hatten Max III. Josef und Karl Theodor von der Kurie jedesmal auf die Dauer von 5 Jahren erhalten. 1764 wurde die Dezimation sogar nur auf drei Jahre bewilligt.[3]) Die Durchführung und Beitreibung der Steuer war bis 1787 bischöflichen Kommissaren übertragen worden. Diese Abhängigkeit von Kurie und Episkopat war natürlich der aufgeklärten bayerischen Regierung von jeher ein Dorn im Auge gewesen, und so versuchte sie sich steuerrechtlich unabhängig zu machen. Am 19. September 1763 setzte Max III. Josef eine gemischte Kommission ein, welche die Frage gutachtlich prüfen sollte, ob der bayerische Landesherr berechtigt sei, auch ohne päpstliche Genehmigung den Klerus seines Territoriums zu besteuern.[4]) Führender Kopf dieser Kommission war der Direktor des geistlichen Rates, Peter von Osterwald.[5]) 1765 erschien aus der Feder Osterwalds in Form einer umfassenden, neue Wege weisenden Denkschrift das Gutachten: „Veremunds von Lochstein Gründe sowohl für als wider die Geistliche Immunität in zeitlichen Dingen“[6]), ein

[1]) Pfeilschifter-Baumeister S. 111; Stoeckle S. 135. Über die sonstige Belastung der Kirche mit Abgaben vgl. Stoeckle S. 131f.; Eugen Mack, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung (Stutz Abh. 88), Stuttgart 1916 S. 57ff. [2]) Vgl. CIC can. 121.

[3]) Pfeilschifter-Baumeister S. 111, 113.

[4]) Pfeilschifter-Baumeister S. 112f.

[5]) S. S. 336 Anm. 2.

[6]) Pfeilschifter-Baumeister S. 103ff.; Stoeckle S. 134f.; vgl. Kreittmayr, Anm. über den Cod. jur. Bav. Civ. T. 5 Kap. 19 § 27 n. 7; § 36 n. 8 lit. h; Sicherer S. 18; Kahl, Temporaliensperre S. 65.

Werk, das auf die Zeitgenossen gewaltigen Eindruck machte und radikal mit dem bisherigen Staatskirchenrecht brach. Unter dem Eindruck dieses Gutachtens besteuerte die Regierung dann 1769 den Klerus kraft landesherrlichen Rechts. Die Steuer wurde als „Beitrag der Geistlichkeit und Kirchen zu den Landesnotdürften" erhoben.[1]) Weil aber ihr Erträgnis erheblich hinter demjenigen der beiden Dezimationen von 1759 und 1764 zurückblieb, kehrte der Kurfürst 1771 wieder zur alten Form der päpstlichen Dezimationsbewilligung zurück. Am 24. September 1771 wurde wiederum eine Dezimationsbulle erteilt, welche den Landesherrn ermächtigte, Klerus und Kirchen seines Territoriums auf die Dauer von fünf Jahren mit 10% des Einkommens zu besteuern.[2])

Am 6. November 1787, mitten in den Wirren der Emser Bewegung, erfolgte nun durch päpstliche Bulle eine neue, derartige Steuerbewilligung, die zwei für den bayerischen Episkopat sehr bestürzende Neuerungen brachte:

1. Bewilligung der Dezimation, statt wie bisher auf fünf, auf zehn Jahre.
2. Übertragung der Steuerbeitreibung auf die neue Münchener Nuntiatur.[3])

Namentlich die letzte Tatsache rief den lauten Protest der pfalzbayerischen Bischöfe hervor. In dieser neuen Regelung mußten sie mit Recht eine bewußte, schwere Schmälerung ihres bisherigen Geschäftsbereiches durch

---

[1]) Pfeilschifter-Baumeister S. 114f.

[2]) Pfeilschifter-Baumeister S. 404ff.

[3]) Eine Ausfertigung der Bulle befindet sich im KM GR 354/2; abgedr. in der Flugschrift: Frage: Ist der Pabst befugt, ohne Einwilligung der Bischöfe einem deutschen Reichsfürsten die Erlaubniß zu ertheilen, die in dessen Lande gelegenen Güter der katholischen Geistlichkeit zu besteuern? beantwortet von Franz Biedermann (o. O. u. J.; verf. von Karl Josef von Wreden; vgl. Habenschaden S. 10, 84 Anm. 13, 14 u. 16) S. 38ff.

den Münchener Nuntius erblicken. Ihren episkopalistischen Anschauungen entsprechend, konnten sie außerdem dem Papste nicht ein Recht, den Klerus zu besteuern, zubilligen. Der Febronianismus erblickte hierin eine kuriale Einmischung in die Regierungsgewalt der Bischöfe, die mit dem Amte des primus inter pares, als welchen man den Papst betrachtete[1]), in keiner Weise vereinbar war. Die bayerische Regierung aber, die in kluger Ausnützung der zwischen Rom und dem deutschen Episkopate bestehenden Spannungen diese ihr so günstige Bulle erwirkt hatte, befand sich gegenüber dem bisherigen Zustand in einem dreifachen Vorteil:

1. Sie wurde in geistlichen Steuersachen unabhängig von den Ordinarien.
2. Der Nuntius wurde Steuerkollektor.
3. Die Dezimation wurde auf 10 Jahre bewilligt, was ihr die Möglichkeit bot, größere finanzielle Dispositionen zu treffen.

Im Zusammenhang mit dem Kampf Pfalzbayerns gegen den Episkopalismus betrachtet, war diese Neuordnung des Dezimationswesens zweifellos das beste und wirksamste Kampfmittel des Münchener Hofes gegen die Bestrebungen des Emser Kongresses.[2]) Die Bedeutung dieser Neuregelung kann man nur dann ermessen, wenn man bedenkt, welche ungeheueren Vermögensmassen die bayerische Kirche besaß.[3]) Zugleich zeigt sich aber bei dieser Neuregelung des geistlichen Steuerwesens klar die kirchenpolitische Tendenz der Regierung. Sie ließ natürlich nicht aus Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl

---

[1]) Emser Punktation Einleitung. Stigloher S. 266f.; Höhler S. 171f.

[2]) Über die Bedeutung der Dezimation für die Weiterentwicklung des Nuntiaturstreits vgl. Stigloher S. 224ff.; Mejer, Römisch-deutsche Frage 1 S. 116f.; Höhler S. 224f.; Schotte S. 336; Lehmann S. 236; Mack, Reform- und Aufklärungsbestrebungen S. 68.

[3]) Vgl. Doeberl 2 S. 246f.

der Nuntiatur die Durchführung der Dezimation übertragen, sondern nur um die Fürstbischöfe von der Kollektion auszuschalten. Im Zusammenwirken mit der Kurie tat sie einen weiteren Schritt zur Durchführung eines konsequenten territorialistischen Kirchensystems. Karl Theodor konnte bei seinem engen Einvernehmen mit dem römischen Stuhl der Nuntiatur die Dezimationabwicklung übertragen, denn von kurialer Seite drohten ihm vorderhand keinerlei Gefahren.

Daß die Neuordnung des bayerischen Dezimationswesens eine reiche literarische Verwertung finden mußte, war nach Lage der Dinge eine Selbstverständlichkeit. Scharf unterscheiden sich in der Publizistik ultramontane und territorialistische Anschauungen. Die aufgeklärten bayerischen Publizisten wollten das geltende Kirchenrecht auch in Sachen der Klerusbesteuerung bereits vollständig ausgeschaltet wissen und erblickten in der Übertragung der Dezimationsdurchführung auf die Nuntiatur lediglich eine vorübergehende Kompromißlösung. Vertreten die Ultramontanen die konservative Linie, so propagieren die Febronianer die Übertragung der Dezimationsbewilligungsbefugnis vom Papste auf die Bischöfe. Sie halten damit prinzipiell an der alten klerikalen Steuerfreiheit fest und weisen lediglich dieses Recht einem anderen kirchlichen Organ, dem Episkopate, zu.

Bei Durchsicht der publizistischen Auswirkung der Dezimationsbulle vom 6. November 1787 nehmen wegen der Persönlichkeit ihrer Verfasser die veröffentlichten Briefwechsel des bayerischen Kurfürsten mit den Erzbischöfen von Salzburg und Trier eine Sonderstellung ein. Rechtsgeschichtlich von Interesse ist vor allem die Korrespondenz Kolloredos mit Karl Theodor. Die Briefe des Kurfürsten Klemens Wenzeslaus sind in maßvollerer Sprache gehalten als diejenigen des temperamentvollen Salzburger Oberhirten, besagen aber inhaltlich das gleiche. Sie dürften nach ihrer ganzen Anlage auch wohl auf die Inspiration Kolloredos hin entstanden sein.

Auf die bayerische Mitteilung von der neuen päpstlichen Dezimationsbulle[1]) antwortete Kolloredo am 28. Juli 1788[2]) und führte bewegte Klage über die Verletzung seiner Ordinariatsgerechtsame durch diese Neuordnung. In scharfer Sprache verweigert er dem apostolischen Stuhl das Recht „ungehört der betroffenen Kirchenvorsteher oder deutscher Erz- und Bischöfe, ungehört kaiserl. Majestät und des deutschen Reichs eine neue sogenannte Dezimation auf 10 volle Jahre weiter zu bewilligen und auf eine ganz ungewöhnliche und unerhörte Weise den Vollzug hierüber einem in der deutschen Kirche aller Gerichtsbarkeit Unfähigen vermeintlich zu übertragen, somit nicht nur allein die Rechte der Erz- und Bischöfe empfindlichst zu verletzen, sondern die ganze Reichsverfassung zu erschüttern“[3]). Nach den vom Salzburger Oberhirten vertretenen Anschauungen darf also der Papst nicht kraft eigenen Rechts den Klerus besteuern lassen. Wie stark sich hier die auf dem Emser Kongreß geltend gemachten Grundsätze zeigen, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Kolloredo beschwert sich in seinem Schreiben fernerhin heftig über die nach dem stilus curiae in der Dezimation enthaltene Androhung des Bannes und der Amtsentsetzung bei Widerstand gegen die Durchführung der Dezimation. Energisch protestiert er gegen die Unterordnung des bayerischen Episkopats unter die Jurisdiktion des Münchener Nuntius.[4]) Am Schlusse seiner

---

[1]) Abgedruckt in: Frage: Ist der Pabst befugt usw. Beil. 20 S. 122f.

[2]) Schriftwechsel zwischen Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und Sr. hochfürstl. Gnaden dem Herrn Erzbischoff von Salzburg, die Dezimation der geistlichen Güter betreffend, 1788 S. 3ff.; Frage: Ist der Pabst befugt usw. Beil. 24 S. 131ff.; Beil. 25 S. 134ff.; Beleuchtung der zwei Erzbischöflichen Schreiben von Churtrier und Salzburg nebst den darauf erlassenen Antworten von Churpfalzbaiern wegen Dezimations-Verlängerung in den Pfalzbaierischen Staaten, Mannheim 1788 S. 23ff. (anonym). Vgl. Habenschaden S. 24, 31, 85f. Anm. 67 u. 125.

[3]) Schriftwechsel S. 4. [4]) A. a. O. S. 4.

Ausführungen fordert nun der Erzbischof, daß wegen dieser Bedenken der Kurfürst von der Dezimationsbulle keinen Gebrauch machen, sondern ihn selbst darüber unterrichten solle, „ob und in wie weit eine Belegung der Geistlichkeit bei der dermaligen Staatsnotdurft unabweichlich werde, um so nach Unsern Pflichten und nach Unserm Gewissen in der Sache das Nötige behandeln zu können".[1]) Damit nimmt Kolloredo nichts weniger in Anspruch als ein bischöfliches Dezimationsbewilligungsrecht. Das Schreiben beschließt eine sehr energisch gehaltene Drohung mit der Angehung der Reichsgerichte, falls die Steuer wirklich erhoben werden sollte. Außerdem kündigt Kolloredo ein Verbot für seinen Klerus an, die Dezimationsabgabe zu leisten.[2])

Die Antwort Karl Theodors vom 30. August 1788[3]) war natürlich eine glatte Ablehnung der erzbischöflichen Forderungen. Doch enthält sie alles andere als eine Begründung und Verteidigung des päpstlichen Dezimationsbewilligungsrechtes, sondern eine schroffe Darstellung des fürstlichen Steuerhoheitsrechtes. Das Schreiben zerfällt in einen staatskirchenrechtlichen und einen historischen Abschnitt. Der erste setzt das Verhältnis von Staat und Kirche, territorialistisch gesehen, auseinander; der zweite gibt eine Übersicht über die bisherigen Dezimationen im Herzogtum Bayern.

Nach dem Willen Christi, so beginnt das Schreiben, ist das Hirtenamt der Bischöfe von jeder direkten und indirekten Einmischung in die Staatsverwaltung ausgeschlossen. An der Regulierung der Staatsabgaben darf sich der Episkopat daher nicht beteiligen. Die ersten

---

[1]) A. a. O. S. 5.

[2]) Tatsächlich scheint Kolloredo geplant zu haben, die Dezimationsangelegenheit vor den Reichshofrat zu bringen. Der bayerische Reichshofratsagent von Fichtl berichtet am 19. 2. 1789 seiner Regierung nach München, daß der Salzburger Agent Nagelin von seinem Erzbischof beauftragt wurde, bei den Reichshofräten wegen der Dezimationssache zu sondieren. GM K. schw. 623/60.

[3]) Schriftwechsel S. 6ff.

Seelenhirten der Christenheit wollten auch nie in die staatliche Verwaltung eingreifen. Einem wahren Bischof wird es deshalb auch nicht einfallen, sich in Budgetfragen und Steuersachen einzumischen. Deshalb ist das Verlangen Kolloredos, ihn über die Finanzlage des bayerischen Staates zu informieren, unerhört, denn lediglich dem Landesherrn steht es zu, weltliche und geistliche Güter seines Staates zu besteuern.[1]) Kein katholischer, deutscher Fürst wird sich dieses jus territoriale jemals von einem Bischof beschränken lassen. Bei diesen Grundsätzen, welche die Anforderung päpstlicher Dezimationsbullen überflüssig erscheinen lassen, sieht sich der Kurfürst doch gezwungen, sein tatsächliches Verhalten zu rechtfertigen. Er begründet die Einholung von Dezimationsbullen mit seiner Verehrung und Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl. Nur aus diesem Grunde ist er dem Beispiele seiner Vorgänger, der Herzöge Wilhelm und Ludwig (1524) und des Kurfürsten Max III. Josef, gefolgt und hat die keineswegs notwendige römische Einwilligung erbeten. Schließlich weist Karl Theodor noch den Protest des Salzburger Metropoliten gegen die Übertragung der Dezimation auf die Nuntiatur zurück.[2])

Im historischen Teil seiner Antwort führt er die unter den Herzögen Wilhelm und Ludwig erhobenen Klerusbesteuerungen, deren Eintreibung dem Abte von Wessobrunn als päpstlichem Delegaten übertragen wurde, sowie die Dezimation von 1690, die ein Titularbischof von Tricala, dann der Pralat von Heiligenberg u. a. durchführten, an.[3]) Deshalb ist nach dem Schreiben das Verlangen Kolloredos, für den bayerischen Teil seiner Diözese selbst die Dezimation durchzuführen, unberechtigt und unbegründet. Zwar leugnet der Kurfürst nicht, daß bisher die Bischöfe an der Durchführung dieser Steuer beteiligt wurden. Die jetzige Neuregelung begrün-

---

[1]) A. a. O. S. 7; vgl. Münch S. 314ff.; Sicherer S. 18.
[2]) Schriftwechsel S. 8ff.
[3]) A. a. O. S. 10. Quellenangaben fehlen.

det er damit, daß mancher der bayerischen Bischöfe aus der bisherigen Praxis ein Recht für sich in Anspruch zu nehmen glaubte; es war daher ein Gebot der „Staatsklugheit", auf die älteren Gepflogenheiten bei Dezimationsbewilligungen zurückzugreifen und den Episkopat vom Steuergeschäft auszuschließen. Dies konnte um so mehr geschehen, als der Fürst kraft eigenen Rechts den Landesklerus besteuern kann. Karl Theodor erklärt damit offen, daß die Neuordnung des Dezimationswesens eine Kampfmaßnahme seiner Regierung gegen die Tendenzen des Emser Kongresses war.[1])

Diesem Schreiben des Kurfürsten gegenüber sah sich der Salzburger Erzbischof noch einmal zu einer Gegenäußerung am 29. September 1788[2]) gezwungen. Streng

---

[1]) „Eben aber, weil aus diesem freundnachbarlichen Benehmen ein- und anderer Bischof schon ein Recht zu machen, und unserer landesfürstl. Gerechtsame zu nahe zu treten sich anmaßt, so werden E. L. von selbst einsehen, daß weise Vorsicht und Staatsklugheit erfordert haben, bei gegenwärtiger Dezimationsverlängerung nach der ältern Landesverfassung Bayerns zu Werk zu gehen und keinen der Herren Ordinarien zur Berichtigung dieses Geschäfts und zwar um so weniger beizuziehen, als dasselbe mit Ausübung der geistl. Gerichtsbarkeit gar keine Verbindung hat und Uns selbst als Landesregenten die Widerspenstigen zur Zahlung der Dezimation gehörig anzuhalten zusteht." Schriftwechsel S. 9.

„Nach den neuen Grundsätzen der Herren Erz- und Bischöfe soll künftig hin ein Erzherzog von Österreich, ein Herzog von Bayern, ein Herzog von Kleve und alle übrige weltliche Reichsfürsten sich gefallen lassen, ehe und bevor selbst einige Abgabe von ihrer Geistlichkeit fordern, ihre Staatbedürfnisse den Herren Ordinarien vorzulegen, sie von selben bemessen und von ihrer Entscheidung die Abgabe oder Nichtabgabe bestimmen zu lassen. Eine doppelt irrige und gänzlich ungegründete Anmaßung, welche die wesentlichen Rechte der Landeshoheit angreift und durch welche ein katholischer Landesfürst weniger Herr in seinen Landen, als ein protestantischer Fürst wäre, auch selbst ein protestantischer Reichsfürst über jene Untertanen und jenen Teil seines Landes, wo ein katholischer Bischof ist, die nämliche Landeshoheit und landesherrliche Gerechtsame, als über seine übrigen Untertanen nicht auszuüben hätte." A. a. O. S. 8f.

[2]) A. a. O. S. 11ff.

hält er auch in seinem zweiten Schreiben an den Emser Grundsätzen fest. Niemand, so schreibt Kolloredo, kann ihm den Vorwurf machen, er wolle sich in die Angelegenheiten eines fremden Staates einmischen, denn er hat lediglich für die Freiheit der deutschen Kirche das Wort ergriffen, die nicht dulden könne, daß die Rechte des bayerischen Episkopats mit Füßen getreten und der Jurisdiktionsbereich der Münchener Nuntiatur ins Unermeßliche ausgedehnt werde. Der Metropolit wirft sodann Karl Theodor Inkonsequenz vor. Theorie und Praxis seien bei ihm verschieden. Theoretisch halte er an einem unbeschränkten Steuerhoheitsrecht fest, in Wirklichkeit aber erachte er die Einwilligung der Kirche zur Besteuerung des Landesklerus für nötig. Wenn aber Rom es wagen dürfe, sich durch Dezimationsbullen in landesherrliche Rechte einzumischen, dann müsse das gleiche Recht auch ein „durch Christi Einsetzung mit unmittelbarer Gewalt begabter Erz- und Bischof" besitzen. Das Schreiben beschließt die nochmalige Drohung mit der Anrufung der Reichsgerichte.

Dieser Briefwechsel, mit dem die Korrespondenz Karl Theodors mit Klemens Wenzeslaus parallel geht[1]), wurde für die febronianischen und territorialistischen Publizisten Vorbild. Er beleuchtet scharf die Gegensätze zwischen München und den erzbischöflichen Höfen. Kritisch ist vorweg zu bemerken, daß sowohl die Anschauungen Kolloredos, wie auch Karl Theodors von falschen Voraussetzungen ausgehen. Sie sind Ergebnisse episkopalistischer bzw. territorialistischer Lehren, keineswegs aber des damals geltenden Rechtes. Wenn Kolloredo

[1]) Das Schreiben des Kurfürsten Klemens Wenzeslaus an Karl Theodor ist abgedruckt in Frage: Ist der Papst befugt usw. Beil. 23 S. 128ff.; und in der Beleuchtung der zwei erzbischöflichen Schreiben S. 5ff. Am 11. und 28. Juli 1788 schickten Kurtrier und Salzburg auch Protestschreiben an den Papst. Die beiden Schreiben sind abgedruckt in Frage: Ist der Papst befugt usw. Beil. 22 S. 124ff. und in Das unjustifizirliche Betragen Beil. Lit. C, S. 144ff. (s. S. 357 Anm. 1).

ein Dezimationsbewilligungsrecht für die Ordinarien in Anspruch nahm, so konnte er sich hierbei auf keine Rechtsgrundlage stützen. Nur das übersteigerte Bewußtsein von der Hoheit des bischöflichen Amtes, wie es die Emser Punktation auffaßte, ließ den Salzburger Metropoliten solche Forderungen stellen. Umgekehrt verhält es sich ebenso mit den Darlegungen Karl Theodors zum Verhältnis von Staat und Kirche in Steuersachen. Mit Recht mußte er sich von Kolloredo den Vorwurf inkonsequenter Handlungsweise machen lassen. Auf Grund des in seinen Landen geltenden Rechts war er noch gezwungen, bei Klerusbesteuerungen um die päpstliche Bewilligung nachzusuchen. Seine in dem Schreiben an Kolloredo und Klemens Wenzeslaus vertretenen Auffassungen waren nicht positives Recht, sondern Theorien. Sie zeigen aber deutlich die kirchenpolitische Linie der Regierung, die alte Rechtsordnung durch eine neue zu ersetzen. Die Ära Montgelas wirft auch hier bereits ihre Schatten voraus.

Die episkopalistische Publizistik[1]) bewegt sich vor-

[1]) Frage: Ist der Pabst befugt usw. s. o. S. 349 Anm. 3, S. 352 Anm. 2, S. 356 Anm. 1; Das unjustifizirliche Betragen des Herrn Cäsar Zoglio, Nunzius in München und Erzbischofes zu Athen. Sammt der von Pius VI. an den Herrn Nunzius erlassenen Dezimationsbulle, und den zur Reichsdiktatur den 22ten August gebrachten kaiserl. Hofdekrets; die ständigen Nunziaturgerichte in Deutschland und derselben Vermöge anmaßlicher Fakultäten und Jurisdikzion wagende Eingriffe in die Erz. und Bischöfl. Diözesanrechte betreffend, Frankfurt und Leipzig 1788; Bemerkungen über die Beleuchtung der zwey erzbischöfl. Schreiben von Churtrier und Salzburg wegen Decimationsverlängerung in den pfalzbaierischen Staaten sammt einigen merkwürdigen Beylagen, Salzburg 1789 (beide Schriften sind verf. von Andreas Ulrich Mayer; vgl. Habenschaden S. 28f., 85 Anm. 91, 95, 96 u. 97); Gedanken über die Punktation des Embser Kongresses und die im Streit befangene päpstliche Nunziatursache im römischen deutschen Reiche, 1790 (verf. von Thomas Josef de Haiden; vgl. Habenschaden S. 24 u. 85 Anm. 62 u. 63. Die Schrift wurde mit Dekret vom 17. 12. 1793 auf den Index gesetzt: Indice dei libri proibiti, Città del Vaticano 1929 p. 203).

In der Zeitschriftenliteratur fand ergiebige Besprechungen die

züglich in historischen Bahnen und sucht die Geschichte des Dezimationswesens zugunsten der bischöflichen Jurisdiktion auszulegen. Die Erhebung einer Dezimationsabgabe ist, so erklären die Febronianer, noch bis in das 11. Jahrhundert hinein eine völlig unbekannte Sache gewesen. Erstmals bei Gelegenheit des Kreuzzugs von 1188 wurde der Klerus besteuert.[1]) Nachher wurden die Dezimationen öfters wiederholt. Doch bemühte sich Rom nach episkopalistischer Darstellung immer um die Zustimmung der beteiligten Bischöfe oder einer Synode. So war es auch in Deutschland und in Bayern.[2]) Erst nach dem Aufkommen der pseudoisidorischen Dekretalen, die dem Papste die plenitudo potestatis und das dominium supremum über alle Kirchen zueigneten, hielt nach den Febronianern die Kurie die bischöfliche Mitwirkung beim Dezimationsgeschäft für überflüssig, und die Landesherren, die sich bald die finanziellen Vorteile der Dezimationen aneigneten, wandten sich nur mehr

---

Abhandlung des Kölner Kanonikus Wreden. Die „Mainzer Allgemeine Bibliothek der neuesten Juristischen Litteratur" 1789 3, 1 S. 176ff. sowie die „Mainzer Anzeigen von gelehrten Sachen" 1789 S. 25ff. und die „Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen" 1789, 1 S. 312ff. besprechen die Schrift ausführlich und weisen auf ihre große Bedeutung für die episkopalistische Sache hin. In zwei Rezensionen beschäftigt sich mit ihr auch die „Oberdeutsche allgemeine Litteraturzeitung" 1789, 1 S. 760ff. u. 2 S. 209ff., welche einen genauen Auszug der Schrift wiedergibt. In der Salzburger Zeitschrift „Über das Neueste der Litteratur Oberdeutschlands (Salzburger gelehrte Zeitung)" 1790 S. 145ff. wurde auch de Haidens Abhandlung eingehend gewürdigt. A. U. Mayers „Bemerkungen über die Beleuchtung der zwey erzbischöflichen Schreiben" kritisierte zustimmend die schon genannte „Allgemeine Bibliothek der neuesten Juristischen Litteratur" 1789 3, 1 S. 98ff. Über diese Abhandlung lieferte der bayerische Reichstagsgesandte Graf Lerchenfeld am 10. März 1789 einen kurzen Bericht nach München. GM K. schw. 214/7 I.

[1]) Das unjustifizirliche Betragen S. 66 mit Berufung auf L. Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina, Magontiaci 1788 ss. P. 3 L. 1 C. 43; vgl. Frage: Ist der Pabst befugt usw. S. 3ff.

[2]) Das unjustifizirliche Betragen S. 67.

nach Rom.[1]) Nachdem aber der Papst dieses Recht schon an sich gerissen habe, hätte er den Bischöfen wenigstens die Exekutive der Klerusbesteuerung überlassen können. Man wird nicht behaupten können, daß die bisherigen bischöflichen Dezimationskommissare die Steuer nicht gewissenhaft beigetrieben haben. Doch will sowohl München als auch Rom den bischöflichen Geschäftsbereich immer mehr einengen. Darum nahm man auch in der diesmaligen Dezimationsbulle eine Neuordnung der Steuerorganisation vor.

Von rheinischer Seite[2]) suchte man aus der Geschichte der kurpfälzischen Dezimationsbesteuerungen, die vielfach von der Kölner Nuntiatur durchgeführt wurden, deren Verfassungswidrigkeit zu beweisen. Die Geschichte der in Kurpfalz und in Jülich-Berg erhobenen Dezimationen beweist nach episkopalistischer Ansicht klar, daß sich der rheinische Klerus immer gegen die Durchführung derselben durch die Kölner Nuntien und ohne bischöfliche Zustimmung gewehrt hat. Schon die erste Erhebung einer derartigen Steuer durch Herzog Johann von Kleve 1529 hat nach febronianischer Darlegung den lauten Protest der beteiligten Geistlichkeit hervorgerufen, die beim Reichskammergericht Klage erhob. Dieses bestätigte ihre Freiheiten und verpflichtete den Herzog zur Erstattung der bereits erhobenen Beträge.[3]) Ebenso erging es den Herzögen Wilhelm und Johann Wilhelm 1570[4]),

[1]) A. a. O. S. 69f.

[2]) Frage: Ist der Pabst befugt usw. S. 19ff.

[3]) A. a. O. S. 19f. Beil. 3 S. 46ff. bringt in Abdruck das Documentum Sententiae cameralis de anno 1533 des Reichskammergerichts vom 1. 10. 1533.

A. a. O. S. 3ff. gibt Wreden eine Geschichte der älteren Dezimationen in Deutschland unter Berufung auf Hahn, De insigni libertate Cleri Germ. circa imposit. decimar. §§ 14, 15, 16, 17, 19, 20; Trithemius, Annales Hirsaugenses ad annum 1198, 1358, 1373, 1377 S. 491, 234f., 262, 269; Thomassinus P. 3 L. 1 C. 43 §§ 7, 8; Johann Jakob Moser, Teutsches Staatsrecht 2, Nürnberg 1737 Kap. 160 § 4 S. 437f.

[4]) Frage: Ist der Pabst befugt usw. S. 20.

1571[1]), 1575[2]) und 1597[3]), sowie ihren Nachfolgern in Jülich-Berg, Wolfgang Wilhelm[4]) 1625, 1636[5]) und Johann Wilhelm 1694.[6]) Im gleichen Jahre schloß der Kölner Klerus eine Union zur Abwehr dieser Eingriffe in seine Freiheiten.[7]) Als Kurpfalz 1708 den niederrheinischen Klerus besteuern wollte, verbündeten sich die drei geistlichen Kurfürsten in einen Defensivbund.[8]) Auch die 1717 eingetriebene Dezimation stieß nach febronianischer Darstellung auf den schärfsten Widerstand des Kölner Klerus.[9]) Als Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz 1723 den Landesklerus mit 200000 Gulden dezimieren wollte, erhielt Kurmainz ein Kassationsmandat des Reichshofrats.[10]) Den gleichen kaiserlichen Schutz erlangte der pfälzische Klerus auch 1734 und 1735, als Karl Philipp neuerdings mit römischer Bewilligung den

[1]) A. a. O. S. 20. [2]) A. a. O. S. 20.

[3]) A. a. O. S. 20. Unter Berufung auf die Summaria deductio Gravaminum Cleri Colon. contra Serenis. princip. Neoburg. Nr. 2 in Apologia pro immunitate ecclesiastica § 37.

[4]) A. a. O. S. 20f. Mandatum poenale sine clausula, Inhibitorium, Cassatorium et Restitutorium de anno 1625 des Reichshofrats vom 27. VI. 1625, abgedr. ebenda Beil. 4 S. 76ff.

[5]) A. a. O. S. 21. Sententia Paritoria cum Eventuali Declaratione de anno 1636 des Reichshofrates vom 13. III. 1636, abgedr. ebenda Beil. 5 S. 82; Iterata Sententia Paritoria cum Eventuali Declaratione de anno 1637 des Reichshofrates vom 20. I. 1737, abgedr. ebenda Beil. 6, S. 83. Vgl. „Bittliche Vorstellung des Kölner Klerus an Kardinal Ginetti, Legatus a latere", abgedr. ebenda Beil. 7 S. 84ff. (ohne Datum, wohl 1636 oder 1637).

[6]) A. a. O. S. 22f.

[7]) Unio cleri Coloniensis contra decimas papales de anno 1695 (4. 5. 1695), abgedr. in Frage: Ist der Pabst befugt usw. Beil. 8 S. 87f.; Confirmatio Archiepiscopi (Prinz Josef Klemens von Bayern!) vom 4. 5. 1695, abgedr. ebenda S. 93f.

[8]) Frage: Ist der Pabst befugt usw. S. 23. Ohne Quellenangabe.

[9]) A. a. O. S. 23f. Ohne Quellenangabe.

[10]) A. a. O. S. 23f. Mit Berufung auf Moser 8, Frankfurt und Leipzig 1748 S. 447ff. Auch der Deutsche Orden, den Kurpfalz kraft päpstlicher Bulle besteuern wollte, erwirkte am 18. 1. 1725 und am 7. 3. 1726 zwei Kassationsmandate des Reichshofrates. Moser a. a. O. S. 452f.; Frage: Ist der Pabst befugt usw. S. 24f.

Zehnten erheben ließ.[1]) Als Nuntius Oddi, der die Dezimation durchführte, trotzdem mit der Eintreibung der Steuer fortfuhr, klagte der Kölner Klerus abermals beim Reichshofrat, worauf am 23. Januar 1736 ein Kassationsmandat erging, das alle kurfürstlichen Dezimationsverordnungen annullierte.[2])

Nach den Episkopalisten ist durch die Geschichte des pfälzischen Dezimationswesens klar erwiesen, daß in Kurpfalz der Klerus nicht ohne bischöflichen Konsens besteuert werden konnte. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses in der febronianischen Publizistik verwerteten historischen und rechtshistorischen Materials ein Urteil zu fällen, denn es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß diese Beispiele „redigiert" wurden. Es ist verständlich, daß der rheinische Klerus das ihm durch Kirchen- und Staatsrecht zugebilligte Steuerprivileg wahren wollte. Die Gründe für die jeweiligen Protestschritte gegen die Dezimationen sind deshalb nicht in einer prinzipiellen Einstellung gegen das päpstliche Dezimationsprivileg als solches, sondern auf anderen Gebieten zu suchen. Die Darstellung Wredens ist eine Umdeutung der jeweiligen Protestaktionen in eine grundsätzliche Ablehnung dieses päpstlichen Rechtes. Er versucht erstens den Nachweis zu führen, daß bereits seit dem 16. Jahrhundert keine Dezimation ohne Zustimmung der beteiligten Bischöfe erfolgen durfte; damit verbindet er die Tendenz, aus diesen geschichtlichen Beispielen den Beweis für die schon früher vorhandene episkopalistische Haltung des pfälzischen Klerus zu erbringen.

Als rechtlichen Grund gegen die Klerusbesteuerung führen die Febronianer das Dekret der 43. Sitzung des Konzils von Konstanz[3]) an, das die Erhebung von De-

[1]) Frage: Ist der Pabst befugt usw. S. 24ff.

[2]) Abgedr. bei Frage: Ist der Pabst befugt usw. Beil. 18 S. 112ff.; über die Dezimationsstreitigkeiten mit Kurpfalz in den Jahren 1734—1736 vgl. ebenda Beil. 9—15 S. 95ff.

[3]) J. D. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio 27, Venetiis 1784 col. 1175 s.

zimationsabgaben ohne Zustimmung der beteiligten Prälaten verbietet. Die rechtliche Konstruktion der Episkopalisten ist nun folgende: Eugen IV. hat in den concordata principum 1447 der deutschen Nation den Gebrauch der Konstanzer Konzilsbeschlüsse genehmigt.[1]) Nikolaus V. hat die Verträge seines Vorgängers im Wiener Konkordat 1448 bestätigt. Daher sind diese Beschlüsse ein Teil der deutschen Konkordate mit Rom und somit Reichsgesetz.[2]) Ferner ziehen die febronianischen Publizisten die seit dem Emser Kongreß veränderten kirchenrechtlichen Anschauungen in Betracht. Nach ihnen hat sich seit 1786 das Verhältnis zwischen dem deutschen Episkopat und der Kurie grundlegend geändert. Kein pfalzbayerischer Bischof wird sich nunmehr die römischen Eingriffe bieten und sich der Verwaltung des Kirchengutes berauben lassen.[3]) Die febronianischen Autoren geben sich dabei der Hoffnung hin, daß nunmehr sämtliche deutsche Bischöfe dem Emser Kongreß beitreten werden, denn „die Geschichte und eine Reihe von mehreren Jahrhunderten übereinstimmenden Datis und besonders dieser Dezimationsvorfall müssen die Bischöfe überzeugen, daß die Nuntien zu allen Zeiten Werkzeuge waren, durch welche die Kurie die Freiheit der deutschen Kirchen und Bischöfe erschüttert und unterdrückt hat".[4])

Es ist augenfällig, daß die Polemik der Episkopalisten ebenso wie die Schreiben Kolloredos an Karl Theodor, in starkem Maße von den Grundsätzen des Emser Kongresses abhängig ist wenn auch die Emser Punktation zur Frage päpstlicher Dezimationsbewilligungen selbst

[1]) Erste und zweite Bulle Eugens IV. vom 5. 2. 1447: Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili, ed. Angelo Mercati, Roma 1919 p. 168 ss.

[2]) Bulle Nikolaus V. vom 27. 3. 1447. Raccolta p. 176 s. Eine Stellungnahme zur Frage der Gültigkeit des Konstanzer Dekrets wird bei Erörterung der kurialen Ausführungen versucht werden.

[3]) Das unjustifizirliche Betragen S. 71; Frage: Ist der Pabst befugt usw. S. 10ff.

[4]) Das unjustifizirliche Betragen S. 84f.

keine Stellung genommen hat. In voller Schärfe zeigt sich bei der Behandlung der Dezimationsmaterie die antikuriale Haltung der febronianischen Publizisten.

Von ultramontaner Seite befaßte sich die offizielle päpstliche Schrift gegen den Emser Kongreß, die 'Responsio' eingehend mit der bayerischen Dezimationssteuer.[1]) Gleich zu Beginn seiner Ausführungen hält der Papst schroff an seinem Recht, den Klerus zu besteuern, fest. Gegenüber der Münchener Regierung und der von ihr abhängigen Publizistik wird ein landesherrliches Steuerrecht über die geistlichen Untertanen, als mit dem kirchlichen Rechte in Widerspruch stehend, grundsätzlich abgelehnt.[2]) Der bayerische Kurfürst mußte daher 'eo, quo decet obsequio' um die Bewilligung einer Dezimation in Rom nachsuchen.[3]) Die weiteren Ausführungen der Responsio zur Frage der Klerusbesteuerung zerfallen in drei Abteilungen:

1. in eine historische Begründung des päpstlichen Dezimationsrechts.
2. in eine rechtliche Auseinandersetzung mit den Episkopalisten über Inhalt und Geltung des Konstanzer Dekrets der 43. Sitzung.
3. in eine Verteidigung der Dezimationsübertragung auf die Münchener Nuntiatur.

Zum ersten Punkt führt die Responsio aus, daß Rom den Pfalzgrafen bei Rhein und den niederrheinischen Herzögen immer ohne bischöfliche Zustimmung die Besteuerung des Landesklerus bewilligt hat. Dies beweisen nach dem Breve die Dezimationsbullen Innozenz XII. von 1694[4]), Klemens XI. 1708[5]) und 1717[6]), Klemens XII.

---

[1]) Sanctissimi Domini nostri Pii Papae sexti Responsio ad Metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super Nuntiaturis apostolicis, (iuxta exemplar Romae), Leodii 1790 (vom Verf. benutzte Ausgabe) Cap. 6 p. 186 ss.

[2]) L. c. p. 186 s. [3]) L. c. p. 187.

[4]) L. c. p. 190 nr. 3. [5]) L. c. p. 190 nr. 4.

[6]) L. c. p. 190 nr. 4.

1734[1]) und Benedikt XIV. 1757[2]) an die Nuntiatur zu Köln, sowie die Bullen Klemens XIV. und Pius VI. an den Erzbischof von Salzburg 1771[3]), 1776[4]) und 1782.[5]) Daraus ergibt sich für den Papst eindeutig, daß die Kurie immer Klerussteuern bewilligte und daß die beteiligten Bischöfe nicht 'vocati, citati et auditi' wurden.[6]) Was die Klagen früherer Zeiten gegen das päpstliche Dezimationswesen betrifft, so wurden sie nach der Responsio lediglich aus dem Grunde geführt, weil der Zehnten immer zum Zwecke eines Türkenkrieges erhoben wurde, der nie zustande kam, jedoch nicht deshalb, weil der Episkopat nicht zustimmte.[7]) Nichts beweisen nach dem Breve auch die Reichsexekutionen gegen päpstliche Dezimationsbullen, wie z. B. gegen diejenigen Innozenz VIII. 1487[8]) und Klemens XII. 1734.[9]) Solche einzelne Akte sind für den Papst in keiner Hinsicht gegenüber so vielen ohne Widerspruch durchgeführten Dezimationen beweiskräftig.[10]) Aber auch hier wurde nach päpstlicher Ansicht nicht deswegen protestiert, weil man die Bischöfe überging, sondern aus anderen Gründen. Die Dezimation von 1487 war ungerecht und diejenige von 1734 wurde doppelt erhoben.[11]) Daher ist die Behauptung der Metropoliten von Salzburg und Trier, die Bischöfe könnten kraft jus episcopale Dezimationen bewilligen, unerhört und historisch unbegründet. Vielmehr ist nach der Responsio das päpstliche Steuerbewilligungsrecht durch ständige Gewohnheiten rechtens.

Von den im päpstlichen Breve erwähnten historischen Beispielen gilt das gleiche wie von den Episkopalisten. Sie waren selbstverständlich ebenfalls sorgfältig ausge-

[1]) L. c. p. 190 s. und 191 nr. 1. [2]) L. c. p. 191 nr. 2.
[3]) L. c. p. 191 nr. 3. [4]) L. c. p. 191 nr. 4.
[5]) L. c. nr. 4. Die Responsio bringt keine Quellen für die angegebenen Dezimationsbullen.
[6]) L. c. p. 191.
[7]) L. c. p. 206 ss. Der Papst führt die gravamina nationis Germanicae aus den Jahren 1510, 1518 und 1522 an.
[8]) L. c. p. 211. [9]) L. c. p. 211. [10]) L. c. p. 211.
[11]) L. c. p. 212.

wählt. Immerhin hatte die Kurie den Vorteil, auf eine lange Reihe widerspruchslos durchgeführter Dezimationen hinweisen zu können. Soweit Proteste gegen die Besteuerung des Klerus erfolgt sind, so lagen sie, wie schon erwähnt, an anderen Gründen, als die episkopalistischen Publizisten glauben machen wollten.

Die Frage des Dekrets der 43. Sitzung des Konstanzer Konzils teilt die Responsio in zwei Unterabteilungen:

a) Bildet das Dekret für die Episkopalisten eine geeignete Rechtsquelle zur Bekämpfung der bayerischen Dezimation von 1787, unterstellt, daß es ein Bestandteil der deutschen Konkordate von 1447 und 1448 ist?

b) Ist das Dekret überhaupt ein Bestandteil der Fürsten- oder des Wiener Konkordates?

Nach dem Breve bestimmt das Dezimationsdekret der 43. Sitzung des Konzils von Konstanz lediglich, der Papst solle nicht 'inconsultis praelatis ipsius provinciae et ipsis non consentientibus vel eorum majori parte' den Klerus besteuern.[1]) Diese Vorschrift ist nach Ansicht des Papstes bei der diesmaligen bayerischen Dezimation erfüllt worden. Aus der Tatsache, daß mit Ausnahme der beiden Erzbischöfe von Salzburg und Trier kein bayerischer Prälat oder andere Mitglieder des Landesklerus Widerspruch leisteten, schließt das Breve, daß die bayerische Geistlichkeit mit der neuen Steuer einverstanden war.[2]) Freilich macht hier das Breve eine kleine Fälschung, indem es die widerspruchslose Hinnahme der Dezimation gleichsetzt mit der vom Konstanzer Dekret geforderten Befragung der Prälaten und der sonstigen dezimationspflichtigen Geistlichkeit.

Das Breve bestreitet aber überhaupt, daß das genannte Dekret mit ein Teil der deutschen Konkordate ist. Der Papst vertritt die Ansicht, daß nur diejenigen Konstanzer Dekrete Teile des Konkordatenwerkes sind, die sich auf die Abhaltung eines Konzils beziehen, nicht jedoch die

[1]) Mansi 27 col. 1176; s. oben S. 361 Anm. 3. [2]) Responsio p. 195.

anderen.[1]) Das Dekret der 43. Sitzung ist daher kein Bestandteil der deutschen Konkordate.

Zur Frage der deutschen Konkordate von 1447 und 1448, die immer eines der schwierigsten Probleme der deutschen Kirchenrechtsgeschichte bleiben wird, ist in diesem Zusammenhang zu bemerken: Das Wiener Konkordat vernichtete „im Wesentlichen für Deutschland die durch das Baseler Konzil erlangten Errungenschaften und führte die Verhältnisse wieder auf den einst durch das Konstanzer Konkordat geschaffenen Zustand zurück, indem das päpstliche Provisions- und Reservationsrecht in der damaligen Ausdehnung von Neuem anerkannt wurde".[2]) Hauptsächlich nahm damit das Wiener Konkordat nur die Bestimmungen des Konstanzer Vertrages vom Jahre 1418 in Betreff des päpstlichen Pfründebesetzungsrechtes wieder auf und garantierte der Kurie für den Ausfall an finanziellen Einnahmen — eine Folge der Akzeptation der Basler Dekrete durch die deutsche Nation — einen gewissen Ersatz.[3]) Die Fürstenkonkordate von 1447 haben zwar — sofern man sie überhaupt als Bestandteil der deutschen Konkordate ansieht —[4])

---

[1]) L. c. p. 197 ss.

[2]) Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts 3, Berlin 1883 S. 138, 415; Raccolta p. 177 ss; Habenschaden S. 59.

[3]) Hinschius 3 S. 413; vgl. Raccolta p. 144 ss., 169 s.

[4]) Auf die Fürstenkonkordate hat man erst seit 1763 wieder in der juristischen Literatur zurückgegriffen. In diesem Jahre entdeckte der Mainzer Professor Horix im Archiv des dortigen Kollegiatstifts St. Marien zu den Stiegen ein Stück der Fürstenkonkordate von 1447. Vgl. Benjamin Ferdinand Mohl, Über die Natur der deutschen Concordaten mit dem römischen Hofe als Vertheidigender Nachtrag zu der Untersuchung der Frage: In wie ferne Streitigkeiten der deutsch katholischen Kirche zur reichstägiglichen Berathschlagung geeignet sind, Ulm 1789 S. 23; Hans Erich Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648—1848 (Stutz Abh. 97 u. 98), Stuttgart 1921 S. 8 Anm. 2; Albert Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter (Stutz Abh. 61), Stuttgart 1916 S. 22f., 86ff., 104ff.; Habenschaden S. 60 u. 90 Anm. 15.

das Konstanzer Konzil anerkannt, aber diese Anerkennung durch die bloße Nennung des Dekretum 'Frequens' über die regelmäßige Abhaltung der allgemeinen Konzilien und die äußerst unbestimmte Erwähnung der 'alia ejus decreta' abgeschwächt.[1]) Es ist also hierin der Responsio beizupflichten, wenn sie eine totale Geltung der Konstanzer Dekrete in den Fürstenkonkordaten von 1447 ablehnt.[2])

Energisch nimmt das Breve schließlich im 3. Punkte gegen den Vorwurf von Trier und Salzburg Stellung, die Kurie habe einem 'extraneo archiepiscopo' die Exekution der Dezimation übertragen. Das von den Episkopalisten so viel zitierte Konstanzer Dekret der 43. Sitzung unterscheidet nicht zwischen in- und ausländischen Bischöfen und bestimmt auch nicht die ersteren zu Exekutoren päpstlicher Dezimationsbullen.[3]) Doch liegt den Anschauungen der beiden Erzbischöfe ein Rechtsirrtum zugrunde. Aus ihren Schreiben kann man nach dem Breve entnehmen, daß sie der Ansicht sind, die Beitreibung der Klerussteuer gehöre zu den ordentlichen Fakultäten des Münchener Nuntius, was aber nicht der Fall sei. Vielmehr fungiert Zoglio in seiner Eigenschaft als Dezimationskollektor als delegatus apostolicus.[4]) Die Befürchtung der beiden Metropoliten, die Nuntien würden wiederum neue Fakultäten erhalten, ist daher völlig abwegig.

Bei den letzten Ausführungen verschweigt natürlich das Breve beharrlich den wahren Charakter der Dezimation von 1787 als einer Kampfmaßnahme gegen den

---

[1]) Hinschius 3 S. 413; Raccolta p. 169 s.

[2]) Hinschius 3 S. 413: „Meisterhaft hatten es die römische Kurie und Eugen IV., welcher auf dem von ihm inzwischen zu Ferrara-Florenz veranstalteten Konzil das mittelalterliche Recht hinsichtlich der Stellung des Papstes gegenüber dem Konzil wieder zu beleben versucht hat, die Übereilung und den radikalen Doktrinarismus des Basler Konzils, die Besorgnis der Fürsten vor einem neuen Schisma, die Schwäche Friedrichs III. und die Uneinigkeit der deutschen Fürsten auszunutzen verstanden."

[3]) Responsio p. 221. [4]) L. c. p. 222 ss.

Episkopalismus. Die Responsio geht mit keinem Worte auf den Zusammenhang zwischen Dezimation und Emser Kongreß ein. Lediglich die ihr günstige rechtliche Lage erörtert sie, ohne den kirchenpolitischen Kern der Dezimationsneuordnung auch nur zu erwähnen.

Dagegen ist die Tonart der territorialistischen, bayerischen Publizisten[1]), die sich eng an das Schreiben Karl Theodors an den Erzbischof von Salzburg, anschließen, eine sehr aggressive. Nach den bayerischen Schriftstellern ist der Fürst 'ex jure territoriali et dominio supremo' berechtigt, die Güter der geistlichen Untertanen zu besteuern. Eine Einwilligung der Kurie oder des Episkopates war daher prinzipiell unnötig. Die Einholung der Dezimationsbulle wird auch von den bayerischen Autoren lediglich als ein Akt der Freundschaft gegenüber dem römischen Stuhle bezeichnet.[2]) Sie geben dabei unumwunden zu, daß die Neuordnung des Dezimationswesens eine Kampfmaßnahme der Münchener Regierung war. Diese Regelung des Dezimationswesens und die Ausschaltung des Episkopats vom Steuergeschäft war nach ihnen wegen der seit dem Emser Kongreß zwischen München und den erzbischöflichen und bischöflichen Höfen (gemeint ist in erster Linie Freising) bestehenden Spannungen notwendig. Vor allem bringen die territorialistischen Publizisten noch den Einwand, daß die Bistümer Bayerns allein durch die Freigebigkeit und den kirchlichen Sinn der Herzöge entstanden sind. Die jetzigen Inhaber der von den alten bayerischen Fürsten gegründeten Bistümer können daher als Nutznießer landesherrlicher Stiftungen nicht in die Hoheitsrechte ihrer Wohltäter eingreifen.[3]) Bewußt übersehen hierbei die bayerischen

[1]) Beleuchtung der zwei erzbischöfl. Schreiben von Churtrier und Salzburg usw. S. 352 Anm. 2; Die entlarvte Verleumdung des Verfassers des Werkchens genannt Das unjustifizirliche Betragen des Herrn Caesar Zoglio Nunzius in München und Erzbischofes zu Athen, Mannheim 1789 S. 90ff.

[2]) Die entlarvte Verleumdung S. 95.

[3]) Beleuchtung der zwei Erzbischöfl. Schreiben S. 5.

Autoren die historische Entwicklung, welche das Reich und die Reichskirche genommen haben. Die Übertragung der Dezimationskollektion auf die Nuntiatur suchen sie historisch zu rechtfertigen. Nach ihnen haben die Wiener Nuntien Spinola und Camillus Paulutius noch im 18. Jahrhundert in den kaiserlichen Erblanden und die Kölner Nuntien Oddi und Serbelloni in Kurpfalz Dezimationen durchgeführt.[1]) Von einer Neuerung kann daher keine Rede sein. Die bayerische Publizistik, die sonst keine neuen historischen Argumente beibringt, gipfelt in der These, daß der Landesherr das volle Besteuerungsrecht über geistliche und weltliche Untertanen besitzt, eine Ansicht, die schon früher als der damaligen Rechtslage nicht entsprechend zurückgewiesen wurde. Bei den bayerischen Autoren macht sich schon in starkem Maße modernes Rechtsempfinden geltend. Die Proklamation der alleinigen, landesherrlichen Steuerhoheit bei Veremund von Lochstein hat bereits diesen Weg gewiesen und mußte zum Bruche mit den herkömmlichen, noch Geltung besitzenden Anschauungen des kanonischen Rechts führen. Die Unterschiede zwischen kurialer und territorialistischer Auffassung sind daher gerade bei Erörterung der Dezimationsprobleme besonders stark. Auch hier wird vom aufgeklärten bayerischen Schrifttum am geltenden Rechte gerüttelt und eine neue Ära publizistisch eingeleitet. Die literarische Auswirkung der Dezimationsbulle vom 6. November 1787 zeigt damit deutlich den Kampf zwischen dem noch in Geltung befindlichen alten und dem neuen Recht. Die absolute staatliche Steuerhoheit, eines der wichtigsten Hoheitsrechte des modernen Staates, wird hier bereits literarisch propagiert.

[1]) A. a. O. S. 6.

3.

Die Errichtung des Münchener Hofbistums.

Kurz nach seinem Regierungsantritt in Kurbayern wollte Karl Theodor bereits eine Neuorganisation seiner Hofkapelle vornehmen. Der kurfürstliche Hofkapellendirektor Franz Iraldi wurde beauftragt, die Frage zu prüfen, welche Vorrechte, Privilegien und Freiheiten der Kapelle zu eigen seien. Er erstattete am 25. April und 4. Juni 1788 zwei Gutachten, die jedoch einen besonderen Charakter der kurfürstlichen Kapelle nicht entdecken konnten.[1]) Dagegen wies ein weiteres Promemoria, das vom Kollegiatstift U. L. F. in München am 18. Juni 1778 abgegeben wurde, neue Wege.[2]) Das Stift wußte zugleich die Absichten des Kurfürsten seinen eigenen Zwecken nutzbar zu machen und gab in dem Gutachten folgende Ratschläge:

1. Die Stadtpfarrei zu U. L. F. soll in eine andere Kirche verlegt werden. Vorausgesetzt wird, daß das Chorstift, sowie die Stiftskirche und alle dazu gehörigen Gerechtsame in possessione exemtionis a jurisdictione ordinarii sind. Ausgenommen ist lediglich der Stiftspfarrer, welcher der Freisinger Jurisdiktion unterliegt.
2. Hofkapelle und Stiftskirche sollen vereinigt werden. Die Hofkapläne sollen zu Chorherren ernannt und die Stiftskirche zur ersten Hofkirche erhoben werden.

[1]) Promemoria vom 4. 6. 1778 GH Akt Nr. 1712 M I. Darin nimmt er auf sein am 25. 4. 1778 erstattetes Gutachten Bezug.

[2]) GH Akt Nr. 1712 M I. Das Kollegiatstift zu U. L. F. in München wurde 1495 durch Übertragung der Stifte St. Arsacius-Ilmmünster und St. Sixtus-Schliersee gegründet. Sämtliche Dignitäten und Kanonikate waren kurfürstlicher Nomination und Präsentation. Die Propstei war einem priesterlichen Mitglied des bayer. Ritterordens vom heil. Georg vorbehalten. Seit 1769 trug das Kapitel die Chorkleidung des Freisinger Domkapitels mit eigenem Kapitelkreuz. Stoeckle S. 166f.; Hund-Gewold, Metropolis Salisburgensis 2, Regensburg 1719 S. 331; Martin von Deutinger, Die älteren Matrikeln des Bistums Freising 1, München 1849 S. 129ff.; Pfeilschifter-Baumeister S. 168 Nr. 9, S. 376ff.

Der jeweilige Propst soll zugleich Leiter der gesamten Hofgeistlichkeit werden.

3. Für die Parochialia des Hofes und des Stiftes soll ein Vicarius zum Kuraten ernannt und vom Bischof mit den nötigen Fakultäten versehen werden.
4. Die notwendige Vermehrung der Kanonikate soll durch Aufhebung einiger Klöster ermöglicht werden.
5. Das Ordensbistum des Georgi-Hausritterordens sowie die Propstei von Altötting sollen der Propstei zu U. L. Frauen inkorporiert werden.

Dieser Vorschlag des Stiftskapitels wurde am 4. Juli 1778 nochmals in 6 weiteren Punkten näher ergänzt[1]), die aber inhaltlich nichts Neues bringen. Von Interesse ist lediglich der Versuch, den hier das Stift unternimmt, um seine behauptete Exemtion rechtshistorisch zu begründen. Punkt 1 Abs. c des erweiterten Gutachtens führt dazu aus: „Ferner zeiget sich die Exemtion des in eine Hofkirch transferierten Chorstifts auch in folgendem Betracht, dann Herzog Albertus hat, wie die Bulla und das Fundationsinstrument bewähren, auf die Translation solche große Geldsummen aus eigenen Mitteln verwendet, welches selber gewißlich nicht wurde getan haben, wann er nicht andurch vor sich etwas ganz besonderes Großes hätte ausführen wollen; die alleinige Transaktion in ein ganz Freising. Gotteshaus wurde ihm weder Nutzen noch mehrere Ehre gebracht haben.

Item: Bei allen übrigen Chorstiftern im Land werden die kurfürstl. Präsentationen der Pröpste an die respectiven Ordinariaten gestellt, allwo die präsentati die Investitur erhalten; bei alleinig hiesigem Chorstift gehet die Präsentation des Propsten immediate an das Capitul, in welchem auch seine Investitur per Decanum vor sich geht; da also weder Propst noch Canonici dieses Stiftes den in actu investiturae gewöhnlichen Eid dem Bischof ablegen, folgsam demselben gar keine Pflicht zu leisten haben: so wird die Folge ganz richtig sein, daß das

[1]) GH Akt Nr. 1712 M I.

hiesige Chorstift und Capitul vom Bischof independent, und so fort auch exemt sei. Dann keine Jurisdiktion ohne Pflichtleistung statthaben kann."[1])

Das Gutachten des Kapitels schien aber dem Hofe noch nicht weitgehend genug zu sein, weil immerhin in Parochialibus die Ordinariatsrechte Freisings geblieben wären.[2])

Im Jahre 1783 erfolgte dann die Vereinigung von Chorstift und Hofkapelle.[3]) Das Kapitel wurde in zwei Gremien geteilt: 1. Das ältere Gremium, gebildet durch die 1783 vorhandenen zehn Kanoniker mit Propst und Dekan an der Spitze; 2. das jüngere Gremium, bestehend aus sechs Kapitularen mit einem Vizepropst und Vizedekan.[4]) Dieses jüngere Gremium bildete dann die eigentliche Hofgeistlichkeit. Die Mittel zur Erweiterung des Stiftes wurden durch Aufhebung des Augustiner-Chorherrnstifts von Indersdorf gewonnen.[5]) Das gesamte Kollegiatstift galt von nun an als Hofstift und Hofklerisei. Die besondere Aufgabe des jüngeren Gremiums blieb aber die Besorgung des Gottesdienstes in der Hofkapelle.

Nach der Neuorganisation des Stiftes zu U. L. F. ging der Kurfürst an die Lösung einer weiteren Frage: Die Eximierung der Hofkapelle, denn das Gutachten des Kollegiatstiftes erschien ihm doch nicht genügend für dessen behauptete Exemtion von der Freisingischen Jurisdiktion. Damit wagte er aber zugleich den ersten Einbruch in die alte deutsche und bayerische Kirchenverfassung. Der Zeitpunkt für die Ausführung seines Zieles war klug gewählt. Kurie und bayerischer Episkopat

[1]) GH Akt Nr. 1712 M I.

[2]) Vgl. Äußerungen des Herrn von Stengel vom 14. 7. 1778 (keine Angabe, ob der Domizllar von Freising oder der kurfürstl. Kabinettssekretär) zum Vorschlag des Stiftskapitels vom 18. 6. 1788. GH Akt Nr. 1712 M I.

[3]) Stoeckle S. 166f. 167 Anm. 1; Joseph Koegel, Geschichte der St. Kajetans-Hofkirche der Theatiner- u. des königl. Hof- und Kollegiatstiftes in München, München 1899 S. 197f.

[4]) Stoeckle S. 166; Koegel S. 197.

[5]) Stoeckle S. 167 Anm. 2; Koegel S. 197.

waren einander durch den Nuntiaturstreit entfremdet. Die Verhandlungen in Rom betrieb der bayerische Agent, Marchese Antici, sowie der Großprior der bayerischen Zunge des Malteserordens, der spätere Reichsfürst von Bretzenheim, ein natürlicher Sohn des Kurfürsten.[1]) Ferner wurde auch der Münchener Nuntius für den Plan gewonnen. Nach französischem Muster wollte Karl Theodor einen Grand Aumonier als Vorstand der exemten Hofkapelle und des exemten Hofklerus. Finanzielle Schwierigkeiten bestanden seit der Reorganisation und Neudotierung des Chorstifts zu U. L. F. nicht mehr. Zwar hatte die Kurie anfänglich wegen der Schwierigkeiten mit Freising Bedenken, doch gelang es dem Geschick Anticis, der auf das Beispiel Sardiniens und Neapels hinwies, wo bereits derartige exemte Hofbistümer bestanden, diese zu zerstreuen.[2]) Komplizierter gestalteten sich die Verhandlungen mit Freising.[3]) Bischof Max Prokop Graf von Törring-Jettenbach, nichts Gutes ahnend, ließ sich nur zögernd in Unterhandlungen ein, ohne jedoch sein Domkapitel zu verständigen. Schließlich willigte er insoweit ein, daß er sich der Aufstellung eines Hofbischofs nicht zu widersetzen versprach, wenn die Freisinger Diözesangerichtsbarkeit nicht verletzt würde und die Errichtung des Hof-

[1]) Bericht Anticis vom 24. 3. 1787. GH Akt Nr. 1712 M I.

[2]) Vgl. den Bericht Anticis über die Verhandlungen mit der Kurie vom 9. 6. 1787 und das Pro Memoria per Sua Eccellenca Mg. Nunzio apostolico di Baviera sowie das Pro Memoria vom 11. 4. 1787, die Errichtung eines Hofbistums betreffend. Von Anfang an stellte Karl Theodor bei der Kurie die Forderung, das Hofbistum müsse ‚libera e independente da ogni Giurisdizzione del' ordinario' sein. (Schreiben Anticis vom 3. 3. 1787 GH Akt Nr. 1712 M I).

[3]) GH Akt Nr. 1712 M I.; OM Bd. 45 S. 399ff. Schreiben des Freisinger Domkapitels an den Kurfürsten von Mainz vom 20. 3. 1790 (KM HR 29/118); eine Abschrift d. Schr. von Max Prokop an Karl Theodor, in dem er unter gewissen Modifikationen seine Zustimmung zur Errichtung des Hofbistums gibt (ohne Datum), befindet sich in KM HR 29/118. Vgl. Promemoria Josef Konrads vom 24. 1. 1791, § 7 GH Akt Nr. 1712 M I; Koegel S. 199.

bistums nach den Vorschriften Innozenz III. 'Quum capellam' und des Tridentinums[1]) geschehen würde. Damit wäre ihm als delegatus apostolicus die Hofgeistlichkeit und die Hofkapelle unterstanden. In einem Schreiben vom 25. Oktober 1789[2]) versprach auch der Kurfürst dem Bischof sich „unverbrüchlich" nach seinen Grundsätzen bei der Errichtung des Hofbistums zu halten. Jedoch war das am 15. Dezember 1789 durch apostolisches Breve 'Convenit provide' errichtete Hofbistum[3]) vollkommen exemt. Es wurde nicht nur praktisch, sondern auch rechtlich aus dem Freisinger Diözesan- und dem Salzburger Metropolitanverband ausgeschieden. Die Anstellung des neuen „Großalmoseniers und Obersten Hofkaplans" war damit ein voller kirchenpolitischer Erfolg des Kurfürsten.

Nach dem Vorschlag Anticis wurde das bayerische Hofbistum nach dem Muster des neapolitanischen und sardinischen errichtet. Der Hofbischof hatte die gleichen Fakultäten wie seine Amtsbrüder an den beiden genannten Höfen.[4]) Er unterstand unmittelbar dem apostolischen Stuhle. Ernannt wurde er vom Kurfürsten. In Kriegszeiten war er Feldbischof der bayerischen Armee.[5]) Laut

---

[1]) c. 16 (Inn. III.) de privil. X 5, 33. Vgl. Hinschius 3 S. 99 Anm. 5; Trid. Sess. 24 c. 11 de ref.

[2]) GH Akt Nr. 1712 M I.

[3]) Original des Errichtungsbreves vom 15. 12. 1789 in GH Akt Nr. 1712 M I. Eine Kopie ist im OM Bd. 44 S. 29ff.

[4]) Constitutio super Jurisdictione et facultatibus Capellani majoris Serenissimi Ducis et electoris Bavaro-Palatini. Beigegeben sind die Konstitution Benedikts XIV. samt Motu proprio über die Errichtung eines exemten Hofbistums für den König von Neapel sowie die Fakultäten des Großalmoseniers des Königs von Sardinien. GH Akt Nr. 1712 M I. Auszüge der Fakultäten des Münchner Hofbischofs ebenda und KM HR 29/118.

[5]) Epitome Brevis Apostolici Bl. 3 Punctum VIII: 'Electorales copiae, quoties ad militarem expeditionem proficiscuntur, una cum ducibus et legionum Capellanis Elemosinario ad formam Brevis domui Austriacae concessi subdantur. Vexilla et alia ad miliciam spectancia ab eodem Elemosinario benedicantur. Etiam ab ipso facultas detur festis diebus aliquid operis servilis in castris et in palatio faciendi.' OM Bd. 45 S. 325.

Mandat des Kurfürsten an den Hofrat vom 12. Juni 1790[1]) war er den übrigen Ordinarien auch in betreff der Kumulative bei geistlichen Verlassenschaften gleichzustellen. Zum Hofsprengel gehörten die Hofklerisei, die vier Stäbe des kurfürstlichen Hofes, die beiden Capitains des Gardes samt dem ganzen dazu gehörigen Personal, sowie die sämtlichen Hofkapellen und Hofkirchen.[2]) Zum ersten Hofbischof wurde der achtzigjährige Graf Josef Ferdinand Guidobald von Spaur, Titularbischof von Abila, Bischof des Hausritterordens vom hl. Georg, Propst des Stiftes zu U. L. F. in München und Präsident des kurfürstlichen geistl. Rates ernannt[3]), durch seine hohen kirchlichen Stellungen einer der maßgebenden Männer der bayeri-

[1]) KM HR 29/118.

[2]) Gedruckte und ungedruckte Verzeichnisse aller zur Hofdiözese gehörenden Personen in GH Akt Nr. 1712 M I u. KM HR 29/118. Zum Hofbistum gehören folgende Kirchen: Die alte Hofkirche St. Lorenz, die Herzog Maxsche Hofkapelle, die Kapelle des Herzogs- und Josefspitals, die herzoglich-Ferdinandische Kapelle in Grottental, die St. Rochuskirche, die kurfürstliche Residenzkapelle, die Stiftkirche U. L. F., die Malteserkirche St. Michael und die Theatinerkirche. KM HR 29/118. Vgl. Jubelablaß von Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VI. den pfalzbaierischen Staaten verliehen, den X^ten Merz 1795, zum Gebrauch der churfl. Hofpfarr München (gedruckt KM HR 29/118). Koegel 199f. Ferner gehörten nach einem Bericht des bischöflich freisingischen Kommissärs in München, Kanonikus Darchinger, vom 30. 4. 1790 (KM HR 29/118) die Schloßkapellen von Nymphenburg, Schleißheim und Fürstenried zum Hofbistum, insgesamt also 12 Kirchen und Kapellen.

[3]) Vgl. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern etc. etc. Hof- und Staats-Kalender für das Jahr 1791 S. 11, 31; Chronologisches Verzeichnis sämtlicher Mitglieder des kurfürstlich, später königlich bayerischen Hausritter-Ordens vom heiligen Georg seit seiner Reorganisation durch Kurfürst Carl Albrecht im Jahre 1729, aus Anlaß des 200jährigen Jubiläums im April 1929 im Auftrage des Ordens zusammengestellt von dem Ordensritter Franz Erbgraf zu Waldburg Wolfegg, München 1929, S. 16f. Graf Spaur ist am 26. 3. 1793 gestorben. Unrichtig sind die Angaben bei Koegel S. 200 u. Meichelbeck-Baumgärtner, Geschichte der Stadt Freising und ihrer Bischöfe, Freising 1854 S. 310, daß Reisach der erste Hofbischof war.

schen Kirchenpolitik. Daß man ausgerechnet den Präsidenten des geistlichen Rates, also jener Behörde, welche den Kampf gegen die Fürstbischöfe schon seit Jahrhunderten führte, zum Hofbischof ernannte, wies für die Ordinarien unheildrohend in die Zukunft. Es mußte ihnen klar sein, daß man in München nicht aus repräsentativen Gründen ein Hofbistum errichtete, sondern daß infolge der Personalunion des Hofbischofamtes mit der Stellung des geistlichen Ratspräsidenten ernste politische Absichten mit dieser Neugründung verbunden waren. Der Präsident des geistlichen Rates war jetzt nicht mehr der bischöflichen Jurisdiktion Freisings unterworfen, sondern ein exemter Prälat, ebenso wie diejenigen geistlichen Räte, die dem Kollegiatstift zu U. L. F. als Kanoniker angehörten.

Hofpfarrprovisor wurde der geistliche Rat Manzini.[1]) Hofpfarrkirche wurde St. Lorenz im Alten Hof.[2]) Am 9. Februar 1790 wurde in Schleißheim eine zweite Hofpfarrei errichtet, zu deren Vikar der jeweilige Quardian des dortigen Franziskanerklosters bestimmt wurde.[3]) Als Graf Spaur wegen seines hohen Alters seine Amtsfunktionen nicht mehr ausüben konnte, erhielt er am 15. Februar 1791 in der Person des Theatinerpropstes Kajetan Ignaz Maria von Reisach einen Koadjutor.[4]) Reisach wurde am 11. April 1791 zum Bischof von Dibona präkonisiert und am 28. Mai 1791 vom Kurfürsten zum Hofbischof ernannt, nachdem Spaur resigniert hatte.[5]) Auch er ist nachmals zum Präsidenten des geistlichen Rates ernannt worden.[6])

[1]) Hof- und Staatskalender 1791 S. 31.

[2]) Hof- und Staatskalender 1794 S. 34.

[3]) Bernardin Lins, Geschichte der bayrischen Franziskaner-Provinz zum hlg. Antonius v. Padua von ihrer Gründung bis zur Säkularisation, München 1926 S. 188.

[4]) GH Akt Nr. 1712 M I (Schreiben des Oberhofmarschalls an Reisach vom 28. 5. 1791).

[5]) GH Akt Nr. 1712 M I (Schreiben des Oberhofmarschalls an Reisach vom 28. 5. 1791).

[6]) Hof- und Staatskalender 1794 S. 32.

Das Freisinger Domkapitel, das zur Zeit der Errichtung des Hofbistums interimistisch die Regierung des Hochstifts versah, wandte sich am 16. Februar 1790 um Hilfe an das Haupt der Emser Opposition, den Erzbischof von Mainz[1]), sowie an den Erzbischof von Salzburg[2]) und an den kaiserlichen Gesandten in München, Grafen Lehrbach.[3]) Salzburg sicherte am 22. Februar 1790 sofort seine Hilfe zu[4]) und wandte sich zugleich an den Kurfürsten mit der Bitte, von der Errichtung eines exemten Hofbistums Abstand zu nehmen.[5]) Erthal sagte ebenfalls am 20. März 1790 seine Unterstützung zu[6]) und gab zugleich der Erwartung Ausdruck, der neue Bischof werde „diesem römischen Unternehmen" entgegentreten. Da er aber anscheinend die kurialistische Einstellung des neuen Bischofs kannte, erbot er sich auch dann Hilfe zu leisten, wenn dieser Ordinarius sich nicht um die Angelegenheit bekümmern würde. Den Wahlkapitulationen für den künftigen Bischof wurde folgendes 'Punctum separatum' eingefügt: „Da dem Vernehmen nach bei dem kurpfalzbayerischen Hof erst jüngsthin ein Oberst Hofkaplan als Summus Elemosinarius cum potestate episcopali angestellt worden ist, wodurch den Freisinger Ordinariat-Gerechtsamen durch eine beträchtliche Schmälerung der bischöflichen Gerichtsbarkeit ein nicht geringer Nachteil zugehen mußte; so solle ein jeder Kompetent um das Bistum Freising noch vor all anderem bei seinem Ehrenwort, Treu und Glauben die Versicherung von sich geben 1mo daß er hierinfalls sich di- od. indirecte noch zu nichts verbunden oder einverstanden habe. 2° daß er im Falle, daß er zum Fürstbischof gewählt werden würde, dieser ohne Vorwissen und Einwilligung des Domkapitels für sich gegangenen und folglich selbst nach Anweisung der Rechten ungiltigen und höchst nachteiligen

[1]) KM HR 29/118. [2]) KM HR 29/118.
[3]) KM HR 29/118. [4]) KM HR 29/118.
[5]) KM HR 29/118 (Abschrift eines undatierten Schreibens Kolloredos an Karl Theodor).
[6]) KM HR 29/118.

Verfügung respektive Veräußerung sich nach allen seinen Kräften widersetzen, das dem Bistum bevorstehende oder zugegangene präjudicium beseitigen und ohne Vorwissen und Einwilligung des Domkapitels auf nichts Verfängliches einlassen wolle und solle."[1])

Nun war aber der neue Bischof, Josef Konrad von Schroffenberg, auf Betreiben und mit Unterstützung des Kurfürsten gewählt worden, der nicht einmal vor einem Eingriff in die Wahlfreiheit des Domkapitels zurückgescheut hatte, um die Wahl seines Günstlings durchzusetzen.[2]) Josef Konrad war daher in einer schwierigen Lage. Einerseits konnte er nicht seinem Protektor Schwierigkeiten bereiten, andererseits war er durch seine Wahlkapitulation zu einem Vorgehen gezwungen. Zunächst brachte er in einem sehr devoten Schreiben am 22. März 1790[3]) bei Karl Theodor die Wünsche seines Kapitels im Betreff des Hofbistums vor, teilte aber zugleich mit, daß er das Kapitel wegen etwaiger Bedenken beruhigt habe. Er glaube auch nicht, daß den Ordinariatsrechten durch die Anstellung des Großalmoseniers Abbruch getan werde, nachdem Graf Spaur den Hofpfarrverweser und dessen Kooperator angewiesen habe, in Freising um die Cura nachzusuchen „und folgsam seine verbindlichen Rücksichten auf die Diözesan Gerechtsame selbst anerkannt hat". Das Antwortschreiben des Kurfürsten[4]) ließ ihn allerdings nicht mehr im Zweifel, daß das Hofbistum aus dem Freisinger Diözesanverband ausgeschieden war. Karl Theodor erklärt darin, daß die zu den hofpfarrlichen Verrichtungen bestimmte Geistlichkeit nur vom Grand Aumonier in ihre geistlichen Verrichtungen eingesetzt sei und auch nur von ihm die Cura erhalten könne.[5])

---

[1]) OM Bd. 44 S. 221f. [2]) S. nächsten Abschnitt S. 388 Anm. 4.
[3]) KM HR 29/118. [4]) Vom 5. 5. 1790. KM HR 29/118.
[5]) Nach einem Schreiben Spaurs an den Kurfürsten vom 22. 3. 1790 hatten sich Hofpfarrprovisor Manzini und dessen Kooperator Eichbichler ohne Vorwissen des Hofbischofs an das Freisinger Ordinariat zur Erlangung der Cura gewandt. KM HR 29/118.

Bald nach der Errichtung des Hofbistums begannen auch die Wirren mit dem Freisinger Ordinariat und dem zur Freisinger Diözese gehörigen Münchener Klerus. Am Weißen Sonntag (10. April) 1790 erteilte der Bischof von Chersones, Freiherr von Häffelin, damals Vizepropst bei U. L. F., dem Canonicus domizellarius bei U. L. F. in München, Josef von Degen, die vier niederen Weihen. Degen, der als Mitglied des Stiftskapitels von U. L. F. zur Hofdiözese gehörte, hatte vom Freisinger Ordinariat keine Dimissoriales. Der Fürstbischof rügte in einem Schreiben an seinen Münchener Kommissar, Darchinger, daß er diese Weihe, ohne zu protestieren, vornehmen ließ.[1]) Schon zuvor hatte der Hofbischof seine Jurisdiktion ausgeübt. Für das Jahr 1790 erließ er für seinen Sprengel ein eigenes Fastenpatent. Am Gründonnerstag weihte er in der Residenzkapelle das Chrisma und die hl. Öle.[2]) Noch im Jahre 1790 wurde das kurfürstliche Bräuhaus in Hesselohe und Forstenried von der Pfarrei Sendling, die dem Kollegiatstift St. Johann in Freising inkorporiert war[3]), abgetrennt und der Hofpfarrei einverleibt[4]), was Streitigkeiten mit dem Pfarrvikar von Sendling zur Folge hatte. Desgleichen beschwerten sich Quardian und Konvent des Schleißheimer Franziskanerklosters über Beeinträchtigung ihrer Pfarrechte durch den Pfarrer von Feldmoching, so daß sogar der kurfürstliche geistliche Rat eingreifen mußte.[5]) Schlimmere Folgen für den betreffenden Geistlichen hatte folgender Vorfall: Am 7. September 1790 traute der Nymphenburger Hofbenefiziat Andreas Gastreiter die Maria Theresia Mayer

[1]) Schreiben vom 3. 5. 1790 an Kanonikus Darchinger. KM HR 118.

[2]) Bericht des bischöfl. freis. Kommissars vom 30. 4. 1790. KM HR 29/118; Koegel S. 200f.

[3]) Stoeckle S. 166 u. Anm. 7.

[4]) Bericht Darchingers an das Freisinger Ordinariat vom 14. 4. 1790. KM HR 29/118.

[5]) Schreiben aus der kurfürstl. Kanzlei an den geistl. Rat vom 17. August 1791 mit dem Ersuchen um gutachtliche Äußerung über die gegen den Pfarrer zu verhängende Strafe. KM HR 29/118.

aus der St. Peterspfarrei in München mit dem Advokat Obermeierschen Schreiber Franz Freisinger. Die Kopulation war, weil durch den parochus non proprius und ohne die vorgeschriebene Verkündigung und Dispens geschehen, ungültig. Am 13. September 1790 wandte sich die bereits der Ehe überdrüssige junge Frau an das Freisinger Ordinariat und bat um Annullierung ihrer Ehe. Das Ordinariat ersuchte Gastreiter um Information, der aber das Schreiben uneröffnet mit dem Bemerken surücksandte, er gehöre zur Hofdiözese und unterstehe nicht der Freisinger Jurisdiktion. Gastreiter war der Suspension verfallen, weil er eine ungültige Kopulation vorgenommen hatte. Da er nachher auch noch zelebrierte, verfiel er auch der Irregularität.[1])

Diese unhaltbaren Zustände veranlaßten nunmehr den neuen Bischof von Freising doch, in einem Promemoria vom 24. Januar 1791[2]) — nach beinahe einem Jahre — an den Kurfürsten heranzutreten, wiederum in äußerst devoter Sprache. Unter Darlegung der historischen Gründe, welche gegen dieses Neuerrichtung sprachen und unter Hinweis auf die entstandenen Unruhen und Wirren bat er Karl Theodor um folgendes: 1. Der Hofbischof solle keine Weihen mehr erteilen, 2. keine Dimissorialbriefe ausstellen, 3. keine Fastenpatente erteilen und 4. nicht mehr die Weihe der hl. Öle vornehmen. Aber nicht einmal diese äußerst mäßigen Forderungen wurden berücksichtigt. Für die Fastenzeit 1791 erschien wiederum ein Patent des Hofbischofs.[3])

Zu weiteren Schritten war aber der Fürstbischof trotz der wiederholten Vorstellungen des Domkapitels[4]) und

---

[1]) Begleitschreiben zum Promemoria Josef Konrads vom 24. 1. 1791. GH Akt Nr. 1712 M I.

[2]) GH Akt Nr. 1712 M I.

[3]) Bericht Darchingers an das Freisinger Ordinariat vom 14. 3. 1791. KM HR 29/118.

[4]) Schreiben des Domkapitels an den Fürstbischof vom 12. 2. 1791, 20. 7. 1791, 13. 9. 1791, 15. 3. 1792. KM HR 29/118.

des Münchner Stadtkommissars[1]) nicht zu bewegen. Schließlich gestattete er dem Hofbischof sogar die Vornahme von Pontifikalhandlungen in seiner Diözese.[2]) Mehr und mehr verebbte dann der Streit um das Hofbistum infolge der über Bayern hereinbrechenden Unruhen, bis es nach dem Tode Reisachs am 7. Juli 1805 verschwand und durch kurfürstlichen Erlaß vom 22. Juli 1805 die Hofpfarrei dem Freisinger Vikariat unterstellt wurde.[3]) Nachfolger des Hofbistums wurde das am 14. Januar 1839 vom Papst Gregor XVI. errichtete und von König Ludwig I. von Bayern gestiftete königliche Hof- und Kollegiatstift zum hl. Kajetan.[4]) Es entbehrt nicht einer gewissen Tragik, daß ein Nachfolger der Hofbischöfe, deren Amt im Kampf gegen den Episkopalismus entstanden war, und der bedeutendste Propst dieses Stiftes, Ignaz von Döllinger, zugleich der letzte, große deutsche Episkopalist war.

Mit dem Ende der exemten Hofdiözese wurde eine Gründung zu Grabe getragen, die, durch die Säkularisation überlebt, einst bestimmt war, den Grund für die neue kirchliche Organisation Bayerns zu bilden. Errichtet im Kampfe gegen die fürstlichen Ordinarien und den Episkopalismus, war sie der erste Eingriff der Münchener Regierung in die tausend Jahre alte deutsche Kirchenverfassung. Im Zusammenhang mit der kirchenpoliti-

---

[1]) Bericht an das Freisinger Ordinariat vom 14. 3. 1791. OM Bd. 45 S. 397 u. Rücks.

[2]) Vgl. das Schreiben des Domkapitels an den Fürstbischof vom 10. 12. 1791, worin es diesen Schritt schärfstens mißbilligt. Die Antwort Schroffenbergs vom 10. 1. 1792 weist den Vorwurf des Kapitels, der Bischof nehme die Diözesanrechte nicht wahr, zurück. Er habe dem Gesuche Reisachs nur stattgegeben, weil dieser versicherte, es werde keinerlei Jurisdiktion des Großalmoseniers über die nicht zur Hofdiözese gehörigen Kirchen behauptet. KM HR 29/118.

[3]) Koegel S. 201f. Am 8. 12. 1806 wurde die Hofpfarrei aufgehoben und am 3. 2. 1807 die Hofpfarrkirche St. Lorenz im Alten Hof geschlossen. Koegel S. 203.

[4]) Koegel S. 206ff.

schen Offensive Karl Theodors gegen den Emser Kongreß gesehen, sollte das vom Kurfürsten dotierte und völlig unter seinem Einfluß stehende Hofbistum dem oppositionellen Episkopate zeigen, welche Wege man in München zu gehen gewillt war. Zwar der Anfang war klein, aber nicht so klein, daß die Episkopalisten die Gefahr der Neugründung nicht sogleich erkannt hätten. Daher ist es begreiflich, daß sich die febronianische Publizistik mit Schärfe gegen diese den bischöflichen Interessen zuwiderlaufende Neugründung wandte.

Aus dem Mainzer Kreise erschien eine anonyme Abhandlung[1]), deren Verfasser die Frage untersucht, ob Karl Theodor nach deutschem Staats- und Kirchenrecht berechtigt war, ein exemtes Hofbistum zu errichten. Der Autor geht hierbei rechtshistorisch vor und prüft zunächst die Quellen des päpstlichen Exemtionsrechtes, als deren Produkt er das Hofbistum bezeichnet. Er findet dieses Recht zum ersten Male in den pseudoisidorischen Dekretalen. Erst seit deren Aufkommen und Verbreitung drang es nach ihm durch und widerspricht daher völlig der ursprünglichen Kirchenverfassung.[2])

Eine weitere Besonderheit des Hofbistums, seine direkte Unterstellung unter den apostolischen Stuhl und Exemtion vom Salzburger Metropolitanverband, prüft der Verfasser ebenfalls auf ihre geschichtliche Entstehung. Nach ihm leitet sich der Grundsatz, daß Bischöfe dem apostolischen Stuhl direkt unterstellt werden können, von Gratian ab, der ihn bei der Behandlung der Zehntenmaterie vertritt.[3]) Seit der Zeit des Dekretalenrechtes wurde dann die Ansicht allgemein, der Papst könne Metropolitensitze errichten, einzelnen Bischöfen das Exemtionsprivileg verleihen, Diözesen zusammenlegen oder

[1]) Vertheidigung der Erz- und bischöflichen Rechte wider die Anstellung eines mit anmaßlicher Jurisdiction versehenen Großalmoseniers zu München, 1790; vgl. Habenschaden S. 22, 84 Anm. 34. Abgedr. auch in der Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen 1790, 3 S. 790ff., 875ff., 976ff., 1791 1 S. 10ff.

[2]) A. a. O. S. 6.

[3]) c. 47 C. XVI qu. I.

teilen. Von den päpstlichen Exemtionen kommen nach dem Verfasser auch die vielen Klagen der früheren Zeiten über die Verwirrung der Kirchenverfassung her, obwohl man am Exemtionsrechte des Papstes selbst nicht zu rütteln wagte, weil man zu sehr von der Echtheit der pseudoisidorischen Dekretalen überzeugt war. Diese Zeiten haben sich aber geändert. „Da nun Isidors Betrug und Gratians elende Logik unwidersprechlich entdeckt ist, so wird sich doch der römische Hof wenigstens im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts überzeugen können, daß mit dem angeblichen Rechte, Exemtionen nach Willkür zu erteilen, dermalen nicht mehr viel anzufangen sei.“[1])

Nun erwägt der Verfasser die Frage, ob der Papst, selbst wenn man ihm das Exemtionsrecht zugesteht, im römischen Reich dieses ausüben könne. Er kommt aus folgenden Gründen zu einer Verneinung: Durch die deutsche Kirchenverfassung sind dem Kurialismus Schranken gesetzt, denn es ist eine irrige Ansicht, zu glauben, die Rechte der geistlichen Fürsten seien in betreff ihrer kirchlichen Gerichtsbarkeit in fremden Territorien weniger geschützt, als ihre weltlichen Hoheitsrechte, da die deutsche Kirchen- und Reichsverfassung auf denselben rechtlichen Voraussetzungen beruhen.[2]) Dies beweist nach dem Autor der Augsburger Religionsfriede von 1555[3]), der den Bischöfen in den katholischen Teilen des Reiches die volle Jurisdiktion garantiert, welches Recht ihnen der Westfälische Friede[4]) bestätigte. Der Kaiser schwört in Artikel I § 2 seiner Kapitulation[5]) feierlich, die Rechte der Prälaten unan-

[1]) Vertheidigung der Erz- und bischöflichen Rechte S. 21.

[2]) A. a. O. S. 30f.

[3]) A. a. O. S. 32ff. Augsburger Religionsfriede § 20. Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl., Tübingen 1913 S. 345.

[4]) I. P. O. Art. V § 48. Zeumer S. 412.

[5]) Eine Abschrift der Wahlkapitulation Josefs II. befindet sich im GM K. schw. 137/6.

getastet zu lassen.[1]) Die Gerichtsbarkeit in spiritualibus des deutschen Episkopats ist daher durch die Reichsverfassung geschützt und kann weder durch ein päpstliches Breve noch durch einseitige landesherrliche Verfügung abgeändert, beschränkt oder aufgehoben werden.[2])

Nach diesen rechtlichen Ausführungen übt der Verfasser am Hofbistum selbst Kritik. Er weist den Einwand zurück, es handle sich lediglich um die Exemtion einer Hofkapelle und daher um eine Angelegenheit von geringerer Bedeutung. Richtig deutet er auf die Gefahr hin, welche durch die Neugründung dem pfalzbayerischen Episkopate entsteht, da Bayern schon immer nach landesunmittelbaren Bistümern strebte. Zwar gebietet das Tridentinum ses. 22 c. 8 de ref., die Bischöfe sollen in königlichen Kapellen ihre Jurisdiktion nur als apostolische Delegaten ausüben.[3]) Dagegen polemisiert nun der Autor mit der Begründung, daß eben zur Zeit des Konzils von Trient die Falschheit der Pseudoisidoriana noch nicht erkannt war. Dem Verlangen der Bischöfe nach Aufhebung der Exemtionen suchte man daher auf die Weise Genüge zu leisten, daß die Ordinarien bei Exemten als apostolische Delegaten Gerichtsbarkeit ausübten.[4]) Außerdem bestimmt das Tridentinum nur: 'Episcopi non visitent loca quae sub regum immediata protectione sunt.' Damit sind nach dem Verfasser nur die Realexemtionen der königlichen Kapellen, nicht aber Personalexemtionen der Hofgeistlichen gemeint. Außerdem muß nach dem episkopalistischen Autor noch unter-

[1]) Vertheidigung der Erz- und bischöflichen Rechte S. 37.

[2]) A. a. O. S. 38.

[3]) A. a. O. S. 53ff., S. 43ff. gibt der Verfasser eine kurze Geschichte der Entstehung und Rechte der königlichen Hofkapellen. Nach ihm waren die Geistlichen dieser Kapellen an die alten Kirchensatzungen gebunden und standen unter bischöflicher Jurisdiktion. Ihre Errichtung war von der Einwilligung der Ordinarien abhängig. Vgl. Thomassinus P. I. L. 2. C. 95.

[4]) Vertheidigung der Erz- und bischöfl. Rechte S. 54.

sucht werden, ob sich die Exemtion königlicher Kapellen auch auf kurfürstliche Hofkirchen ausdehnt. Ironisch bemerkt er hierzu, daß die deutschen Bischöfe in vielen Gebieten keine Jurisdiktion mehr ausüben könnten, wenn jeder Reichsfürst seine Kapelle für exemt erklären würde. Der Verfasser, der die Vorgänge der Freisinger Bischofswahl kannte, appelliert dabei an den Salzburger Metropoliten und den Mainzer Kurerzkanzler, im Falle, daß der neue Freisinger Bischof in dieser Sache versagen würde, denn die Rechte Salzburgs sind verletzt, weil das Hofbistum unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterstellt ist, und Erthal sowie sein Koadjutor Dalberg können als Oberhirten von Worms nicht in die Aufgabe ihrer kirchlichen Rechte über den Mannheimer Hof willigen.[1]) Karl Theodor kann sich nach dem Verfasser auch nicht auf das liberum jus territoriale tam in ecclesiasticis quam in politicis berufen, denn dieses Recht ist keineswegs unbegrenzt, sondern durch Reichsgesetze und Herkommen eingeschränkt. Überdies widerspricht es nach dem Verfasser dem jus advocatiae territorialis ecclesiasticae, wenn die Rechte und Freiheiten der Bischöfe, deren geistliche Gerichtsbarkeit sich in die Länder eines katholischen Fürsten erstreckt, nicht geschützt werden.[2]) Nunmehr geht der Verfasser auf pfälzische Verhältnisse über. Der Pfälzer Kurfürst leitet nach ihm vielleicht das Recht, ein exemtes Hofbistum zu gründen, aus der Tatsache ab, daß der Pfalzgraf bei Rhein bei Abschluß des Westfälischen Friedens ein evangelischer Reichsstand war. Richtig folgert der episkopalistische Autor, daß die bischöfliche Jurisdiktion dann wieder auflebte, als das Herrscherhaus katholisch wurde, da katholische Fürsten als Laien keine geistliche Gerichtsbarkeit ausüben können.[3]) Staats- und kirchenrechtlich gesehen war daher, so schließt der Verfasser seine Ausführungen, die Gründung des exemten Münchener Hofbistums unzulässig.

---

[1]) A. a. O. S. 59ff. [2]) A. a. O. S. 67ff. [3]) A. a. O. S. 69ff.

Man findet in dieser Abhandlung einen selten systematischen Aufbau. Die vorgetragenen rechtlichen Argumente sind einwandfrei und man wird kaum fehlgehen, wenn man als Verfasser der Broschüre den Mainzer Staatsrechtslehrer Johann Richard von Roth[1]) bezeichnet. Argumentation und Stil dieser Schrift passen vollkommen zu seinen übrigen Abhandlungen über Fragen des Emser Kongresses. Auch begegnet hier die ausschließlich rechtliche Begründung seiner Ansichten unter vollkommener Verkennung der historischen Entwicklung, welche das Reich und seine Glieder genommen haben. Es mutet merkwürdig an, wenn noch im Jahre 1790 ein Jurist schreibt, die Landeshoheit eines deutschen Fürxten sei scharf von der eines unabhängigen Souveräns zu unterscheiden, denn seit dem Westfälischen Frieden waren die deutschen Fürsten praktisch Souveräne geworden und die territorialistische Lösung der Kirchenfrage nur mehr eine Frage der Zeit. Seitdem Josef II. in seinen Erblanden landesunmittelbare Bistümer errichtet hatte, waren der deutschen Kirchenverfassung bereits Wunden geschlagen, die nicht mehr zuheilten. Karl Theodor hatte daher bei der Gründung des Hofbistums bereits ein Vorbild. Wenn er nicht selbst zur Gründung von Landesbistümern schritt, so lag dies an seiner geringeren Machtstellung. Er mußte eben einen Umweg wählen und durch die Gründung eines exemten Hofbistums, das mit dem Chef der obersten Behörde für geistliche Angelegenheiten, dem Präsidenten des kurfürstlichen geistlichen Rates, besetzt war, einen bescheidenen Anfang zur Auflösung der durch den Kampf gegen den Episkopalismus allmählich unhaltbar gewordenen bisherigen kirchlichen Verfassung seiner Länder machen.

Die energische Schrift des Mainzer Publizisten rief 1792, also reichlich spät, eine Gegenabhandlung des Zwei-

[1]) S. Habenschaden S. 22 u. 84 Anm. 31, 32 u. 34.

brückenschen Hofrates Benedikt Wiedemann[1]) hervor. Geschrieben zu einer Zeit, als sich das öffentliche Interesse längst nicht mehr um kirchenrechtliche und kirchenpolitische Dinge bekümmerte, wirkt seine Schrift überaus lahm und trägt mehr als deutlich den Stempel amtlicher Inspiration. Seine Gegenargumentation gipfelt in einer Beweisführung der früheren, königlichen Stellung der bayerischen Herzöge.[2]) Damit verficht er eine Lieblingsidee der bayerischen Historiker des 18. Jahrhunderts.[2]) Nachdem er diesen Beweis, der sich hauptsächlich auf die tassilonische Ära in Bayern erstreckt, geführt zu haben glaubt, erwägt er rechtliche Gesichtspunkte und argumentiert folgendermaßen: Wenn man den bayerischen Kurfürsten — wie für ihn erwiesen — königliche Rechte zusprechen muß, dann treffen auf sie und ihre Hofkapellen die Bestimmungen des Tridentinums sess. 22 c. 8 de ref. zu und die bayerischen Hofkirchen müssen exemt sein.[3]) Zum Troste für die Ordinarien weist Wiedemann auf die Exemtionen der Mönchsorden hin, welche die Bischöfe auch dulden müssen. Zum Schlusse seiner Ausführungen erläutert er noch den Wert der Neugründung für die bayerische Kirchenpolitik. Der kurfürstliche geistliche Rat, der jetzt von einem exemten Bischof präsidiert wird, ist nunmehr ein vollwertiges geistliches Dikasterium.

Damit stößt auch Benedikt Wiedemann auf den Kern der Errichtung des Hofbistums. Als eine Folge der jahrhundertealten bayerischen Kirchenpolitik sollte es das Fundament der neuen kirchlichen Organisation Bayerns werden. Besetzt durch den Präsidenten des geistlichen Rates, wirkte das Hofbistum als direkter Protest gegen die Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit durch die von der Landesherrschaft unabhängigen Fürstbischöfe und

---

[1]) Die obersten Hofkapelläne und Großalmosengeber in Bayern, Ulm 1792; s. Habenschaden S. 31 u. 86 Anm. 119.

[2]) S. unten S. 406f., 411ff.

[3]) Die Obersten Hofkapelläne usw. S. 46ff. S. oben Anm. 1.

war damit ein Schrittmacher des alten politischen Zieles der bayerischen Fürsten: Die Fürstbistümer zu beseitigen und eigene Landesbistümer zu errichten.[1])

4.

Die Freisinger Bischofswahl von 1790.

Der Stuhl des hl. Korbinian zu Freising wechselte in den Jahren 1788—1790 dreimal seinen Inhaber. Am 15. März 1788 starb Bischof Ludwig Josef von Velden[2]) und am 30. Dezember 1789 Max Prokop von Törring-Jettenbach.[3]) Gleich nach dem Tode Törrings setzte die Aktion der bayerischen Regierung ein, um ihren Kandidaten, den Fürstpropst von Berchtesgaden, Josef Konrad von Schroffenberg[4]), bei der Neuwahl durchzusetzen. Propst Josef Konrad empfahl sich dem Münchener Hofe durch seine streng ultramontane Gesinnung. Er war als Feind des Episkopalismus im ganzen Reiche bekannt.[5])

[1]) S. letzter Abschnitt.

[2]) Pius Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae, Ratisbonae 1873 p. 276.

[3]) Gams p. 276. Die Series et acta episcoporum Frisingensium (Deutinger, Beitr. 1), München 1830 S. 102 geben den 31. 12. 1789 als Todestag an. Vgl. Pfeilschifter-Baumeister S. 617 Anm. 150; Max Heimbucher, Kurze Geschichte Freisings und seiner Bischöfe, 2. Ausg., Freising 1887 S. 64. Den 30. 12. 1789 gibt eine handschriftliche Eintragung in OM Bd. 44 S. 263 als Todestag an.

[4]) Josef Konrad Frhr. v. Schroffenberg, geb. am 3. 2. 1743 zu Konstanz, trat 1770 in das Augustiner-Chorherrnstift Berchtesgaden ein und wurde am 8. 5. 1780 zum Fürstpropst des freien Reichsstifts gewählt. Seit 1. 3. 1789 Bischof von Freising und seit 13. 3. 1789 Bischof von Regensburg. Gest. am 4. 4. 1803. Hygin Füglein, Josef Konrad, der letzte Fürstpropst von Berchtesgaden, eine Gedenkschrift zu dessen 100. Todestage, Berchtesgaden 1903; Meichelbeck-Baumgärtner S. 308ff.; Heimbucher S. 64ff. Eine vollständige Lebens- und Regierungsgeschichte des letzten Fürstbischofs von Freising befindet sich als Hs. in deutscher und lateinischer Sprache im OM Bd. 56 S. 1—46. Ein kurzer Abriß seiner Lebensgeschichte bis zum Regierungsantritt in Freising im OM Bd. 47 S. 3.

[5]) Die ungültige Bischofswahl zu Freisingen, Maynz 1790 S. 10f.; Habenschaden S. 22 u. 84 Anm. 31.

Daher war er auch bereits Kandidat der bayerischen Regierung bei der Wahl des Jahres 1788[1]) gewesen, die jedoch damals am Widerspruch des kaiserlichen Wahltagskommissars, des Grafen Lehrbach, scheiterte. Lehrbach wollte verhindern, daß ein williges Werkzeug des Münchener Hofes Fürstbischof von Freising würde.[2]) Er stützte sich dabei auf die Statuten des Freisinger Domkapitels[3]), welche die Wahl eines Säkularklerikers forderten. Schroffenberg war aber als Mitglied des Augustiner-Chorherrnordens Religiose. Trotzdem wäre die Wahl möglich gewesen, da ein päpstliches breve eligibilitatis den Fürstpropst für wählbar erklärte. Dem Breve versagte aber der kaiserliche Kommissar die Anerkennung.

Nach dem Tode Törrings machte nun die bayerische Regierung erneute Anstrengungen, um Schroffenbergs Kandidatur durchzusetzen. Sie war ihr nunmehr umso wichtiger, als durch die Gründung des Münchener Hofbistums[4]) erneute Spannungen mit dem Freisinger Ordinariat und dem neuen Bischof unausbleiblich schienen, der von ihr empfohlene Kandidat sich aber nicht gut gegen seine Protektorin wenden konnte. Seiner Wahl standen aber nun wieder zwei große Hindernisse entgegen: 1. seine bereits erwähnte Eigenschaft als Religiose, 2. die Notwendigkeit beim Domkapitel eine Wahl außerhalb des Gremiums durchzusetzen. Namentlich die letztere Tatsache machte die Kandidatur Schroffenbergs wenig aussichtsreich. Wie bei den meisten deutschen Erz- und Hochstiftern hatte sich auch in Freising gewohnheitsrechtlich der Grundsatz herausgebildet, möglichst ein Mitglied des eigenen Domkapitels zu wählen.[5]) Die Statuten des Domstifts von 1697 enthielten auch eine der-

---

[1]) Schreiben Josef Konrads an Karl Theodor vom 12. 4. 1788. GM K. schw. 94/12.

[2]) Füglein S. 6f.; Meichelbeck-Baumgärtner S. 309.

[3]) Stoeckle S. 139, 158 Anm. 1. [4]) S. oben Abschnitt 3.

[5]) Feine S. 53ff. u. Anm. 4, S. 56ff. Das Breve eligibilitatis für Schroffenberg ist abgedr. in der Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen 1788, 2 S. 497ff.

artige Sollvorschrift.[1]) Der Münchener Hof betrieb nun die Kandidatur Schroffenbergs auf einem Umwege. Er wies in einem Schreiben des Kurfürsten an das Freisinger Domkapitel vom 22. Januar 1790[2]) auf die katastrophale Wirtschaftslage des Hochstifts hin, die es unmöglich erscheinen lasse, daß eine Wahl ex gremio stattfinde. Der neue Bischof müsse daher bereits standesgemäß bepfründet sein, da das Bistum eine bischöfliche Kongrua nicht mehr leisten könne. Außerdem müsse der neue Inhaber des Freisinger Bischofstuhles ein gewiegter Verwaltungs- und Finanzmann sein, um die zerrüttete Wirtschaftslage des Hochstifts wieder in Ordnung zu bringen.[3]) Als solchen empfehle er den Propst von Berchtesgaden.[4])

Nun hatte aber der aus dem Kreise des Freisinger Domkapitels stammende Kandidat für den Bischofstuhl, Graf Königsfeld, selbst schon an diesen Fall gedacht und von sich aus ein Programm zur Schuldentilgung aufgestellt[5]),

---

[1]) Stoeckle S. 139.

[2]) OM Bd. 309 S. 25ff.; GM K. schw. 94/13.

[3]) Das Hochstift Freising hatte 1795 eine Schuldenlast von 558 547 Gulden. Stoeckle S. 148.

[4]) Über die Verwaltungsgabe Schroffenbergs s. Meichelbeck-Baumgärtner S. 308. Vgl. Ministerial-Note an die kaiserl. Gesandtschaft in München das Wahlgeschäft in Freising betr. vom 11. 2. 1790. GM K. schw. 94/13.

[5]) In OM Bd. 309 S. 41, 42 u. 45 befindet sich eine undatierte Schrift: „Punkte zu deren Erfüllung Graf von Königsfeld gegen das hochwürdige Domkapitel sich eventualiter anheischig macht." Darin verpflichtet sich Königsfeld für den Fall seiner Wahl u. a. 1. alle Unkosten der Wahl aus eigenen Mitteln zu bestreiten, 2. jährlich eine bestimmte Schuldsumme des Hochstifts zurückzubezahlen, 3. gegen Kurpfalz-Bayern aufzutreten, wenn es wegen seiner Wahl gegen das Domkapitel oder einzelne Mitglieder desselben vorgehen sollte. Ausführlich ist die Kandidatur Königsfelds noch erörtert in OM Bd. 309 S. 49ff. Eine genaue Schilderung der Parteibildung im Freisinger Domkapitel vor der Wahl gibt ein undatierter Brief des Grafen Königsfeld an den Hofrat Hohenecher, der folgendermaßen lautet: „Hochzuverehrender Herr Hofrat, bester Freund! Tausend Dank für alle gute Gesinnungen, die ihrem edlen Herzen ganz eigen sind und die ich gewiß mit dem wärmsten Gefühl von Dankbarkeit nie vergessen werde. Ihr Plan

da nicht zu leugnen war, daß das Hochstift Freising wirtschaftlich vor dem Ruine stand. Der rasch aufeinanderfolgende Tod der Bischöfe Ludwig Josef und Max Prokop hatte die Schuldenlast noch vermehrt.[1]) Anderer-

---

ist in der Hauptsache ganz gut und weislich, damit sie aber auch wissen, wie denn in allem alles steht, will ich alles von Punkten zu Punkten erläutern. Ezdorf und Sternberg sind für mich unbeweglich, Törring scheint es auch zu sein, allein bis zur Stunde hat er sich noch nicht förmlich erklärt, ich habe mich freilich mit Dominic unterredet, der mir alles versprach, es wäre dahero sehr gut, wenn Unterholzer bald mit ihnen da wäre, um alles zu vollenden und ihn fest zu machen. Indobler ist ganz für Berchtesgaden und wurde durch den sauberen Augustiner Provincialen, den berüchtigten P. Felix auf diese Seite gebracht, auch scheint Hofmann schon dieser Partie beigetreten zu sein. Westernach und Stengel sind auch Berchtesgadnisch und da ersterer den Waldkirch ganz an sich zu ziehen trachtet, kann man von solchen auch nit viel erwarten. Lehrbach möchte es selbst werden und in dem unbeweglich, daß man nie extra gremium gehen, und wird nie auf die Berchtesgadener Seite zu bringen sein, da für stehe ich mit Leib und Seel. Colonna und Schreckenstein sind Lerchenfeldisch, nie aber für den Mönchen gestimmt. Hornstein ist diesmal nicht auf der Berchtesgadener Seite, da er immer was Besonderes haben muß, sein Antrag ist, wenn Thurn zu Regensburg zensiert, solchen auch hier zu erwählen, da ich diese seine Absicht von ihm selbst erfuhr, schrieb ich es an Sternberg, damit Thurn an ihn schreibe und ihn für mich zu gewinnen trachte. Bis Samstag kommt Sternberg hieher, und bringt diesen Brief mit, sodann werden wir erst alles in Bewegung setzen und uns gemeinschäftlich verabreden, ich hätte dahero sehr gewunschen, daß sie auch dabei sein können, ich und Sternberg erwarten daher ihre retour mit Ungeduld und Sehnsucht. Der Zweibrücker Hof wird nicht untätig sein. Graf Anton Seefeld kommt als Gesandter zur Wahl, ich hoffe, daß dieser als alter O. Br. (Ordensbruder, Mitglied des Georgi-Hausritterordens oder auch des Illuminatenordens? Der Verf.) doch auch was übriges tun werde. Adieu bester Freund in Eil und Weile, mit nächsten mehrers, kommen sie doch bald, ich bin ewig Ihr wahrer Freund Josef Gr. v. Königsfeld. Wahltag ist auf den 1th. Märzen angesetzt." OM Bd. 309 S. 15—17.

[1]) Vgl. Pro-Memoria des bayr. Kurfürsten betr. die Freis. Bischofswahl, welche vom Kurpfalzbayer. Gesandten in Wien Freih. v. Halberg dem kais. Reichsministerium übergeben wurde. GM K. schw. 94/13. Seit der Regierung Ludwig Josefs von Velden

seits war Schroffenberg von seiner Regierung in Berchtesgaden her als tüchtiger Wirtschafter bekannt. Er hatte 1780 die Leitung des vollkommen überschuldeten Reichsstiftes übernommen und es in wenigen Jahren wieder in eine geordnete Finanzlage gebracht.[1])

Natürlich waren es aber nicht diese Gründe, die dem bayerischen Kurfürsten die Wahl Schroffenbergs so erwünscht sein ließen, sondern die obengenannten; es hätte im Reiche sicher noch mehrere Prälaten gegeben, die durchaus imstande gewesen wären, das Bistum zu übernehmen, ohne diesem finanzielle Lasten aufzubürden. Die Kandidatur des Fürstpropstes wurde in erster Linie wegen seiner bekannten antiepiskopalistischen Einstellung und wegen der Gründung des Hofbistums betrieben.[2])

Die Antwort des Domkapitels auf das Schreiben des Kurfürsten, datiert vom 30. Januar 1790[3]) war ausweichend. Das Schreiben vermied jede bindende Zusage und versicherte nur, man werde auf den Fürstpropst von Berchtesgaden Bedacht nehmen, falls bei der Wahl extra Gremium gegangen werde. Nunmehr sandte Karl Theodor seinen Kabinettsekretär von Stengel, dessen Bruder Dom-

---

betrug nach dieser Note das jährliche Defizit des Hochstifts 13000 Gulden.

[1]) Ausführlich schildert Schroffenbergs Verdienste um Berchtesgaden eine im OM Bd. 44 als Beil. zu S. 169 befindliche gedruckte „Dankrede, die wegen einem Sr. Hochfürstl. Gnaden Joseph Konrad Fürst-Bischofe zu Freysing und Regensburg, dann Fürstprobsten und Herrn zu Berchtesgaden etc. am 13ten Jänners in Regensburg zugestoßenen, aber durch Gottes Gnade glücklich überstandenen gefahrvollen Unfalle den 3ten Hornungs 1794, als an Höchstdero Geburtstage nach vorher in der Hochfürstl. Stiftskirche zu Berchtesgaden gehaltenen Hochamte, und Herr Gott dich loben wir etc. vor einem hohen Kapitel, dann versammelten Herren Räthen und Beamten, auch einer löblichen Bürger- und Landschaft, in dem Hochfürstl. Wahlzimmer vorgetragen worden, von Herrn Aug. von Tschiderer etc. Hochfürstl. Berchtesgadenschem wirkl. Hof- und Regierungsrathe und Landpflegsgerichts-Administratorn.

[2]) Die ungültige Bischofswahl zu Freisingen S. 10f.

[3]) GM K. schw. 94/13.

herr in Freising war, mit geheimer Instruktion dorthin, um bei den Kapitularen zu sondieren.[1]) Dabei erklärten anfänglich nur der Dompropst Freiherr von Hornstein, der Domscholastikus Freiherr von Westernach, der Dompropstei-Koadjutor von Stengel, sowie die Domkapitulare von Indobler und Graf Waldkirch,

[1]) Instruktion des Kurfürsten an den geh. Kabinettsekretär v. Stengel, das Wahlgeschäft zu Freising betr. vom 3. 3. 1790: „Nach dem Zutrauen, welches wir zu Euch hegen, werdet Ihr Euch nach Freising verfügen, und nach den in unsern Schreiben an das Domkapitel de d. 22. Jänners abhin enthaltenen Gründen den dasigen Domkapitularen näher begreiflich machen, daß sie einen Fürsten ex gremio standesgemäß zu unterhalten gänzlich außer Stande sind, und daher auf den von uns zum besten und zur Aufnahme des verwaisten Hochstiftes empfohlenen Fürsten Propsten zu Berchtesgaden sich vereinigen mögen. Insbesondere werdet Ihr den wohlgesinnten Kapitularen als dem Dompropst, Domdechant, Dom-Scholasticus und dem Kapitularen Indobler unsere höchste Zufriedenheit bezeugen und selbe unseres besonderen Schutzes und Wohlwollens versichern. Den Kapitularen von Törring und von Waldkirch habt Ihr in unserem höchsten Namen zu bedeuten, daß wir uns zu Ihnen gut versehen, daß sie den wohlgesinnten beitreten und nicht zum gänzlichen Verfall ihres eigenen Hochstiftes mitwirken werden. Dem Kapitularen von Königsfeld aber sollet Ihr zu erkennen geben, daß im Falle er unseren blos auf die Erhaltung des mit Schulden überladenen Hochstiftes abzielenden gn^sten Gesinnungen sich hartnäckig widersetzen wird, wir als Großmeister des S. Georgien Ritterordens und als Landesherr ihm unsere Unzufriedenheit auf das empfindlichste fühlen zu lassen im stande seien. Wir überlassen Eurer eigenen Einsicht und Bescheidenheit alle andere Mittel, welche zu Erreichung unserer gn^sten Absichten dienen können mit Nachdrucke anzuwenden und erwarten von Eurer Klugheit und Tätigkeit, daß Ihr uns von den Domkapitularen eine bestimmte und vergnügliche Rückantwort bringen werdet.“ GM K. schw. 94/13. Der Kurfürst suchte auch den Kaiser für Schroffenberg zu gewinnen. Schreiben Karl Theodors an den pfalzbayerischen Gesandten in Wien vom 10. 2. 1790, in welchem dieser den Auftrag erhält, ein von der Münchener Regierung übersandtes Promemoria dem Kaiser zu übergeben. Die Denkschrift enthält die bekannten Punkte. S. oben S. 391 Anm. 1. Am 11. 2. 1790 erging an die kaiserl. Gesandtschaft in München ebenfalls eine Ministerialnote, betreffend die Freisinger Bischofswahl. S. oben S. 390 Anm. 4; GM K. schw. 94/13.

Schroffenberg wählen zu wollen.[1]) Von einem wahlberechtigten Gremium von 14 Mitgliedern waren also anfänglich nur fünf für Schroffenberg. Die Kandidatur Josef Konrads war daher wiederum sehr unsicher. Die Lage änderte sich aber, als Kaiser Josef II. am 20. Februar 1790 starb. Als Kurfürst von der Pfalz war Karl Theodor nunmehr Reichsvikar in Süddeutschland. Diese Stellung nützte er aus, um Schroffenbergs Wahl durchzusetzen. Neben der von dem Grafen Ignaz von Arco geführten bayerischen Wahltagsgesandtschaft[2]) sandte er eine weitere Reichsvikariatsgesandtschaft mit den Grafen Anton von Törring-Seefeld an der Spitze nach Freising.[3]) Dieser hielt am 27. Februar 1790 im Auftrage des Kurfürsten dem versammelten Kapitel Vortrag über die kommende Wahl.[4]) Das schriftlich niedergelegte Promemoria beginnt mit der Feststellung, daß die Finanzlage des Hochstifts völlig zerrüttet und daß bereits zu den Zeiten des Bischofs Ludwig Josef ein kaiserliches Reskript ergangen sei, wonach das Hochstift einen 'status oeconomicus' und einen „Schulden-Abledigungs-Plan" vorzulegen habe. Dies sei aber nicht geschehen, so daß das Domkapitel am 18. Dezember 1787 den bayerischen Kurfürsten um Vermittlung beim Kaiser ersuchen mußte. Daher unterstütze Karl Theodor die Kandidatur Schroffenbergs, um das Hochstift, das inmitten seiner Lande liege, zu retten. Der Reichsvikariatsgesandte hatte sodann Auftrag erhalten, dem Kapitel zur sofortigen Äußerung 'Promemoriales' vorzulegen, die folgendermaßen

[1]) Diarium des Kabinettsekretärs von Stengel von seiner Tätigkeit bei der Bischofswahl in Freising 1790. GM K. schw. 94/13.

[2]) Vgl. „Diarium, welches von der kurpfalzbaierischen Gesandtschaft bei dem Wahlgeschäft des Herrn Fürst-Bischofs von Freising gehalten worden, im Jahre 1790". Verfaßt vom Wahltagsgesandten Grafen Arco. GM K. schw. 94/13. Vgl. den Bericht des geh. Rates Degen vom 6. 3. 1790, ebenda.

[3]) Bericht Törring-Seefelds an Karl Theodor vom 27. 2. 1790. GM K. schw. 94/13.

[4]) Schreiben Törring-Seefelds vom 28. 2. 1790. GM K. schw. 94/13.

lauten: „Da es nun bei solcher Lage eine glatte Unmöglichkeit bleibe ex defectu congruae eine kanonische Wahl auf ein subjectum ex gremio vorzunehmen, so ist die Reichsvikariatsgesandtschaft gnst. instruiert, dem Hochwürdigen Domkapitel all obiges mit dem Bedeuten zu wiederholen, daß rebus sic stantibus dem Hochstift anderst nicht wieder aufgeholfen seie, als wenn in der Bischofswahl der gnädigst und wohlgemeinte Antrag Sr. kurfürstl. Durchlaucht von dem Hochw. Domkapitel dankbarlich angenommen und damit dem gänzlichen Umsturz des Hochstifts zuvorgekommen werde. Damit aber Sr. kfstl. Durchlt. sichergestellt seie, so hat das gesamte Domkapitel oder jeder einzelne Kapitular vorläufig capitulariter oder in separato zu erklären, ob dasselbe in corpore oder welche Individua davon den wohlgemeinten und heilsamsten gnädigsten Vorschlag Sr. kfl. Dlt. zu amplektieren gedenken oder nicht? Außerdem hat die Vikariatsgesandtschaft gst. Auftrag, dem Hochw. Domkapitel unzuverhalten, daß die hiesige Bischofswahl so lange sistiert bleiben müßte, bis zuvor von dem dermal administrierenden Domkapitel unter der höchsten Reichsvikariatischen Autorität ein zuverlässiger und vollständiger Status über die hochstiftische Einnahmen und Ausgaben, dann Aktiva und Passiva, und was darauf einschlägig, und zwar zu Beschleunigung des Geschäfts in deutlichem Bezug auf einen Statum ... hergestellt und zur gerechtesten Dijudicatur Sr. kurfürstl. Dlt. als höchsten Reichsvikari unterthst. vorgelegt sein werde. Worüber dann das Hochw. Domkapitel seine vorläufige kategorische Erklärung an die Reichsvikariatsgesandtschaft schleunig einzureichen hat.“[1])

Dieses Vorgehen des bayerischen Kurfürsten war bei Bischofswahlen in katholischen deutschen Landen unerhört. Es bedeutete nichts weniger als eine glatte Aufhebung des

[1]) Abschriften des Promemoria in GM K. schw. 94/13 und OM Bd. 309 S. 63ff. Das Promemoria ist von dem Geheimen Rat Degen verfaßt (Notiz in GM K. schw. 94/13). Abgedr. in Die ungültige Bischofswahl S. 1ff.

freien, domkapitlischen Wahlrechts und stand in direktem Gegensatz zu den Gepflogenheiten der kaiserlichen Wahlkommissare, die immer, wenn auch nur äußerlich, das freie Wahlrecht der Kapitel beachteten.[1]) Die Forderung, kein Mitglied ex gremio zu wählen, stand noch dazu in Widerspruch mit den Statuten des Domkapitels.[2]) Zwar legte das Wahlgremium noch am gleichen Tage beim Reichsvikariatsgesandten energischen Protest gegen den Eingriff in seine kanonische Wahlfreiheit ein[3]), doch erklärten schon tags darauf unter dem Drucke des Promemoria der Domdechant, Baron Ströhl, sowie die Kapitulare Graf Lerchenfeld und Graf Lehrbach dem Wahltagsgesandten, daß sie bei der Wahl für Schroffenberg stimmen würden.[4]) Dieser vereinigte damit acht von den vierzehn Stimmen auf sich und ging bei der am 1. März 1790 stattgefundenen Wahl als Sieger hervor.[5])

Damit war ein weiterer Erfolg der bayerischen Regierung über den Episkopalismus errungen worden. Der febronianisch eingestellte Episkopat Pfalzbayerns erhielt in der Person Schroffenbergs einen Feind in seinen eigenen Reihen, der um so gefährlicher wurde, als der Fürstpropst am 13. März 1790 noch zum Bischof von Regensburg ge-

---

[1]) Vgl. Feine S. 113ff. Über die Stellung der bayerischen Wahltagsgesandten ebenda S. 111ff.

[2]) Stoeckle S. 139. S. o. S. 389 Anm. 1.

[3]) OM Bd. 309 S. 67f.

[4]) Schreiben Törrings an Karl Theodor vom 28. 2. 1790. GM K. schw. 94/13.

[5]) Eine Aufzeichnung des Wahlaktes befindet sich in OM Bd. 45 S. 143. Schroffenberg gaben ihre Stimmen der Dompropst von Hornstein, der Domdechant von Ströhl, der Domscholastikus von Westernach, der Dompropstei-Koadjutor von Stengel und die Kanoniker Graf Lehrbach, Graf Lerchenfeld, Graf Waldkirch und Indobler. Für Königsfeld stimmten die Kapitulare Graf Colonna und Freiherr von Etzdorf, Freiherr von Schreckenstein und Graf Sternberg. Graf Königsfeld gab seine Stimme dem Grafen Colonna. Vgl. das Schreiben der Domherren, welche Schroffenberg nicht wählten, an diesen vom 2. 3. 1790. OM Bd. 309 S. 73ff. Über den Hergang einer Freisinger Bischofswahl s. Stoeckle S. 141ff.

wählt wurde.[1]) Die offene und geheime Opposition der Fürstbischöfe gegen die Münchener Nuntiatur und den Kirchenterritorialismus sollte durch die Wahl neuer, antiepiskopalistisch gesinnter Ordinarien paralysiert werden. Im Zuge der Kirchenpolitik Karl Theodors bedeutete die Wahl Josef Konrads eine neue Maßnahme zur Bekämpfung der Emser Bewegung. Eine Kontroverse mit dem ultramontan gesinnten Bischof hatte man bei den damaligen engen Beziehungen Münchens zu Rom vorerst nicht zu befürchten.

Trotzdem die Wogen der französischen Revolution hoch aufrauschten, erregte die Freisinger Bischofswahl noch einmal publizistisches Interesse. Wieder sah man bei den Episkopalisten klar die Gefahr für die Rechte und Freiheiten der deutschen Hochstifte. Das Vorgehen des bayerischen Kurfürsten hatte nur allzu deutlich bewiesen, daß man sich in München bereits stark genug glaubte, auch die Wahlfreiheit der Domkapitel beschränken zu können. Die febronianische Publizistik betont daher in ihrer Polemik in erster Linie die Rechtswidrigkeit dieser Wahl. Nach ihr ist Schroffenberg trotz des päpstlichen breve eligibilitatis wegen seiner Zugehörigkeit zum Orden der Regularkanoniker passiv wahlunfähig. Selbstverständlich verweigern die Episkopalisten dem Papste das Dispensrecht über die Statuten deutscher Domstifter.[2]) Rechtlich bedenklich ist nach ihnen auch die Entsendung des Reichsvikariatskommissars, die ihrer Ansicht nach verfassungswidrig ist.

Führend in dieser Polemik ist der bereits genannte Mainzer Staatsrechtslehrer Roth.[3]) Nach ihm kommt

---

[1]) Der 13. 3. 1790 ist bei Füglein als Wahltag angegeben. Meichelbeck-Baumgärtner S. 311 gibt als Wahltag den 30. 3. 1790 an.

[2]) Emser Punktation Art. XIV: „Über die Statuten der deutschen Kirchen können römische Dispensationen nie statt haben". Stigloher S. 274; Hoehler S. 179.

[3]) Die ungültige Bischofswahl zu Freisingen s. oben S. 388 Anm. 5, S. 392 Anm. 2. Von dem anmaßlichen Rechte eines Reichsverwesers,

das Recht sich bei Bischofswahlen durch Gesandte vertreten zu lassen, lediglich dem Kaiser persönlich in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt, als Schutz- und Schirmherr der deutschen Kirche und als Reichslehnherr zu.[1]) Diese Qualitäten besitzt jedoch nach Ansicht Roths der Reichsvikar nicht. Daraus leitet er den Schluß ab, daß die Entsendung von Reichsvikariatsgesandten zu Bischofswahlen dem deutschen Staatsrecht widerspricht. Selbst wenn man aber dem Reichsverweser dieses Recht zubilligt, so ist nach Roth das Vorgehen des pfalzbayerischen Kurfürsten bei der letzten Freisinger Bischofswahl immer noch wider die Reichs- und Kirchengesetze, denn das Wormser Konkordat von 1122 erlaubt dem Kaiser nur, sich bei Prälatenwahlen repräsentieren zu lassen, nicht aber sich in den Wahlakt selbst einzumischen oder die Wahlfreiheit zu beschränken.[2]) Die kanonische Wahlfreiheit ist außerdem noch in den deutschen Konkordaten von 1448, durch den Westfälischen Frieden und in der kaiserlichen Wahlkapitulation geschützt.[3]) Durch das am 27. Februar 1790 überreichte Memorandum nahm aber der Reichsvikar den Freisinger Kapitularen das passive Wahlrecht, denn er ließ das Gremium in cumulo für wahlunfähig erklären. Auch beschränkte er durch sein Vorgehen ihr aktives Wahl-

---

Reichsvikariatskommissarien zu den deutschen Bischofswahlen zu schicken, Maynz 1790; Beleuchtung der Schrift: Prüfung der jüngst in Maynz erschienenen Schrift von dem anmaßlichen Rechte eines Reichs-Verwesers Reichsvikariats-Kommissarien zu den deutschen Bischofswahlen zu schicken, Maynz 1790 (sämtliche von dem Mainzer Staatsrechtslehrer Roth verf.); vgl. Habenschaden S. 22, 84 Anm. 31, 32. S. auch: Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen 1791, 1 S. 94ff., 204ff.; Jenaer allgem. Litteraturzeitung 1790, 3 S. 497ff.; Oberdeutsche allgem. Litteraturzeitung 1790, 2 S. 743ff.

[1]) Die ungültige Bischofswahl S. 3f.

[2]) A. a. O. S. 4; Zeumer S. 4; Raccolta p. 18f.

[3]) A. a. O. S. 5; Raccolta p. 179; I. P. O. Art. V § 16; Entwurf einer beständigen Wahlkapitulation Art. XIV § 1; Zeumer S. 484; Wahlkapitulation Josefs II. in GM K. schw. 137/6.

recht. Nach Roth war es eine Anmaßung, zu verlangen, daß sich das Domkapitel vor der Wahl erklären mußte, ob es Schroffenberg wählen wolle oder nicht, denn die Belehnung mit den temporalia ist nicht Sache des Reichsvikars. Voll Entrüstung über das Vorgehen Münchens fragt Roth: „Sollen nun wohl die deutschen Reichsstände bei diesem Verfahren so ganz gleichgültig sein? Sollen sie zugeben, daß ein Domkapitel mit Verlust der Freiheit, einen ex gremio zu wählen, könne genötigt werden, einen Fremden, ohnehin schon Unfähigen, zu wählen?“[1])

Richtig schließt Roth auf den wahren Grund des Vorgehens der Münchener Regierung, wenn er schreibt, daß Schroffenberg nicht wegen der zerrütteten Finanzlage des Hochstifts, sondern aus kirchenpolitischen Motiven dem Domkapitel aufgedrängt wurde.[2]) Im Kampfe gegen den Episkopalismus und in Verfolgung ihrer territorialistischen Ziele betrieb nach ihm München die Wahl des Prälaten von Berchtesgaden. Zutreffend bringt er die Freisinger Bischofswahl von 1790 mit der großen Linie der bayerischen Kirchenpolitik in Zusammenhang, indem er ausführt: „Die den ursprünglichen erz- und bischöflichen Rechten so nachteilige Nuntiatur in München, den mit bischöflichen Fakultäten neu angestellten Großalmosenier, das die dortige Geistlichkeit äußerst drückende Dezimationswesen und noch andere Absichten durchzusetzen, muß es eine große Angelegenheit jenes Hofes sein, daß zu Bischöfen, deren geistliche Gerechtsame sich in die pfalzbayerischen Lande erstrecken, nur solche aufgestellt werden, welche den Absichten und Forderungen des römischen Hofes auf immer willfahren und frönen.“[3]) Ein solches Werkzeug der kurialen und bayerischen Politik glaubte man nach Roth in Schroffenberg gefunden zu haben.

Ausführlich setzt sich der Mainzer Publizist ferner mit der Behauptung des Memorandum auseinander, die

---

[1]) A. a. O. S. 8f. [2]) A. a. O. S. 10. [3]) A. a. O. S. 10f.

Finanzschwierigkeiten des Hochstifts hätten das Vorgehen des Reichsvikars nötig gemacht. Richtig führt Roth dazu aus, daß dies noch lange kein Grund war, um das freie Wahlrecht des Domkapitels aufzuheben Auch in weltlichen Staaten stößt man deswegen nicht die Erbfolge um. Man hätte zur Beseitigung der mißlichen Wirtschaftslage des Bistums auch geistliche Stifter und Klöster dem Hochstift inkorporieren können, welche Möglichkeit ja das kanonische Recht für solche Fälle bietet[1]), oder den Freisinger Klerus mit einer Dezimationssteuer belegen sollen. Bei Erwägung der letzten Möglichkeit kann es Roth nicht unterlassen, scharfe Kritik an der bayerischen Klerusdezimation von 1787 zu üben, die nach ihm völlig ungerechtfertigt war.

Bei der Abneigung, welche de Episkopalismus den exemten Orden entgegenbrachte, ist es nicht verwunderlich, daß Roth gegen die Wahl des exemten Ordensprälaten Schroffenberg heftig polemisiert. Das päpstliche breve eligibilitatis, das die Wahl des Propstes von Berchtesgaden kirchenrechtlich ermöglichte, erkennt er nicht an. Nach ihm trifft der Fall des Art. VII Abs. f der Emser Punktation „daß die brevia eligibilitatis annoch zu Rom könnten impetriert werden“[2]) bei Schroffenberg nicht zu, da er als Religiose unfähig war, den Freisinger Bischofstuhl zu besteigen. Die Verfassung des Hochstifts wurde dadurch umgestoßen und das Herkommen des Domkapitels, nur einen Säkularkleriker zu wählen, verletzt.[3])

Rechtlich ist die Argumentation Roths auch hier sehr gut begründet. Die Freisinger Bischofswahl war tatsächlich unter außerordentlichem Drucke vollzogen worden, so daß Zweifel an ihrer Gültigkeit wohl berechtigt waren. Namentlich die Tatsache, daß der Reichsvikar die Sistierung der Wahl für den Fall der Erwählung eines Mitglieds des Domkapitels androhen ließ, schloß die

[1]) A. a. O. S. 11. [2]) Stigloher S. 271; Höhler S. 176.
[3]) Die ungültige Bischofswahl S. 19.

kanonische Wahlfreiheit der Kapitulare so gut wie aus. Dagegen ging die episkopalistische Kritik zu weit, wenn sie dem Reichsvikar das Recht absprach, sich bei Bischofswahlen vertreten zu lassen. Das Freisinger Domkapitel hatte diese Vertretung selbst nicht beanstandet.[1]) Was die Polemik gegen das päpstliche Eligibilitätsbreve betrifft, so war sie selbstverständlich vom Geiste des Febronius diktiert. Wohl sahen die Statuten des Kapitels von 1697 die Wahl eines Mitglieds ex gremio und die Wahl eines Säkularklerikers vor. Doch waren beide Bestimmungen nur Sollvorschriften und es konnte Artikel VII Abs. f der Emser Punktation ohne weiteres Anwendung finden. Freilich darf man die rechtlichen Ausführungen Roths und der übrigen Episkopalisten zur Freisinger Bischofswahl nicht allein unter juristischen Gesichtspunkten betrachten. Wesentlich für die Polemik der Febronianer waren natürlich kirchenpolitische Momente. Deutlich sahen sie die große Gefahr, die dem bayerischen Episkopate durch einen ultramontanen Bischof drohte, der mit der Münchener Regierung und der dortigen Nuntiatur Hand in Hand wirkte.

Die episkopalistische Kritik veranlaßte den Fürstbischof eine Gegenschrift durch den schon genannten

[1]) Vgl. das Schreiben des Reichsvikariatsgesandten an Karl Theodor vom 27. 2. 1790: „Euer kurfürstlichen Durchlaucht berichte ich in aller Untertänigkeit, wie ich gestern vormittag um halb zwölf Uhr in der mir gnädigst verliehenen Eigenschaft eines kaiserlichen Reichsvikariats-Kommissarii bei der fürstbischöflichen Wahl allhier meine Aufwart aus dem Absteig Quartier nach der hiesigen Residenz zu dem allda versammelten Domkapitel, und zwar ohne mindeste Widerrede und ohne den geringsten Abbruch des üblichen kaiserlichen Zeremoniells bewerkstelliget und auch allda die kaiserlichen Zimmer allschon bezogen habe . . .“ GM K. schw. 94/13. S. Goldene Bulle Kap. V: De jure comitis palatini et eciam Saxonie ducis, Zeumer S. 199f. Demnach waren die Reichsvikare grundsätzlich zur Ausübung der gesamten Königsgewalt berufen. Nur zur Belehnung mit Fahnenlehen, sowie zur Veräußerung und Verpfändung von Reichsgut waren sie nicht befugt. Vgl. Heinrich Triepel, Das Interregnum, eine staatsrechtliche Untersuchung, Leipzig 1892 S. 33f.

Regensburger geistlichen Rat Andreas Ulrich Mayer[1]) anfertigen zu lassen. Daß seine Abhandlung amtlich inspiriert ist, kann nicht bezweifelt werden, denn der bisherige, eifrige Verfechter febronianischer Ideen wird hier mit einem Male ein, wenn auch nicht gerade ultramontaner, so doch sehr objektiv abwägender Publizist, der dem bayerischen Kirchensystem und der Kurie wohlwollend gegenübersteht zur guten Empfehlung für seinen neuen Herrn.

Mayer legt in Anschluß an das reichsvikariatische Memorandum vom 27. Februar 1790 den Schwerpunkt seiner Argumentation auf die zerrüttete, finanzielle Lage des Hochstifts, die einen tüchtigen Verwaltungsmann, wie den Fürstpropst von Berchtesgaden, nötig habe.[2]) Unter diesen Umständen war nach seiner Meinung ein Eingriff des Reichsvikars in die Wahlfreiheit gerechtfertigt und nur zum Nutzen des Hochstifts. Daher war es keine Verletzung der Rechte des Domkapitels, wenn Graf Törring auf die gänzliche Unmöglichkeit hinwies, ein 'subjectum ex gremio' zu wählen, weil eben das Stift keine Hofhaltung mehr leisten kann und Schroffenberg erklärte, für den Fall seiner Wahl sich mit einem Teile seiner mensa zu begnügen.[3]) Die dem Kapitel vorgelegten Gründe für die Unmöglichkeit einer Wahl ex gremio waren, wie Mayer meint, zwingender Natur. Daß kein Verstoß gegen die Bestimmungen des Wormser Konkordats und der deutschen Konkordate vorlag, beweist nach seiner Meinung der Umstand, daß bei der Wahl Kaiser Leopolds II. kein derartiger Vorwurf gegen Kurpfalz erhoben wurde.[4]) Gegen den Einwand der Episkopalisten, Schroffenberg sei als Religiose unfähig, ein Säkularbenefizium zu erlangen, bringt Mayer vor, daß die meisten Kanonisten die Anschauung vertreten, die regu-

[1]) Kurze Widerlegung der Schrift: Die ungültige Bischofswahl zu Freysing, 1791 (verf. von Andreas Ulrich Mayer); S. Clement Alois Baader, Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts 1, 2, Augsburg und Leipzig 1825 S. 11. Vgl. oben S. 384 Anm. 1.

[2]) A. a. O. S. 23ff. [3]) A. a. O. S. 12. [4]) A. a. O S. 16ff.

lierten Chorherren seien ad beneficia säcularia fähig, selbst ohne päpstliche Dispens.[1]) Außerdem ermöglicht selbst Artikel VII Abs. f der Emser Punktation die Einholung von brevia eligibilitatis zu Rom.[2]) In diesem Zusammenhang weist Mayer auf die Mißstände bei den deutschen Domstiftern hin, wo die pluralitas beneficiorum gang und gäbe sei. Wenn nun, schreibt er, ein deutscher Domherr mit päpstlicher Dispens 3 oder 4 Kanonikate besitzen darf, obschon seit dem Tridentinum die cumulatio beneficiorum kirchenrechtlich verboten ist, dann kann auch der Papst einen Regularkanoniker dispensieren, ohne schwer gegen die deutsche Kirchenverfassung zu verstoßen.[3])

Da Mayer selbst in einer Reihe von Abhandlungen gegen die Münchner Nuntiatur und den bayerischen Kirchenterritorialismus hervortrat, ist es nicht verwunderlich, daß er dem Zusammenhang zwischen der Wahl Schroffenbergs und der Nuntiaturpolitik Karl Theodors ein besonderes Augenmerk widmet. Hier zeigt er sich nun wieder als echter Episkopalist. Resigniert weist er auf die erfolglosen Bestrebungen des Emser Kongresses hin. Obwohl Bischof Ludwig Josef von Freising ein eifriger Anhänger desselben war, geriet die Sache ins Stocken. Die Nuntiatur blieb in München, das Hofbistum wurde errichtet und der Klerus ununterbrochen weiter besteuert. Das Eingreifen Karl Theodors bei der Freisinger Bischofswahl von 1790 war daher, wie Mayer offen zugibt, nichts als eine weitere kirchenpolitische Aktion des Münchener Hofes. Der neue Freisinger Bischof kann sich der systematisch fortschreitenden Münchener Kirchenpolitik nicht widersetzen, und es ist daher nach Mayer gleichgültig, ob er ein Anhänger der Emser Bewegung ist oder nicht. „Wenn nun die drei Kurfürsten und vier Erzbischöfe der Sache durch ihre Briefe an den Kaiser, durch ihre Promemorias an das Reich keine andere Wendung zu

---

[1]) A. a. O. S. 32; Trid. sess. 24 c. 11 de ref.

[2]) S. oben S. 400 Anm. 2. [3]) Kurze Widerlegung der Schrift S. 37 f.

geben vermochten, wer wird denn sich vorspiegeln lassen, daß der Bischof von Freisingen, dessen Bistum und Land meistenteils Bayern inclaviert sind, dieses zu bewirken im stande sei?“[1]) fragt Mayer weiter und sucht damit die Wahl Schroffenbergs im Rahmen der gesamten Auseinandersetzung zwischen Bayern und den Erzbischöfen möglichst zu bagatellisieren. Den rechtlichen Argumenten Roths konnte er freilich damit nicht standhalten, und es fehlte ihm jede Möglichkeit, die klaren und die politischen Hintergründe der Wahl gründlich durchschauenden Ausführungen des Mainzer Staatsrechtslehrers widerlegen zu können. So haftet seiner Schrift jener Mangel an, der immer dann auftritt, wenn der Verfasser selbst von dem nicht überzeugt ist, was er schreibt oder zu schreiben gezwungen ist. Denn es steht fest, daß die Ausführungen Roths der politischen Wirklichkeit entsprachen. Die Wahl Schroffenbergs war nur durch einen verfassungswidrigen Eingriff des Kurfürsten in die reichs- und kirchenrechtlich garantierte Wahlfreiheit des Freisinger Domkapitels zustandegekommen.

In ihrem Kampfe gegen die Bestrebungen des Emser Kongresses war die erzwungene Wahl des Propstes von Berchtesgaden zum Bischof von Freising die letzte Aktion der bayerischen Regierung. Zur vollen Überwindung des Episkopalismus hätte sie noch eigener Landesbischöfe bedurft. Schroffenberg wäre ihr auch als Landesbischof zur Verfügung gestanden. Nach der Säkularisation blieb er bis zu seinem bald darauf erfolgten Tode als einfacher, landesunmittelbarer Bischof in seinem Amte. Karl Theodor hätte sich also in seinen Erwartungen nicht enttäuscht gesehen, wenn er die Säkularisation noch erlebt hätte. Es war ihm aber vorenthalten, die große Umwälzung im Verhältnisse zwischen Staat und Episkopat zu erleben, und er konnte nichts tun als die uralte Forderung der bayerischen Fürsten nach Errichtung von Landesbistümern diplomatisch zu betreiben und sie im

[1]) A. a. O. S. 22.

Rahmen der durch den Emser Kongreß hervorgerufenen Auseinandersetzungen publizistisch vertreten zu lassen. Die Gründung des Hofbistums hatte ihm gezeigt, daß auch in Bayern ein Einbruch in die kirchliche Verfassung des Reiches möglich war. Der neue Bischof von Freising aber wäre kein Hindernis mehr für dieses weitestgehende aller kirchenpolitischen Ziele des Münchener Hofes gewesen.

5.

Der Plan einer Gründung bayerischer Landesbistümer.

Die bayerische Kirchenpolitik hat von den Zeiten der Gegenreformation bis zur Säkularisation ein großes Ziel zäh, wenn auch vergeblich, verfolgt: Das bayerische Staatsgebiet aus seiner reichsverfassungsmäßig garantierten Diözesan- und Metropolitanorganisation zu lösen und eigene, der Landesherrschaft unterworfene Bistümer zu gründen. Die Motive dieses Strebens sind bereits mehrfach erörtert worden.[1]) Sie lagen im wesentlichen in den sich aus der Doppelstellung der Bischöfe als Ordinarien und Reichsfürsten ständig ergebenden Spannungen.

Schon bei Abschluß des Konkordates von 1583 hatte Herzog Wilhelm V. ein eigenes Landesbistum gefordert[2]), ebenso seine Nachfolger Ferdinand Maria 1679[3]) und Max II. Emanuel 1703.[4]) Jedesmal aber war die Vollendung des Planes am Widerstand sowohl der Kurie als der Bischöfe gescheitert. Vor Beginn der staatskirchenrechtlichen Aufklärung in Bayern war unter Karl VII. ein großes Säkularisationsprojekt ausgearbeitet worden, das zugleich die konsequenteste und radikalste Lösung der Kirchenfrage gebracht hätte. Der Plan bestand darin, zur Stärkung der Hausmacht des neuen wittelsbachischen Kaisers sämtliche in bayerisches Gebiet einschlagende

[1]) S. Abschnitt 1.
[2]) Doeberl 2 S. 474f.; Endres S. 201; Habenschaden S. 10.
[3]) Doeberl 2 S. 99. [4]) Doeberl 2 S. 99.

Erz- und Hochstifter ihrer Reichsunmittelbarkeit zu berauben und dem bayerischen Staate einzuverleiben. Doch dieses die ganze Reichsverfassung umstürzende Projekt gelangte mangels eines wirklichen, politischen Willens des Kaisers nicht zur Ausführung.[1])

Bis zur Regierung Max' III. Josef war daher bereits in einer Reihe von Projekten der Versuch unternommen worden, Bayern kirchlich neu zu organisieren. Es war klar, daß unter seiner Regierung bei dem immer mehr gespannten Verhältnisse zum Episkopat dieser Plan mit allem Nachdruck betrieben werden mußte. Er erhielt auch durch die von einem Schüler Ickstatts[2]), dem späteren kurfürstlichen Hofrat Georg von Lori[3]) ausgehende historische Durchdringung der rechtsphilosophischen Idee der absoluten Fürstensouveränität, ebenso wie die ganze Reformbewegung, eine geistige Weite und wissenschaftliche Vertiefung. Ein Schüler Loris, Adam Michael von Bergmann[4]), wurde dann auch der Begründer jener die folgenden Jahrzehnte ausfüllenden Literatur über das jus regium in ecclesiasticis der bayerischen Herzöge. Bergmanns Schrift stellt den ersten Versuch einer Theorie des staatskirchenrechtlichen Systems des aufgeklärten Territorialismus dar. Zweck dieser Literatur war, die in der Verfassung des römischen Reiches liegenden Hemmungen, die dem neuen bayerischen Staatskirchenrecht im Wege standen, zu beseitigen und dem bayerischen Herrscherhaus eine Sonderstellung im Gesamtrahmen der deutschen Fürsten zuzuweisen.[5]) Die, historisch be-

[1]) Walter von Hofmann, Das Säkularisationsprojekt von 1743, Kaiser Karl VII. und die römische Kurie, Riezler Festschrift, Gotha 1913 S. 213ff.

[2]) S. Abschnitt 1, oben S. 335 Anm. 2 u. 3. [3]) Ebenda Anm. 4.

[4]) ADB 1 S. 395 (verf. von Heigel). Bergmanns Schrift trägt den Titel: De Ducum Boioariae Jure Regio praesertim Succedendi in Nobilium Patriae feuda activa gentilitia extinctis Masculis, 1754. Vgl. zur Literatur über das jus regium Pfeilschifter-Baumeister S. 92 Anm. 5.

[5]) Vgl. Pfeilschifter-Baumeister S. 95: „Ganz allgemein gesprochen handelt es sich bei dieser Theorie eines bayerischen Jus Regium in ecclesiasticis um eine eigenartige Verschmelzung der

trachtet, unkontrollierbare königliche Stellung, welche nach dieser Literatur das Herzogshaus der Agilolfinger bis zu seinem Untergang gehabt hätte, sollte das Recht des bayerischen Kurfürsten auf eine Neuordnung der Kirchen- und Diözesanverfassung seines Landes erweisen. Man darf dabei nicht vergessen, daß die bischöfliche Jurisdiktion durch zwei Reichsgrundgesetze in ihrem vollen Umfange geschützt war. Der Westfälische Friede[1]) berührte das jus dioecesanum lediglich gegenüber den protestantischen Ständen, bestimmte aber nichts im Betreff der katholischen. Ihnen gegenüber blieb es daher in vollem Umfange bestehen. Desgleichen sicherte Art. XIV der kaiserlichen Wahlkapitulation[2]) dem deutschen Episkopate den allerhöchsten Schutz seiner in den Konkordaten garantierten Rechte, Privilegien und Freiheiten zu. Gegen diese Grundgesetze des Reiches mußten daher von den literarischen Vertretern des aufgeklärten bayerischen Staatskirchenrechts neue rechtshistorische Momente ins Feld geführt werden.

Nach gründlicher, literarischer Vorbereitung griff dann 1770 Max III. Josef den Plan zur Gründung von Landesbistümern aufs neue auf.[3]) Wie ernst damals die Besorgnis des bayerischen Episkopats war, die Bemühungen der Landesherrschaft möchten diesmal bei der Kurie Erfolg haben, zeigen die Verhandlungen des Salzburger Kongresses.[4])

abstrakten Theorien des aufgeklärten Territorialismus mit Ansätzen zu einer rein historischen Begründung der besonderen bayrischen Kirchenhoheitsrechte. Sieht man näher zu, so hat man es mit einer rechtshistorischen Rekonstruktion eines den agilolfingischen Herzögen zugeschriebenen, unumschränkten Supremates über die bayrischen Stammesgebiete zu tun, der seine Quelle vorgeblich in einer ursprünglichen vorzüglichen Freiheit des bayrischen Stammes haben soll." Vgl. Doeberl 1 S. 28ff.

[1]) J. P. O. Art. V § 48. Zeumer S. 412.

[2]) Wahlkapitulation Josefs II. in GM K. schw. 137/6. Vgl. Entwurf einer beständigen Wahlkapitulation bei Zeumer S. 484f.

[3]) Pfeilschifter-Baumeister S. 197, 211.

[4]) Pfeilschifter-Baumeister S. 168 Nr. 9, 196ff., 199ff., 296 Anm. 19, 262, 376ff.; Stoeckle S. 169.

Das bereits von Max III. Josef stammende Projekt der Errichtung einer Nuntiatur in München[1]) war, wie erwähnt, eine Kompromißlösung zwischen Staat und Kurie, die sich trotz der episkopalistischen Tendenzen der deutschen Ordinariate nicht entschließen konnte, der Gründung von Landesbistümern ihre Zustimmung zu geben.

Als deshalb 1783 Karl Theodor erneut an sie herantrat und um die Genehmigung zur Gründung landesunmittelbarer Bistümer bat, versagte sie von neuem ihre Einwilligung.[2]) Dennoch mußte der Plan im Laufe der durch den Emser Kongreß hervorgerufenen Streitigkeiten zwischen der Landesregierung und dem pfalzbayerischen Episkopate eine große Rolle spielen. Vor allem hat sich die bayerische Publizistik mit dieser Frage intensiv beschäftigt. Die Drohung mit der Gründung landesunmittelbarer Bistümer war bei den territorialistischen Autoren in ihren Schriften sehr häufig; bei den Episkopalisten war sie am meisten gefürchtet. Ihr Hauptargument ist die von Bergmann begründete Theorie des jus regium in ecclesiasticis der bayerischen Fürsten. Literargeschichtlich gesehen ist diese Publizistik des Emser Kongresses eine Weiterführung des von Bergmann begründeten Schrifttums. Die bayerischen Autoren waren sich dabei der Tragweite dieses Kampfes wohl bewußt. Handelte es sich doch hier um ein jahrhundertelang erstrebtes, aber trotz aller diplomatischen Bemühungen nicht erreichtes Ziel der bayerischen Kirchenpolitik. Wenn auch die Erreichung dieses Zieles der Regierung Karl Theodors versagt blieb, so ist doch der literarische Endkampf um die endgültige Lösung Bayerns aus der 1000 Jahre alten deutschen Kirchenverfassung einer der besten Maßstäbe für die Schärfe des Streites zwischen Regierung und Fürstbischöfen seit dem Emser Kongreß.

[1]) Ludwig Steinberger, Plan zur Errichtung eines Bistums in München 1783 unter Kurfürst Karl Theodor von Pfalz-Bayern, Festgabe Grauert, Freiburg i. Br. 1910 S. 343; Doeberl 2 S. 364.

[2]) Pfeilschifter-Baumeister S. 362f.

Bereits die amtlichen Noten, in denen die bayerische Regierung zum Nuntiaturstreit Stellung nahm, erwähnen die etwaige Gründung eigener Landesbistümer, sofern die Erzbischöfe nicht zum Nachgeben bereit sein würden, so das Schreiben Karl Theodors an Josef II. vom 4. April 1787[1]) und das auch im Drucke erschienene pfalzbayerische „Pro-Memoria über die gegenwärtige Nuntiaturstreitigkeiten“[2]), wo klipp und klar die unverhüllte Drohung ausgesprochen wird, die Regierung werde unverzüglich zur Gründung von Landesbistümern schreiten, falls die erzbischöfliche Opposition weiter gegen die Jurisdiktion der Nuntiaturen agitieren würde. Die Haltung der Regierung übertrug sich dann auf die von ihr inspirierte Publizistik, und so entbrannte ein heftiger literarischer Kampf zwischen den bayerisch-territorialistischen und den febronianischen Autoren, ob überhaupt und unter welchen Umständen eine Neuorganisation der deutschen Kirche möglich sei. Die Ultramontanen beteiligten sich an diesen Auseinandersetzungen nicht, aus Gründen, welche bereits dargelegt wurden.

Bei Geltendmachung ihrer Forderung nach Schaffung von Landesbistümern gehen die bayerischen Autoren[3])

[1]) GM. K. schw. 623/66, publiziert in „Meine Gedanken“ über die „Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten“ Beil. 1. Vgl. oben Abschnitt 1 S. 345 Anm. 4.

[2]) Ohne Druckort 1789; vgl. Habenschaden S. 31, 86 Anm. 120.

[3]) Meine Gedanken über die „Gründliche Entwicklung“ S. 39ff., 97 s. o. Anm. 1; Die Gerechtsame des Regenten, nach dem Bedürfnisse des Staates eigene Landesbischöfe zu ernennen, auf die Pfalzbaierischen Staaten und die dazu gehörigen Besitzthümer angewendet, 1787 (verf. von Lorenz von Westenrieder; vgl. Habenschaden S. 31, 86 Anm. 116f.); Briefe eines Baiern: a) Über die geistliche Gewalt der Bischöfe, Erzbischöfe und des Pabsts, b) Über die Nuntiaturen, c) Ob man baierisch landesherrlicher Seits bemüssigt und berechtigt sey, eigene Bischöfe aufzustellen, d) Über die Konkordaten des Landesherrn in Baiern mit den Bischöfen, e) Über die geistlichen Fürstenthümer in Deutschland, f) Über die geistlichen Einrichtungen überhaupt, München o. J. (verf. von Lorenz von Westenrieder) S. 30ff.; vgl. Habenschaden S. 31, 86 Anm. 118; Schwachheiten und

von dem Grundsatze aus, daß sich die Einteilung der Bistümer und ihre gegenseitige Abgrenzung vom menschlichen und nicht vom göttlichen Recht ableite. Insofern daher die Bistümer zeitliche Güter besitzen, sind sie weltliche Institutionen. Ein Eingreifen des Landesherrn ist daher

Widersprüche in des Herrn Hofraths Roth zu Maynz Normlosen Normalschrift für die erzbischöfliche Befehdung des Pabstes wegen Päbstlicher Nuntiaturen mit geistlichen Fakultäten, 1789 S. 78; vgl. Habenschaden S. 31f., 86 Anm. 125; Was waren die Bischöfe in den älteren Zeiten und was sind sie nun? (München 1789); Rezension über die Rezension, die gegen die Schrift: Was waren die Bischöfe ... erschienen ist (München 1790); Recension über die Recension welche Hr. J. K. Free über die Piece: Was waren die Bischöfe ... verfaßt hat, Sulzbach in Bayern 1790; Etliche Worte gegen die Rezension: Oder historisch-kritische Abhandlung über die Nothwendigkeit der Einsetzung eigener Landesbischöfe des J. K. Free von P. Z. T., Dumst bey Regensburg 1790 (Die vier letztgenannten Schriften stammen von Karl von Eckartshausen. Vgl. Habenschaden S. 30, 86 Anm. 106—110; eb nda auch die ausführlichen Titel). Theologisch-statistische Recension, München 1790 (verf. von dem Exjesuiten Stattler); vgl. Habenschaden S. 30, 86 Anm. 115; ebenda der vollständige Titel.

Die bayerischen Schriften zur Frage der Gründung von Landesbistümern fanden in der Zeitschriftenliteratur starke Beachtung. Die Schrift: „Was waren die Bischöfe" wurde eingehend von der Oberdeutschen allgemeinen Litteraturzeitung 1790, 1 S. 141ff. und von der Zeitschrift: Über das Neueste der Litteratur Oberdeutschlands (Salzburger gelehrte Zeitung) 1789 S. 182 besprochen. Die beiden episkopalistischen Rezensenten stützen ihre Polemik auf rechtliche Erwägungen. Die vom gleichen Verf. stammende „Rezension über die Rezension, die gegen die Schrift: Was waren die Bischöfe ... erschienen ist" unterzogen die Mainzer Anzeigen von gelehrten Sachen 1790 S. 258ff. einer febronianischen Kritik. Den territorialistischen Charakter von Westenrieders Schrift: Die Gerechtsame des Regenten usw. besprach ausführlich die schon erwähnte Zeitschrift: Über das Neueste der Litteratur Oberdeutschlands (Salzburger gelehrte Zeitung) 1787 S. 36ff. Zutreffend bemerkt der Kritiker, daß sich die Schrift gegen jede geistliche Jurisdiktion sowohl des Papstes als der Bischöfe wendet. Dagegen erfuhr Westenrieder eine sehr wohlwollende Kritik in den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen 1787, 2 S. 1099f. Sie findet den Beifall des Rezensenten, da sie die protestantische Lehre vom Summepiskopat des Landesherrn in wesentlichen Teilen übernimmt.

nach territorialistischer Ansicht schon prinzipiell nicht ausgeschlossen. Weiterhin darf ihrer Meinung nach der Fürst wegen der Bedeutung des bischöflichen Amtes für den Staat nie außer acht lassen, welche Persönlichkeit dafür bestimmt wird. Es ist daher seine Pflicht, an der Ernennung eines Bischofs teilzunehmen. In Deutschland ist das aber wegen der Doppelstellung der Ordinarien als Reichsfürsten und Bischöfe nicht möglich. Die Vereinigung beider Würden in einer Person verhindert nach den territorialistischen Publizisten die Beförderung des Gemeinwohls, indem sie immerwährende Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Episkopat verursacht und oftmal in demselben Staate eine nach Sprengeln verschiedene geistliche Gesetzgebung schafft. Allein schon zum Besten der Religion ist daher der bayerische Kurfürst berechtigt, im Einverständnis mit der Kurie eine Neuumgrenzung der Bistümer nach dem Beispiel Kaiser Josefs II. vorzunehmen.[1])

Nach diesen grundsätzlichen Erwägungen verwenden die bayerischen Schriftsteller ausgiebig den historischen Titel des jus regium für die Forderung einer Neuorganisation der bayerischen Diözesanverfassung. Im einzelnen führen sie dazu aus:

Der bayerische Landesherr besitzt als Nachfolger der Stifter der bayerischen Bistümer ein historisches Recht, eine Neuumschreibung derselben vorzunehmen. Die agilolfingischen Herzöge hatten königliche Rechte und führten auch öfters diesen Titel.[2]) Karl Theodor ist daher als ihr Erbe, ebenso wie der Kaiser, voller Souverän über seine Territorien. Vermöge des jus regium kann der Kurfürst eigene Landesbischöfe aufstellen. Aus dem gleichen Rechte kann er auch fremde Erzbischöfe bei seinem Hofe

---

[1]) Meine Gedanken über die „Gründliche Entwicklung" S. 41 ff. Josef II. gründete in seinen deutschen Erblanden 1785 die Bistümer Linz und St. Pölten, 1786 das Bistum Leoben. Gams p. 286 s., 302.

[2]) Meine Gedanken über die „Gründliche Entwicklung" S. 41 ff.

als Nuntien accreditieren und ihnen die Ausübung geistlicher Jurisdiktion gestatten.[1]) Durch die Errichtung landesunmittelbarer Bistümer wird nach den bayerischen Autoren die deutsche Kirchenverfassung keineswegs erschüttert. Diesem von episkopalistischer Seite vorgetragenen Einwand begegnen sie mit dem Hinweis auf die Zeiten der Reformation, in denen die deutsche Kirche einen Teil ihrer Erz- und Hochstifter durch die Glaubensspaltung einbüßte. Die territorialistischen Schriftsteller propagieren nun die Gründung von bayerischen Landesbistümern mit dem Hinweis, daß die Verluste der Reformationszeit durch Gründung neuer Diözesen wieder wettgemacht werden könnten.[2]) Auch politische Gründe zwingen nach den bayerischen Autoren den Landesherrn zu einer Änderung der bayerischen Kirchenverfassung, ebenso wie praktische. Die Prozeßführung bei den bischöflichen Gerichten ist schleppend und kostspielig.[3]) Die Bischöfe sind außerdem immer in Opposition zur Regierung getreten. Sie haben gegen die Indigenatsgesetzgebung und gegen das Placetum electorale protestiert. Sie suchen auf alle mögliche Weise die landesherrlichen Rechte zu verletzen.[4]) Die territorialistischen Ansichten über die Gründung von Landesbistümern kristallisiert der bayerische Kanonist Aschenbrenner in dem Satze: „Die Bischöfe sind als Bischöfe dem Landesherrn unterworfen. Wollen sie es nicht sein, so ist der Landesherr allemal befugt, sie von ihrer bischöflichen Sorgfalt über seine Untertanen zu dispensieren.“[5]) Nach den bayerischen Schriftstellern können die Bischöfe keinen berechtigten Einspruch gegen einen solchen landesherrlichen Schritt erheben, da sich eine Neuordnung der bayerischen Kirchenverfassung rechtlich, historisch und praktisch rechtfertigen läßt.

---

[1]) A. a. O. S. 45ff. [2]) Schwachheiten und Widersprüche S. 79.
[3]) Die Gerechtsame des Regenten S. 38f.
[4]) A. a. O. S. 34; vgl. Pfeilschifter-Baumeister S. 64ff.
[5]) Meine Gedanken über die „Gründliche Entwicklung“ S. 97.

Die Beweisführung mit dem jus regium ducum Bavariae wurde bereits näher erörtert. Bemerkenswert ist hier nur, wie trotz allem gelehrten, rechtshistorischen Apparat die bayerischen Autoren vollkommen unhistorisch denken, indem sie einfach eine jahrtausendalte geschichtliche Entwicklung, welche das Reich und Bayern, die Reichskirche und mit ihr die bayerische Kirche genommen haben, geflissentlich übersehen und lediglich an die Zeiten der Agilolfinger anknüpfen, zu denen Bayern ein verhältnismäßig großes Maß von Unabhängigkeit besaß.

Man begnügte sich aber in territorialistischen Kreisen nicht damit, die Forderung nach eigenen Landesbistümern zu erheben, sondern arbeitete bereits auch die Stellung der zukünftigen Landesbischöfe aus und stellte eine völlige Neuregelung im Verhältnis zwischen Episkopat und Regierung in Aussicht.

So entwirft der kurfürstliche geistliche Rat Lorenz von Westenrieder[1]) folgendes Bild von der Wirksamkeit der zukünftigen bayerischen Ordinarien: Die neuen Bischöfe sollen die administratio sacramentorum und die damit unmittelbar verbundenen Rechte ungestört ausüben. Alles übrige jedoch wird Gegenstand der landesherrlichen Aufsicht und des placeti electoralis ebenso wie in der gallikanischen Kirche. Durch eine solche Neuregelung werden dann die zwischen Staat und Kirche bestehenden Spannungen von selbst verschwinden.[2])

Die Darlegungen Westenrieders zeigen deutlich, wie man in den Kreisen des kurfürstlichen geistlichen Rates sich die Stellung des Landesepiskopats ausdachte. Erfüllt vom Geiste der Aufklärung wollte man Bischöfe, die lediglich Staatsbeamte des geistlichen Faches sein sollten. Das Wesen der katholischen Hierarchie mit ihrer regierenden Funktion ist Westenrieder fremd. Seine kirchenrechtlichen Anschauungen münden in einem gallikanischen Kirchensystem und zeigen erneut, wie scharf die kanonistischen Ansichten, welche der Münchener Hof

[1]) Briefe eines Baiern S. 71. [2]) A. a. O. S. 71.

vertrat und publizistisch propagieren ließ, von denen Roms und der Ultramontanen verschieden waren.

Von episkopalistischer Seite bekämpfte der schon genannte Andreas Ulrich Mayer[1]) systematisch den Plan der Errichtung bayerischer Landesbistümer. Seine ersten, und nicht unberechtigten Angriffe richtet er gegen die Quelle, aus der man das Recht auf eine kirchliche Neuorganisation ableitete, gegen das jus regium der Agilolfinger. Mayer erklärt dieses angebliche jus regium als eine unbewiesene Theorie, die erst durch Lori[2]), Sterzinger[3]), Mederer[4]) und Westenrieder[5]) Leben gewonnen habe. Nach ihm wissen die älteren bayerischen Geschichtsschreiber, Adelzreiter[6]), Hund[7]), Gewold[8]), Rader[9]) und Brunner[10]) nichts von diesem Rechte.[11]) Ein Blick auf Bayerns Geschichte beweist nach Mayer dessen Unechtheit. Die Agilolfinger, auf deren königliche Rechte man sich jetzt beruft, können diese nicht besessen haben, da die fränkischen Könige zu jener Zeit die wahren Herren Bayerns waren. Die Schenkungen dieser Herzöge an die

[1]) Rezension über die in München mit Erlaubnis der Obern herausgegebene Piece unter dem Titel: Was waren die Bischöfe . . . ? Schwabing bei München 1790 (vgl. Habenschaden S. 28, 85 Anm. 91; ebenda vollständiger Titel). Kurz nimmt Mayer auch in einer Schrift, die er im Auftrag des Speyerer Bischofs gegen die metropolitanen Tendenzen des Emser Kongresses verfaßte: Die vertheidigten Gerechtsame der Bischöfe, in Bemerkungen über die Gerechtsamen der Bischöfe gegen die Erzbischöfe verf. von Kilian Schwarzbart, Frankfurt und Leipzig 1788 S. 18ff. zur Frage der Gründung bayerischer Landesbistümer Stellung. Vgl. Oberdeutsche allgemeine Litteraturzeitung 1788, 1 S. 1193ff.; 1790, 1 S. 1111f.; Jenaer allgemeine Litteraturzeitung 1790, 3 S. 176.

[2]) S. oben S. 335 Anm. 4.

[3]) ADB 36 S. 124f. (verf. von Reusch).

[4]) ADB 21 S. 166 (verf. von Oefele).

[5]) S. oben S. 409 Anm. 3, S. 413.

[6]) ADB 1 S. 88 (verf. von Riezler).

[7]) ADB 13 S. 392ff. (verf. von Eisenhart).

[8]) ADB 9 S. 131ff. (verf. von Oefele).

[9]) ADB 27 S. 118 (verf. von Weis).

[10]) ADB 3 S. 446 (verf. von Heigel).

[11]) Die vertheidigten Gerechtsame usw. Einleitung.

Kirche sind daher nicht ein Ausfluß besonderer königlicher Gnade, sondern die bayerischen Herzöge sind lediglich dem Beispiele anderer Fürsten der damaligen Zeit gefolgt.[1]) Von Reservatrechten in Kirchenangelegenheiten kann deshalb keine Rede sein. Auch die bayerischen Synoden des 8. Jahrhunderts wurden nicht auf Veranlassung der Herzöge, sondern durch den hl. Bonifazius einberufen, der auch die Bischöfe auctoritate beati Petri einsetzte.[2]) Aber selbst wenn die Herzöge ein jus protectionis, clientelae et advocatiae über die bayerische Kirche gehabt hätten, so folgt für Mayer daraus noch lange kein Majestätsrecht.

Damit schließt Mayer seine rechtshistorischen Ausführungen. Weiterhin polemisiert er heftig gegen den kurfürstlichen geistlichen Rat und dessen kirchenpolitische Tendenzen.[3]) Ihm schiebt er die Hauptschuld an dem seit dem Emser Kongreß so eifrig betriebenen Plane der Errichtung von Landesbistümern zu. Gegen die ständigen Eingriffe Pfalzbayerns in die Diözesanrechte, wie sie durch die Errichtung einer Nuntiatur, durch die Gründung des Hofbistums usw. erfolgten, muß, so schließt der Regensburger Konsistorialrat seine Darlegungen, energisch vorgegangen werden. Es ist daher die Pflicht der Erzbischöfe von Salzburg und Mainz, die schon 1786 die Freiheit der deutschen Kirche verteidigten, sich wegen der ständigen Eingriffe Bayerns in die Ordinariatsrechte beschwerdeführend an den Reichstag zu wenden. Als oberster Schutz- und Schirmherr der deutschen Kirche ist auch der Kaiser zum Einschreiten gegen die bayerische Regierung genötigt, zumal die geistlichen Fürstentümer, wie Mayer richtig bemerkt, noch die einzigen Stützen des Reiches sind.[4])

---

[1]) A. a. O. S. 18f. mit Berufung auf die lex Baiuvariorum Tit. X C. I (Ausgabe von Konrad Beyerle, München 1926 S. 27f.).

[2]) A. a. O. S. 19ff.

[3]) Rezension über die ... Piece usw. S. 20f.

[4]) A. a. O. S. 32f.

In seinen historischen Ausführungen sucht A. U. Mayer die Stellung der Agilolfinger in Bayern als diejenige fränkischer Grafen darzustellen, wobei er geflissentlich die Unabhängigkeit Bayerns unter Tassilo III. bis zur Katastrophe von 788 übersieht. So wird er auch seinerseits der geschichtlichen Entwicklung nicht gerecht. Dagegen kann man seiner Kritik an dem jus regium der bayerischen Fürsten die Berechtigung nicht versagen. Mayer konnte auch weitgehend auf das Reichsrecht verweisen, denn bei der engen Verbundenheit der deutschen Reichs- und Kirchenverfassung war die Gründung neuer Bistümer nur mit Zustimmung aller Beteiligten möglich. Doch das Beispiel Josefs II. hat gezeigt, daß diese Frage keine Rechtsfrage, sondern eine Angelegenheit der politischen Macht war. Die Angst der Episkopalisten, Bayern möchte den Spuren Österreichs folgen, war daher nur zu berechtigt, und prophetisch hatte A. U. Mayer vor einer weiteren Lockerung der deutschen Kirchenverfassung gewarnt, als er darauf hinwies, daß dann die letzten Stützen des wankenden Reichsgebäudes fallen würden. Er hat eine Entwicklung vorausgeahnt, die auch in der Tat eingetroffen ist.

Die Frage der Errichtung eigener Landesbistümer war der Kern der bayerischen Kirchenpolitik vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Im Rahmen der Politik Karl Theodors, seines Kampfes gegen den Episkopalismus, wie er seit der Errichtung der Münchener Nuntiatur und dem Emser Kongreß in einer Reihe von Akten in Erscheinung trat, gewann sie eine besondere Bedeutung. Daß sie bis zur Säkularisation nicht gelöst werden konnte, dafür wurden schon in diesem Zusammenhang viele Gründe vorgetragen. Erst die Ereignisse des Jahres 1803 brachten dem bayerischen Staat die Unabhängigkeit von den Fürstbischöfen und gaben ihm die Möglichkeit der kirchlichen Neuorganisation. Mit Ausnahme von Salzburg wurden die agilolfingischen Bistümer wieder unmittelbar der Landesherrschaft unterstellt. Mit der Säkularisation, die eine jahrtausendalte kirchliche Verfassung zerstörte,

gingen auch dem Episkopalismus seine Hochburgen verloren. Durch den Verlust ihrer fürstlichen Stellung und ihrer Reichsunmittelbarkeit ist den deutschen Bischöfen im 19. Jahrhundert eine eigene Kirchenpolitik unmöglich geworden. Sie suchten entweder Anschluß an Rom oder an die jeweiligen Regierungen. Wenn auch der Febronianismus noch bis zum vatikanischen Konzil von 1869/70 und darüber hinaus viele Parteigänger im katholischen Deutschland hatte, seine politische Stellung war gebrochen. Die kirchenpolitischen Kämpfe des 19. Jahrhunderts spielten sich zwischen den Staatsleitungen und der Kurie ab. Von den drei großen kirchenrechtlichen Richtungen im katholischen Deutschland des 18. Jahrhunderts, den Episkopalisten, den Ultramontanen und den Territorialisten sind zwei vollkommen verschwunden. Die Publizistik des Emser Kongresses, die den politischen Kampf der Erzbischöfe mit Rom und München propagandistisch begleitete, stellt somit ein einzigartiges Ringen im Rahmen der deutschen kirchenrechtlichen Literatur dar. Lebhaftes Interesse an Kirche, Kirchenrecht und Kirchenpolitik ließ sie im Zusammenhang mit den Tagesereignissen mächtig emporblühen. Dadurch vermittelt sie ein überaus lebendiges Bild von den Rechtsauffassungen, den politischen und kulturellen Kräften, die das katholische Deutschland am Ende des 18. Jahrhunderts beherrschten. Die publizistische Literatur des Emser Kongresses zeigt in kirchenrechtlicher Hinsicht den Endkampf zwischen Episkopalismus und Kurialismus an. In kirchenpolitischer Beziehung öffnet sie einen Blick in die treibenden Kräfte des Staatskirchentums, das bis zum Jahre 1848 und darüber hinaus die deutschen Einzelstaaten beherrschte.